

# LANDSCHAFTSPLAN

## *WERSE*



**ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE**  
**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN**  
einschließlich aller Änderungen bis zum **28.05.2021**

**Impressum**

Herausgeberin:

Stadt Münster

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Planverfasser:

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

## **Hinweise**

Der Landschaftsplan Werse (LP) der Stadt Münster ist seit dem 27.03.1987 rechtswirksam. Seitdem bestand insbesondere aufgrund veränderter Vorgaben der Bauleitplanung mehrfach die Notwendigkeit, den LP zu ändern.

Bei der vorliegenden Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen handelt es sich um eine nachrichtliche Wiedergabe des LP in der Fassung vom 27.03.1987 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bis zum 28.05.2021.

Diese Reproduktion des fortgeführten LP dient der allgemeinen Information.

Genaue Einzelaussagen sind dem rechtswirksamen LP sowie den rechtswirksamen Änderungen zu entnehmen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>IMPRESSUM</b>	<b>2</b>
<b>HINWEISE</b>	<b>3</b>
<b>PLANBESTANDTEILE UND RECHTLICHE BINDUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>1-1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</b>	<b>3</b>
1-1.1 ERHALTUNG	4
1-1.2 ANREICHERUNG	5
1-1.2.1 Mersch/Gehöft Taphorn	5
1-1.2.2 Sudmühle/Mariendorf	5
1-1.2.3 Laerfeld/Laerheide/Berdelheide	6
1-1.2.4 Westliche und nordwestliche Randbereiche der Ortschaft Angelmodde	6
1-1.2.5 Teilraum um Haus Lütkenbeck	6
1-1.3 WIEDERHERSTELLUNG	7
1-1.4 WIEDERHERSTELLUNG EMSAUE	8
1-1.5 AUSBAU DER LANDSCHAFT FÜR DIE ERHOLUNG	9
<b>1-2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§19 LG)</b>	<b>10</b>
1-2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG)	10
1-2.1.1 Naturschutzgebiet „Große Bree“	13
1-2.1.2 Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Handorf“	21
1-2.1.3 Naturschutzgebiet „Auwald Stapelskotten“	23
1-2.1.4 Naturschutzgebiet „Dabbeckskamp“	23
1-2.1.5 Naturschutzgebiet „Bonnenkamp“	24
1-2.1.6 Naturschutzgebiet „Wolbecker Tiergarten“	25
1-2.1.7 Naturschutzgebiet „Emsaue“	28
1-2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§21 LG)	35
1-2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“	35
1-2.3 NATURDENKMALE (§22 LG)	40
1-2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§23 LG)	52

1-2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil „Wersealtarm“	55
1-2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil „Hellerbach“	55
1-2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil „Edelbach“	56
1-2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil „Graelbach“	56
1-2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil „Kreuzbach“	56
1-2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden am Haus-Kleve-Weg“	57
1-2.4.7	Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden am Loddenbach“	57
1-2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden Markfort“	58
<b>1-3.0</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§24 LG)</b>	<b>59</b>
1-3.1	NATÜRLICHE ENTWICKLUNG VON BRACHFLÄCHEN	59
1-3.2	PFLEGE VON BRACHFLÄCHEN	60
1-3.3	BEWIRTSCHAFTUNG ODER NUTZUNG VON BRACHFLÄCHEN	61
<b>1-4.0</b>	<b>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§25 LG)</b>	<b>63</b>
1-4.1	BEIBEHALTUNG DES LAUBHOLZBESTANDES	63
1-4.2	WIEDERAUFFORSTUNG MIT BESTIMMTEM LAUBHOLZANTEIL	63
1-4.3	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	64
<b>1-5.0</b>	<b>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN</b>	<b>65</b>
1-5.1	ANLAGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN, WALLHECKEN, ALLEEN, BAUMGRUPPEN UND -REIHEN SOWIE EINZELBÄUMEN UND UFERGEHÖLZEN	65
1-5.2	PFLEGEMAßNAHMEN	83
1-5.3	AUSGESTALTUNG VON UFERBEREICHEN	84
1-5.4	ERSCHLIESSUNGSMÄßNAHMEN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG	88
	<b>FLURSTÜCKSVRZEICHNIS ZU DEN SCHUTZGEBIETEN</b>	<b>93</b>

## PLANBESTANDTEILE UND RECHTLICHE BINDUNGEN

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind die Grundlagenkarten I, II A und II B, die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht. Die Grundlagenkarten sowie der Erläuterungsbericht haben gemäß § 1 Abs. 1 der zweiten Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz keinen Regelungscharakter.

Diese Karten einschließlich des zugehörigen Teiles des Erläuterungsberichtes sind Bestandteil des Landschaftsplanes, nehmen auch an dem Verfahren teil, sie sind jedoch nur Satzung im formellen Sinne, erlangen also keine Rechtsverbindlichkeit.

### Hinweis

**Die o. g. Grundlagenkarten sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht werden in der vorliegenden Fassung nicht wiedergegeben. Insofern beziehen sich die im Text vorhandenen Querverweise auf die Landschaftsplanfassung aus 1987.**

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen werden mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes Satzung im materiellen Sinn.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich; die Festsetzungen gemäß §§ 19 - 26 LG erlangen allgemeine Rechtsverbindlichkeit. Ihre Wirkungen sind in den §§ 34 - 42 LG (Fassung 1985) näher bestimmt.

Die geltenden Bundes- und Landesgesetze, wie z. B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG), bleiben von den Darstellungen und Festsetzungen unberührt.

### Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Landschaftsplanes

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die materielle Entscheidung über die Anpassung des Landschaftsplanes mit getroffen. An Stelle des förmlichen Änderungsverfahrens wird die Anpassung des Landschaftsplanes durch folgende Klausel festgesetzt:

„Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.“

Im Bebauungsplanverfahren wird sichergestellt, daß die verfahrensmäßigen Besonderheiten des Landschaftsgesetzes, d. h. die Beteiligung der in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde, Berücksichtigung finden.

Im Landschaftsplan werden die durch Bebauungsplanverfahren aufgehobenen Geltungsbereiche nachrichtlich dargestellt.

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN  
MIT ERLÄUTERUNGEN**

## TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte (im weiteren kurz E + F Karte genannt), beinhalten:

**Erläuterungen:** Der Erläuterungsbericht (zu der E + F-Karte sowie zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen) enthält ergänzende Hinweise, Erklärungen sowie inhaltliche Querverweise zu den Grundlagen sowie anderen Festsetzungen.

- die textlichen Darstellungen und Beschreibungen der Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG;
- die näheren Bestimmungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG;

**Erläuterungen:** Bei Verstößen gegen Festsetzungen gemäß §§ 19 - 26 LG gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

- die Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG;
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG;
- die inhaltliche Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG.

Spezielle kartographische Darstellungen zur Lage und Abgrenzung von Flächen und Objekten sowie sonstige Detailkarten sind Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

**Erläuterungen:** Ist aus der E + F-Karte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen die räumliche Zuordnung von Grundstücken und Grundstücksteilen zu den Festsetzungen nach §§ 19 - 26 nicht zweifelsfrei zu identifizieren, so gilt die fragliche Parzelle bzw. Teilparzelle oder der entsprechende Teil von Natur und Landschaft als nicht betroffen.

Die E + F-Karte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den unterschiedlichen Entwicklungszielen für die Landschaft (§ 18 LG), die räumliche Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG), die Darstellung und Kennzeichnung der Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG),

die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Die Kennnummern in der E + F-Karte sind mit den Gliederungspunkten der textlichen Darstellungen und Festsetzungen identisch. Die Durchnummerierung erfolgt grundsätzlich von Nord nach Süd, wenn nicht durch inhaltliche Zusammenhänge eine Abweichung von dieser Systematik geboten ist.

Die Benennung von Flurstücken, Gehöften, Straßen und Gewässer ist der DEUTSCHEN GRUNDKARTE und dem AMTLICHEN STADTPLAN MÜNSTER entnommen. Zusätzlich ist die Gewässerbenennung nach den entsprechenden Ordnungsnummern der zu unterhaltenden Gewässer vorgenommen worden.

## 1-1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Im Plangebiet werden gemäß § 18 LG die Entwicklungsziele

- 1-1.1 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;
- 1-1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen;
- 1-1.3 Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft;
- 1-1.4 Wiederherstellung einer durchgehenden, naturnahen Flußauenlandschaft der Ems als Hauptachse eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung unter Erhaltung der vorhandenen naturnahen Lebensräume (Zielkulisse)

dargestellt.

**Erläuterungen:** Die Entwicklungsziele sollen nach § 18 (1) LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die hier in Betracht kommenden land-, forst-, abgrabungs- und wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und ihrer Bewertung (s. GK I, II A und II B mit Erläuterungsbericht) festgelegt. Sie lassen sich insbesondere mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 4 LG) muss die zuständige Behörde als Träger der jeweiligen Maßnahme entsprechende landespflegerische Mittel ergreifen oder initiieren und diese mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben sich an den ökologischen Gegebenheiten zu orientieren (vgl. A 1-3.1.2 und A 1-3.1.3).

## 1-1.1 ERHALTUNG

Das Entwicklungsziel, Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft, wird für den wesentlichen Teil des Plangebietes dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Tierwelt einschließlich der entsprechenden Lebensräume und Lebensbedingungen ein.

Ebenso ist die Erhaltung der prägenden Landschaftsteile inbegriffen.

Zukünftig notwendige Ausgleichs-, Ergänzungs- und Sicherungsmaßnahmen sind den ökologischen Gegebenheiten (s. A 1-3.1.2 und A 1-3.1.3) anzupassen.

Eine landschaftsgerechte, ruhige Erholung ist im Allgemeinen zulässig, wenn nicht durch Schutzbestimmungen andere Regelungen getroffen sind.

Für die Bereiche des im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Zentrales Münsterland - dargestellten Siedlungsbereiche tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung eingeleitet Wirksamkeit erlangt.

Die Räume, in denen das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dargestellt ist, zeichnen sich durch die reichhaltige Ausstattung an gliedernden und belebenden Elementen aus und sind charakteristisch für die sogenannte münsterländische Parklandschaft (s. GK II B).

Darüber hinaus ist der Bestand an prägenden Landschaftsteilen sowie die Vielzahl von schutzwürdigen Lebensräumen mit einem vielfältigen Arteninventar hervorzuheben.

Als charakteristische Kernbereiche sind das Gebiet Gelmer-Dorbaum, Handorf/Kasewinkel - St. Mauritiz sowie Angelmodde - Wolbecker Tiergarten zu nennen.

Örtlich vorgesehene ergänzende Anlage oder Anpflanzungen stehen der Zielsetzung „Erhaltung“ nicht entgegen und dienen der Erhaltung der Landschaft, da durch sie der Naturhaushalt und das Landschaftsbild punktuell verbessert werden; die Gesamtstruktur und Charakteristik der Landschaft bleiben damit erhalten.

Die zu erhaltende Qualität ist nur zu sichern, wenn insbesondere:

- der Bestand an Wallhecken, Hecken, Baumgruppen und Alleen sowie der Waldflächen in dem vorhandenen Umfang und mit dem vorhandenen Laubholzanteil erhalten bleibt;
- die landwirtschaftliche Nutzung im vorhandenen Umfang erhalten bleibt;
- das Ausmaß der Grünlandnutzung, speziell auf den natürlichen Grünlandstandorten, in dem vorhandenen Umfang erhalten bleibt und nach Möglichkeit, wenn die betriebswirtschaftliche Situation es zulässt, wieder ausgedehnt wird;
- die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß durchgeführt wird und sonstige Belastungen der Gewässer vermieden werden;
- Standortveränderungen und Veränderungen der morphologischen Struktur unterbleiben;
- stehende und fließende Gewässer und deren Gehölzsaum in naturnaher Ausprägung erhalten bleiben;
- eine weitere Verinselung und Zerschneidung des Plangebietes durch Straßenbaumaßnahmen und andere Trassenlegungen vermieden werden;
- die Erstellung baulicher Anlagen im Außenbereich für nicht privilegierte Zwecke verhindert wird;
- das Erholungspotential der Landschaft erhalten bleibt.

## 1-1.2 ANREICHERUNG

Das Entwicklungsziel, Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, wird für folgende Teilräume dargestellt:

1-1.2.1 Mersch/Gehöft Taphorn

1-1.2.2 Sudmühle/Mariendorf

1-1.2.3 Laerfeld/Laerheide/  
Berdelheide

1-1.2.4 Westliche und nordwestliche Randbereiche der Ortschaft Angelmodde

1-1.2.5 Teilraum um Haus Lütkenbeck

Das Entwicklungsziel schließt Anreicherungsmaßnahmen zur Entwicklung einer vielfältigen Tierwelt einschließlich der entsprechenden Lebensräume und Lebensbedingungen mit ein.

Zugleich beinhaltet die Darstellung dieses Entwicklungszieles auch die Erhaltung der vorhandenen Qualitäten und Strukturen im Sinne des Entwicklungszieles „Erhaltung“.

Notwendige Anreicherungs- und Ausgleichs- sowie Ergänzungs- und Sicherungsmaßnahmen sind den ökologischen Gegebenheiten (s. A 1-3.1.2 und A 1-3.1.3) anzupassen.

Maßnahmen für eine landschaftsgebundene, ruhige Erholung sind im Allgemeinen zulässig, wenn nicht durch Schutzbestimmungen andere Regelungen getroffen sind.

### 1-1.2.1 Mersch/Gehöft Taphorn

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum auf einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen, die zugleich ökologische Bedeutung erlangen.

**Erläuterungen:** Dieser Agrarraum ist nur unzureichend mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Vor allem die Bahnlinie bildet eine gravierende ökologische Trennlinie, die zudem nur mangelhaft landschaftlich eingebunden ist (s. GK II B).

Insbesondere sind zur Entwicklung von Flora und Fauna sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Gliederung der Agrarflächen und Entwicklung der Biotopvernetzung durch Anpflanzung von Hecken, Bäumen, Buschgruppen etc. entlang von Wegen und Nutzungsgrenzen;
- Entwicklung der Uferbereiche durch Ergänzung der zum Teil bestehenden Bepflanzung;
- landschaftliche Einbindung der Bahnlinie sowie Verbesserung der Biotopanbindung durch Bepflanzung der Bahnlinie.

### 1-1.2.2 Sudmühle/Mariendorf

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum auf einer Vernetzung der Biotope sowie auf einer Ausgestaltung mit belebenden und gliedernden Elementen.

**Erläuterungen:** Dieser Teilraum ist in seiner Struktur ein nur mangelhaft gegliederter Agrarbereich mit vorwiegend Ackernutzung. Geringe Anteile von Grünlandnutzung sowie eine ehemalige Ziegelei-grube liegen isoliert in der Landschaft (s. GK II A und B).

Insbesondere sind zur Entwicklung von Flora und Fauna sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Gliederung der Agrarfläche und Entwicklung der Biotopvernetzung durch Anpflanzung von Hecken, Baumreihen, Buschgruppen etc. entlang von Wege- und Nutzungsgrenzen;
- Entwicklung und Ergänzung von Orientierungslinien sowie Gliederungselementen durch Baumreihenpflanzung entlang der Sudmühlenstraße.

Festsetzungen, die die o. g. Anforderungen erfüllen, können z. Z. noch nicht definitiv getroffen werden, da in diesem Bereich die Planung zum Neubau der B 51/B 481 n weiter fortschreitet, die

genauere Trassenführung und der daraus resultierende Flächenzuschnitt aber noch nicht feststeht. Im Rahmen des Verfahrens zum Neubau dieser Straßenverbindung werden die zur Erfüllung des behördenverbindlichen Entwicklungszieles erforderlichen Pflanzmaßnahmen planfestgestellt. Zur Information werden die Pflanzmaßnahmen, die zur Erfüllung des Entwicklungszieles vorgesehen sind, gesondert in der E + F-Karte dargestellt.

### 1-1.2.3 Laerfeld/Laerheide/Berdelheide

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum auf einer Verbesserung der Landschaftsstruktur und Biotopvernetzung durch Anreicherung von gliedernden und belebenden Elementen.

**Erläuterungen:** Bei diesem Teilraum handelt es sich um einen insgesamt nur unzureichend strukturierten Bereich, der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die Vorhaben und Planungen des Flurbereinigerungsverfahrens Kreuzbach mit dem Wege- und Gewässerplan sowie dem landespflegerischen Begleitplan berücksichtigt worden.

Insbesondere sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Anpflanzung von Hecken, Bäumen, Baumreihen, Buschgruppen etc. entlang von Wege- und Nutzungsgrenzen;
- Anlage und Ergänzung von gewässerbegleitenden Bepflanzungen;
- Einbindung von Hofstellen und Einzelhäusern in Streulagen durch Baum- und Gehölzpflanzungen.

### 1-1.2.4 Westliche und nordwestliche Randbereiche der Ortschaft Angelmodde

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum auf der Erhaltung der Freiraumfunktion und der dazu notwendigen Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen.

**Erläuterungen:** Aufgrund der ökologischen Freiraumfunktion zwischen den Ortslagen Gremmendorf und Angelmodde ist besonderer Wert auf eine ökologisch funktionsfähige Landschaftsstruktur sowie ein gut ausgestaltetes Netz von gliedernden und belebenden Elementen zu legen.

Dieser Teilraum ist örtlich nicht ausreichend gegliedert und weist zum Teil Lücken im Verbundnetz auf (s. GK II B).

Insbesondere sind dazu folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Ergänzung und Erweiterung des Heckenbestandes;
- Anlage von straßenbegleitenden Baumpflanzungen;
- Anlage und Ergänzung von gewässerbegleitender Bepflanzung;
- in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist der schadlose Hochwasserabfluß zu gewährleisten (§ 32 WHG, § 113 LWG);
- Einbindung von baulichen Anlagen durch Gehölzbepflanzung.

### 1-1.2.5 Teilraum um Haus Lütkenbeck

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Bereich auf der Erhaltung der Freiraumfunktion und der Biotopvernetzung sowie der Gliederung der Landschaft mit Baumreihen und Hecken.

**Erläuterungen:** Dieser Raum hat wesentliche Bedeutung als ökologischer Ausgleichs- und Erholungsraum im siedlungsnahen Bereich. Neben dem parkartig angelegten Teil um Haus Lütkenbeck und dem Waldbestand dominiert die landwirtschaftliche Grünland- und Ackernutzung.

Zur Verbesserung der Raumstruktur hinsichtlich der obengenannten Funktionen sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- landschaftsgerechte Ausgestaltung der Gräfte um Haus Lütkenbeck, wenn diese zum Regenrückhalteraum ausgebaut wird;

- Anlage von straßenbegleitenden Baumpflanzungen als landschaftsgliedernde Elemente (Kulissenwirkung);
- Anlage und Ergänzung von gewässerbegleitender Bepflanzung.

### 1-1.3 WIEDERHERSTELLUNG

Das Entwicklungsziel Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft wird für wesentliche Abschnitte des Werseverlaufs dargestellt (1-1.3.1 bis 1-1.3.4).

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung vorhandener Qualitäten und Strukturen sowie Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft im Sinne der Entwicklungsziele „Erhaltung“ und „Anreicherung“ mit ein.

Die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung sind den ökologischen Gegebenheiten (s. A 1-3.1.2 und A 1-3.1.3) anzupassen.

**Erläuterungen:** Die Kriterien zur Darstellung dieses Entwicklungszieles ergeben sich aus der Kartierung, Analyse und Bewertung der „örtlich begrenzten Schäden und Belastungen“ (s. GK II B mit Erläuterungen, A 1-3.2.3).

Die Bezifferung der Teilräume wurde analog der Dringlichkeitseinstufung, welche sich aus der o. a. Bewertung ergibt, vorgenommen.

Die dargestellten Räume werden durch mehr oder weniger stark ungeordnete Bebauung von Wochenendhäusern charakterisiert. Als Folgeerscheinung sind Beeinträchtigungen der Oberflächenstruktur und des Landschaftsbildes sowie ökologische Beeinträchtigungen, speziell im Uferbereich der Welse zu verzeichnen.

Der Grad der Beeinträchtigung ist dabei abhängig von der ökologischen Funktionsfähigkeit und Qualität der benachbarten Bereiche sowie von deren landschaftlicher Eigenart und Schönheit.

Aus diesen Zusammenhängen wurde entsprechend den Erläuterungen zur GK II B eine Prioritätenfolge erarbeitet.

Höchste Schutzpriorität und damit auch höchste Dringlichkeit der Entwicklung und Wiederherstellung haben solche Gebiete, die sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch aus ökologischer Sicht wertvoll und nur gering beeinträchtigt sind.

Stark beeinträchtigte Bereiche stehen in der Priorität hinten an.

Aus den ökologischen Zusammenhängen resultierend sind hier größere Abschnitte angegeben, (siehe GK II B und Erläuterungen), als diejenigen, die für das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ dargestellt sind. Alle Teilbereiche mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ sind der Priorität zuzuordnen, in deren Raumeinheit sie liegen.

#### 1. Priorität

Wersemündung - Havichhorster Mühle

(Entsprechend Raumeinheit 1 der Erläuterungen zur GK II B)

Dieser Raum ist ökologisch wie auch bezüglich des Landschaftsbildes nur gering beeinträchtigt und hat hohen Wert für den Artenschutz. Bauliche Zersiedelungsansätze sind umgehend rückgängig zu machen.

#### 2. Priorität

Angelmodder Weg - Emmerbachmündung (Stadtgrenze)

(Entsprechend Raumeinheit 7 der Erläuterungen zur GK II B)

Dieser Raum hat hohe Bedeutung als siedlungsnaher, ökologischer Ausgleichsraum und stellt einen der wenigen Bereiche der Welse dar, der durch Grünlandnutzung geprägt ist.

Durch Beseitigung bestehender und Verhinderung neuer baulicher Anlagen ist die Freiraumfunktion wiederherzustellen und zu sichern.

### 3. Priorität

Havichhorster Mühle - Boniburger Wald; Boniburger Wald - Warendorfer Straße; Münsterstraße - Angelmodder Weg

(Entsprechend Raumeinheiten 2, 3 und 6 der Erläuterungen zur GK II B)

Diese Räume haben wesentliche Funktionen als siedlungsnahe, ökologische Ausgleichsräume.

Die landschaftlichen und morphologischen Strukturen sowie das ökologische und klimatische Ausgleichspotential sind durch Sanierung der Bausubstanz und Anlagen wieder herzustellen und zu entwickeln.

### 4. Priorität

Warendorfer Straße - Pleistermühle; Pleistermühle - Münsterstraße

(Entsprechend Raumeinheiten 4 und 5 der Erläuterungen zur GK II B)

Diese Bereiche sind am stärksten durch die ungeordnete Bebauung geprägt. Die Bausubstanz bildet in Abschnitten durchgehende Komplexe.

Die Sanierung dient der Wiederherstellung der ökologisch erheblich beeinträchtigten Bereiche, der Wiederherstellung und Entwicklung der erlebbaren Landschaftsstruktur (Morphologie) sowie der Sicherung der in Abschnitten angrenzenden, wertvollen Biotopbestände (Auwald Stapelskotten).

Insbesondere sind folgende Aufgaben zur Wiederherstellung der beeinträchtigten und geschädigten Landschaftsteile zu erfüllen:

- Die nicht rechtlich gesicherte Bausubstanz und solche Anlagen sind hinsichtlich der Entwicklung des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit zu beseitigen. Es ist jedoch zu bemerken, daß es im Plangebiet derartig baulich verfestigte Bereiche gibt (s. Erläuterungen zur GK II B Punkt 1-3.2.3.4), in denen eine Rücknahme der Bebauung unwahrscheinlich ist. In diesen Bereichen ist zeitlich abgestimmt eine intensive Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen vorzusehen.
- Landschaftsbildbeeinträchtigende Abzäunungen sowie technische Uferbefestigungen (Anleger, Treppen, Spundwände aus Eternit, Beton, Eisen- und Blechplatten u. a. Materialien) sind zu entfernen; offiziellen Bootshäusern ist jedoch ein Bootsanleger zu gestatten.
- Eine Anreicherung und Entwicklung der Uferzone mit Ufergehölzen sowie eine Initialpflanzung von Schilf und Röhrichten ist herbeizuführen. Sie dient sowohl der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als auch der Gewässerökologie und der Ufersicherung. In gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten ist der schadlose Hochwasserabfluß zu gewährleisten.

## 1-1.4 WIEDERHERSTELLUNG EMSAUE

Das Entwicklungsziel umfaßt zwei Teilaspekte:

Die Wiederherstellung wird für Bereiche mit mangelnder Naturnähe dargestellt. Durch die Entwicklung von Uferstreifen sollen Verbindungskorridore geschaffen werden, die eine Vernetzung der vorhandenen naturnahen Biotope im Sinne eines landesweiten Biotopverbunds sicherstellen.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren vielfältigen Ausprägungen, wie beispielsweise im Bereich „Große Bree“, mit ein.

**Erläuterungen:** Im Rahmen des sog. Gewässerauenprogramms des Landes NW sollen die Ems und ihre Aue innerhalb ihres natürlichen Überschwemmungsgebietes zu einer naturnahen

Flußauenlandschaft entwickelt werden. Zu diesem Zweck hat die Bezirksregierung die Emsaue 1991 als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

Als erster Schritt einer nachhaltigen Sicherung soll eine Unterschutzstellung in den Gebietsgrenzen gemäß einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW und der Landwirtschaft erfolgen. Mittel- bis langfristiges Ziel ist die Ausdehnung der Schutzausweisung auf die gesamte Zielkulisse. Die Gebietserweiterung soll ausschließlich auf der Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

## 1-1.5 AUSBAU DER LANDSCHAFT FÜR DIE ERHOLUNG

**Erläuterungen:** Dieses Entwicklungsziel wird nicht dargestellt.

Wie im Erläuterungsbericht zur GK I unter Punkt 1-2.3 näher beschrieben, weist das Plangebiet eine Fülle interessanter und abwechslungsreicher Möglichkeiten der landschaftsbezogenen, ruhigen Erholung auf. In Verbindung mit den zahlreich vorhandenen Einrichtungen und Anlagen zur Freizeit- und Erholungsnutzung sowie der überdurchschnittlichen Erschließung mit Fahrrad- und Wanderwegen sind die Zielvorgaben des LEP III und GEP bereits mit dem vorhandenen Bestand und der vorhandenen Ausstattung erfüllt. Da der GEP das Plangebiet zugleich als Bereich vorsieht, in dem die land- und forstwirtschaftliche Nutzung als Primärnutzung zu sichern ist und evtl. Planungen von Erholungsbereichen mit der Tragfähigkeit der Landschaft in Einklang zu bringen sind, findet - unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse - keine Flächenausweisung als Erholungsbereich statt.

Einzelmaßnahmen wie der Bau von Parkplätzen, Bau von Brückenverbindungen etc. sind unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Sicherung des Erholungspotentials (s. Entwicklungsziel Erhaltung) als regelnde Instrumente zu sehen.

Diese werden unter Erschließungsmaßnahmen festgesetzt, erfordern aber keine Ausweisung eines gesonderten Entwicklungszieles.

Inhalte, die die Bauleitplanung betreffen (z. B. Ausweisung von Sondergebieten), können nicht vom Landschaftsplan geregelt werden und sind nicht Bestandteil der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Bei der Entwicklung derartiger Pläne ist im Rahmen der entsprechenden Aufstellungsverfahren die Verträglichkeit und Einbindung in die Landschaft, ggf. mit Ausgleichsmaßnahmen, zu sichern und nachzuweisen.

## 1-2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§19 LG)

Im Plangebiet werden gemäß § 19 LG folgende Schutzausweisungen getroffen:

Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Naturdenkmale (§ 22 LG)

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

**Erläuterungen:** Die Grenzen der Schutzgebiete sind in der E + F-Karte festgesetzt; zusätzlich sind diese gegebenenfalls in Detailplänen erfasst, wenn die Darstellung im Maßstab 1 : 10 000 eine zweifelsfreie Grenzführung nicht erkennen lässt. Die Betroffenheit ist den beigefügten Flurstücksverzeichnissen zu entnehmen. Detailpläne und Flurstücksverzeichnisse sind Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes; grenzen zwei Schutzgebietsausweisungen aneinander und bilden eine Grenze, so ist der jeweils höhere Schutzstatus als eindeutige Abgrenzung maßgebend; die untergeordnete Schutzausweisung verläuft dementsprechend. Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Kartierung der schutzwürdigen Gebiete (siehe GK II A und Erläuterungen) in Abwägung mit den Nutzungen, Nutzungsansprüchen und -tendenzen getroffen worden.

Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Für die Aufstellung der Verbote, Nicht betroffene Tätigkeiten, Gebote, Befreiungen und Ausnahmen wird für alle Schutzausweisungen eine einheitliche Gliederung vorgenommen:

- I - Verbote
- II - Nicht betroffene Tätigkeiten
- III - Gebote
- IV - Befreiungen
- V - Ausnahmen

Werden für ein Schutzgebiet o. a. Regelungen nicht bestimmt, so entfällt damit auch der entsprechende Gliederungspunkt.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der nachfolgenden Schutzausweisungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 77 Landesnaturschutzgesetz dar.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**Erläuterungen:** Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

### 1-2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG)

Im Plangebiet werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

1-2.1.1 NSG „Große Bree“

1-2.1.2 NSG „Feuchtgebiet Handorf“

1-2.1.3 NSG „Auwald Stapelskotten“

1-2.1.4 NSG „Dabbeckschlag“

1-2.1.5 NSG „Bonnenkamp“

## 1-2.1.6 NSG „Wolbecker Tiergarten“

## 1-2.1.7 NSG „Emsaue“

**Erläuterungen:** LG § 20: Naturschutzgebiete

„Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.“

1-2.1 I Allgemeine Verbote

„In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“ (§ 34 Abs. 1 LG, Fassung 1985).

Insbesondere sind verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

**Erläuterungen:** Hierzu zählen auch Jagdkanzeln.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu entnehmen oder Teile davon abzutrennen;

**Erläuterungen:** Als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln;
- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen und Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen sowie Campingplätze oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen anzulegen oder bereitzustellen;

**Erläuterungen:** Im Naturschutzgebiet „Emsaue“ gelten die ehemaligen Unterhaltungstreifen an der Ems nicht als Wege im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Im Naturschutzgebiet „Wolbecker Tiergarten“ gilt:

Das Reiten ist nur auf solchen Wegen erlaubt, die als „Reitwege“ in besonderer Weise kenntlich gemacht sind.

Das Reiten im Wald fällt unter das Reitverbot.

- f) in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu rauchen, Griffgeräte o. ä. zu benutzen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Boots- und Angelstege,

Angelsitze oder sonstige Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Motor- und Modellsport zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung zuzulassen;

- g) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;

**Erläuterungen:** Im Naturschutzgebiet „Wolbecker Tiergarten“ gilt:

Unter das Verbot fallen auch Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze.

Vgl. 1-2.1.6 II Nicht betroffene Tätigkeiten Buchstabe d).

- h) Verkaufsstände oder Wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen;
- i) Abfälle, landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien und Altmaterial wegzwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu lagern;
- j) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

**Erläuterungen:** Hierunter fallen insbesondere Veränderungen der morphologischen Gegebenheiten, z. B. Senken, Täler, Terrassen, Terrassenkanten, Steilufer etc.

Die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen ist im Bereich des Naturschutzgebietes „Emsaue“ erlaubt.

- k) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern;

**Erläuterungen:** § 89 LWG bleibt unberührt.

- l) Grünland in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln;
- m) Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; Klärschlamm, Gärfutter oder deren Abwässer auszubringen oder zu lagern sowie Düngemittel zu lagern;

**Erläuterungen:** Im Naturschutzgebiet „Emsaue“ gelten besondere Regelungen.

- n) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen;

## 1-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verböten bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit Ausnahme der Allgemeinen Verbote a), b), g), j), k), l) und m) für die landwirtschaftliche Nutzung und j), k), und m) für die forstwirtschaftliche Nutzung;

**Erläuterungen:** Unberührt von dem Allgemeinen Verbot b) bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Anbaus von Feldfrüchten.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Allgemeinen Verbote a), d), f), k);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- d) das Befahren von EMS, WERSE und ANGEL im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

**Erläuterungen:** Bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist die untere Landschaftsbehörde rechtzeitig über Art und Zeitpunkt zu unterrichten und anzuhören;

Unterhaltungsmaßnahmen während der Brut- und Laichzeit sind zu vermeiden; § 89 LWG bleibt unberührt.

### 1-2.1 III Allgemeine Gebote

Es ist geboten:

bei Aufforstungen der Waldbereiche die Holzarten der naturnahen Waldgesellschaften zu verwenden.

### 1-2.1 IV Befreiungen

- a) nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

**Erläuterungen:** § 67 BNatSchG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

§ 69 LG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans, kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ...-Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung ... ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“

#### 1-2.1.1 **Naturschutzgebiet „Große Bree“**

Die Schutzausweisung ist nach § 23 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG erforderlich; sie dient insbesondere

- der Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Emstales, vor allem des naturnahen bis natürlichen Flussverlaufes mit seinen Altweisern und deren typischen Biotopeinheiten mit einer Vielzahl von seltenen und geschützten Arten sowie der Sandtrockenrasen auf der Niederterrasse

**Erläuterungen:** Das Naturschutzgebiet beinhaltet einen Teil der Emsaue und der Niederterrasse im nördlichen Teil des Truppenübungsgeländes „Dorbaum“.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes „DE-3912-301 Große Bree“ ist identisch mit der Kulisse des NSG „Große Bree“ und ergibt sich aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes.

- dem Schutz und Erhalt sowie der Entwicklung der nachstehend aufgeführten Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der Vogelschutzrichtlinie von besonderer Bedeutung für den europäischen Naturschutz sind sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 i. V. mit Artikel 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

**Erläuterungen:** Der Rat der europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) den Willen der Mitgliedsstaaten bekundet, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume innerhalb

Europas beizutragen.

Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher

Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

Zu diesem Zweck soll ein europäisches ökologisches Netz besonders schutzwürdiger Biotop mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet

werden. Im Gebiet der Stadt Münster wurden neben den Naturschutzgebieten „Große Bree“ und „Emsaue“ der Wolbecker Tiergarten sowie die Davert als FFH-Gebiet eingestuft.

Nachfolgende Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet die

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 EO, prioritärer Lebensraum)

**Erläuterungen:** Lebensraum 91 EO:

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder oder Weichholzauenwälder durch natürliche Sukzession,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt – und Totholz,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser und Überflutungsverhältnisse.

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)

**Erläuterungen:** Lebensraum 2330:

- extensive Beweidung,
- Entfernen von Gehölzaufwuchs unter Erhaltung einzelner Gehölze als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente.

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

**Erläuterungen:** Lebensraum 3260:

- Schaffung von Pufferzonen zur Reduzierung von Einträgen in das Gewässer und Vermeidung von Trittschäden.

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Kammmolch
- Knoblauchkröte
- Groppe
- Steinbeißer
- Bachneunauge
- Bitterling

und um nachfolgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Kammolch
- Knoblauchkröte
- Laubfrosch
- Kreuzkröte
- Zauneidechse

Außerdem handelt es sich um folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes:

- Nachtigall
- Uferschwalbe
- Pirol
- Eisvogel
- Mittelspecht
- Wespenbussard

Das Gebiet wird durch die Steilufer und Altarme der Ems sowie durch die Heckenstruktur geprägt und soll in seiner Eigenart und Schönheit sowie als Lebensraum erhalten bleiben.

**Erläuterungen:** Das Gebiet ist in den Erläuterungen zur GK II A näher charakterisiert.

LE: 1 b, d, 3 c, d, i

Biotop: 1, 7 a, 7 b

Es umfasst eine Fläche von ca. 66,5 ha.

Gemarkung: Flur:

Flurstück: Handorf

siehe Flurstücksverzeichnis

#### 1-2.1.1 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 1-2.1 I (a - n) ist untersagt:

a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei:

- an den Steilufern der Ems;
- an der Ems in der Zeit vom 16.02. - 31.08. eines Jahres;
- an Altarmen und Altwässern;

**Erläuterungen:** Die Regelungen zu den jagdlichen bzw. forstlichen Darstellungen und Festsetzungen erfolgen im Einvernehmen mit der oberen Jagd- bzw.

der unteren Forstbehörde.

Das Verbot gilt ganzjährig.

Siehe Abbildung Nr. 6.

Siehe Abbildung Nr. 6.

b) die Ems im Geltungsbereich dieser Schutzausweisung auszubauen oder sonst zu verändern;

**Erläuterungen:** Bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist die untere Landschaftsbehörde rechtzeitig über Art und Zeitpunkt zu unterrichten und anzuhören;

Unterhaltungsmaßnahmen während der Brut- und Laichzeit sind zu vermeiden; § 89 LWG bleibt unberührt.

c) die waldbauliche Nutzung in Form des Kahlschlages;

**Erläuterungen:** Als Kahlschläge gelten alle flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Siehe auch „Nicht betroffene Tätigkeiten“.

- d) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln; Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgebrochen, umgewandelt noch nachgesät werden.

**Erläuterungen:** Begriffsbestimmung:

„Umwandlung“ ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

„Pflegeumbruch“ ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

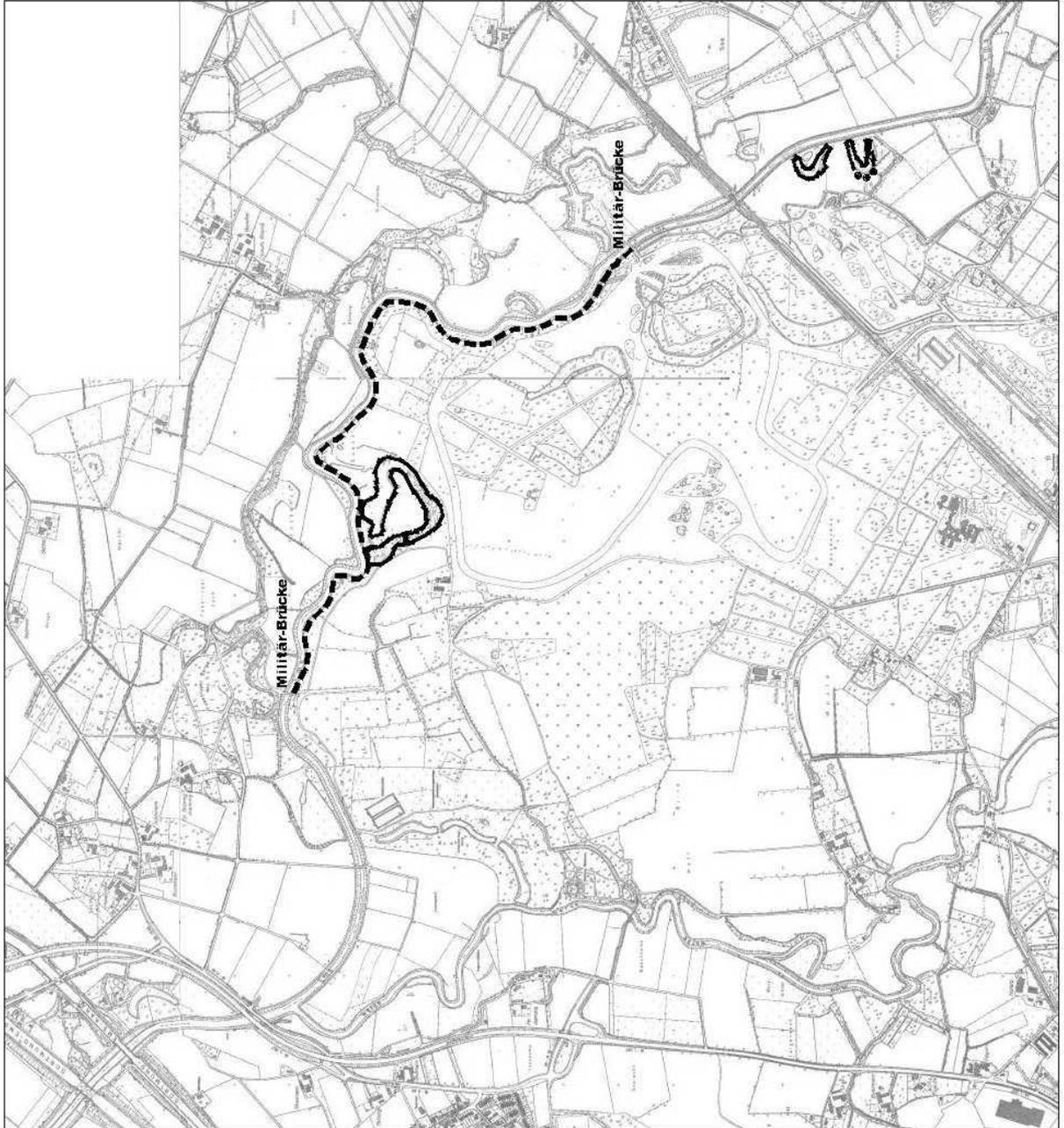
Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumbruchverbot.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind der Abbildung Nr. 7 zu entnehmen.

- e) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;

**Erläuterungen**

(Anlage zur Festsetzung  
Nr. 1-2.1.1 | Besondere Verbote  
Nr. 1-2.1.7 | Besondere Verbote)



**Abbildung Nr. 6**

Die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei



Die Fischerei ist unzulässig  
in der Zeit vom 16.02. - 31.08.  
eines Jahres.



Die Fischerei ist auf 30 m Länge  
am Außenbogen des Allarms in  
in der Zeit vom 15.03. - 15.07.  
eines Jahres unzulässig.



Die Fischerei ist ganzjährig  
unzulässig.

### Erläuterungen

(Anlage zur Festsetzung  
Nr. 1-2.1.1 III Nicht betroffenen Tätigkeiten,  
Nr. 1-2.1.7 I Besondere Verbote,  
Nr. 1-2.1.7 II Nicht betroffene Tätigkeiten)

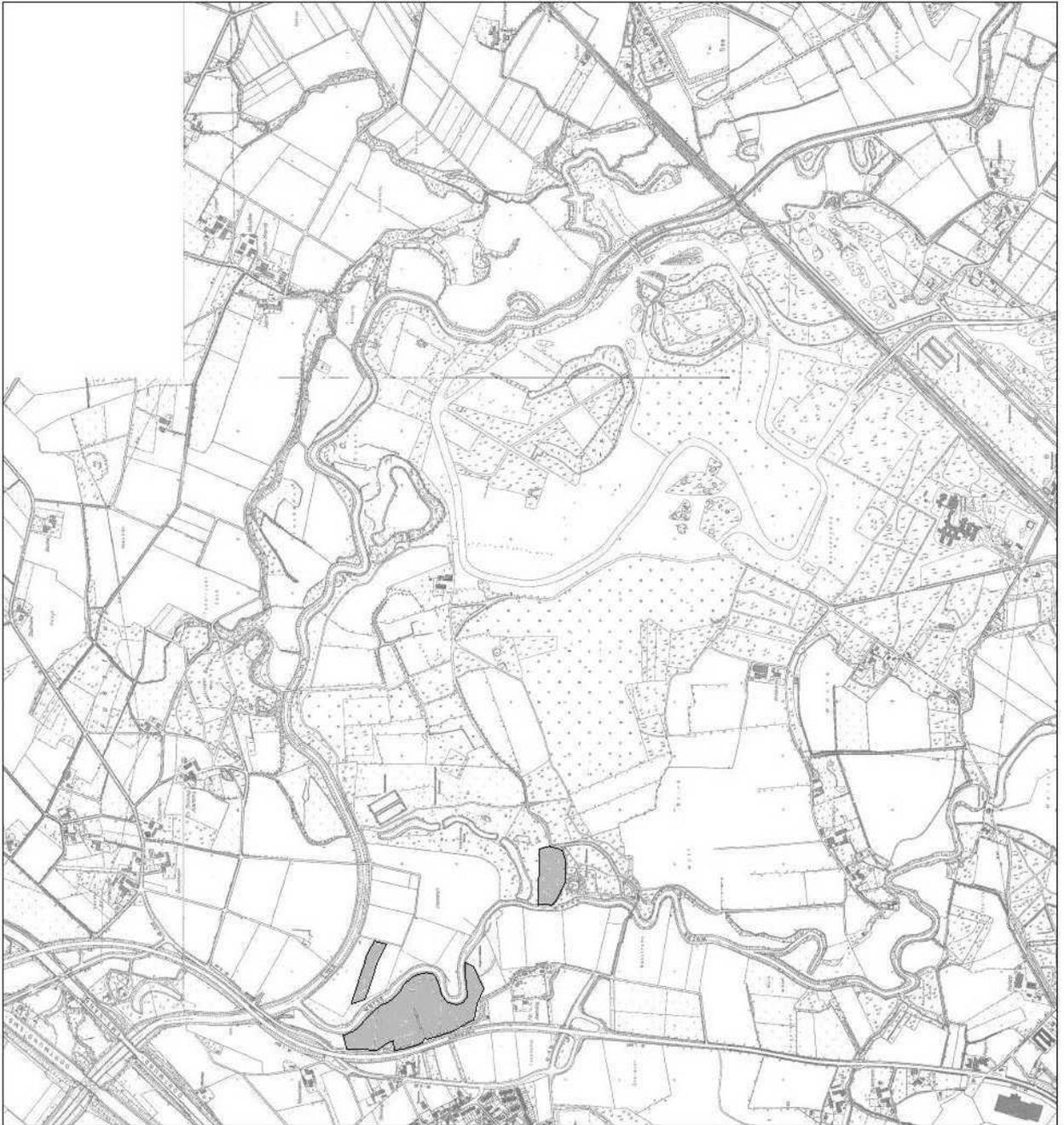


Abbildung Nr. 7

Vegetationskundlich bedeutsame  
Flächen  
(nachrichtliche Wiedergabe)



- f) Eisflächen von Gewässern zu betreten;
- g) Altarme und Altwässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;

**Erläuterungen:** Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.

- h) das Anlanden mit Booten;

**Erläuterungen:** Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.

- i) mit mehr als 30 Booten pro Tag die Ems zu befahren (Kontingen-tierung);

**Erläuterungen:** Siehe Abbildung Nr. 8.

Die Festsetzung basiert auf einem Gutachten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF) aus dem Jahr 1995, das anlässlich der landesweiten Unterschutzstellung der Ems als Naturschutzgebiet vorgelegt wurde. Die fachgutachterliche Stellungnahme differenziert zwischen Gewässerabschnitten, die aus Naturschutzsicht bedeutsam und weniger bedeutsam sind, und spricht Empfehlungen für Nutzungsregelungen aus.

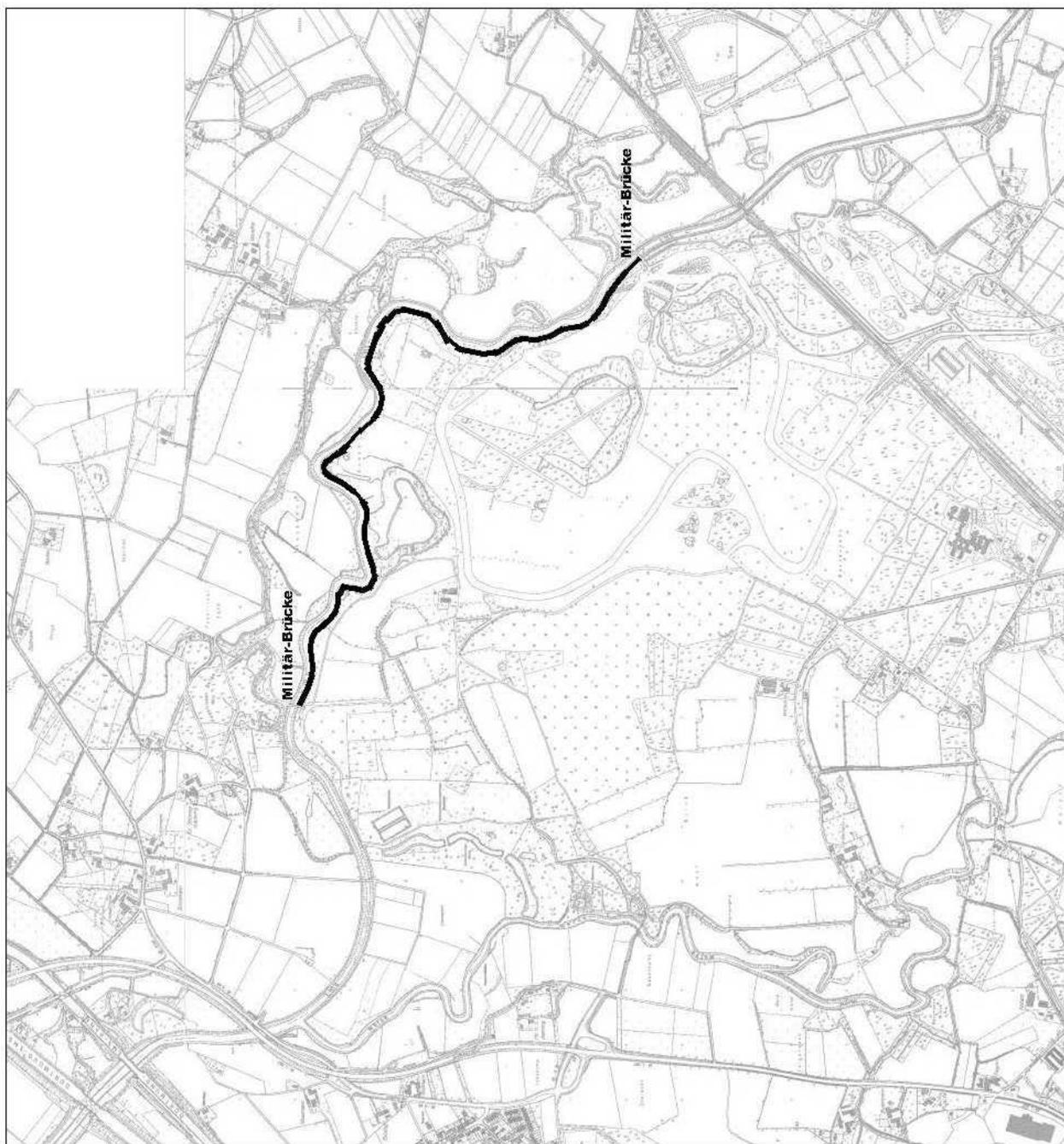
Der Satzungsgeber folgt den Vorstellungen der LÖBF. Die Kontingentierung des Bootsverkehrs begründet sich aus dem naturnahen Zustand der Ems in diesem Bereich und der daraus resultierenden Artenvielfalt. Hervorzuheben sind vor allem Eisvogel und Uferschwalbe, die hier schwerpunktmäßig nisten.

- j) das Befahren der Ems mit Motorbooten;
- k) Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Baumschulen anzulegen sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen.

Zu den bodenständigen Gehölzen zählen die Gehölzarten Esche, Hainbuche, Linde, Rotbuche, Roterle, Sandbirke, Stieleiche, Schwarzpappel (keine Hybriden), Traubeneiche, Ulme, Vogelkirsche, Waldkiefer sowie Weidenarten. Der Anteil der Waldkiefer an der Gesamtstammzahl darf 20 % nicht überschreiten;

### Erläuterungen

(Anlage zur Festsetzung  
 Nr. 1-2.1.1 III Besondere Gebote  
 Nr. 1-2.1.7 I Besondere Verbote  
 Nr. 1-2.1.7 II Nicht betroffene Tätigkeiten  
 Nr. 1-2.1.7 III Besondere Gebote)



### Abbildung Nr. 8

Nutzung der Ems durch Wasserfahrzeuge  
 Neben einer grundsätzlichen Kontingentierung des Bootsverkehrs auf der Ems auf 100 Boote pro Tag, erfolgt folgende weitergehende Beschränkung:



Das Befahren der Ems ist zulässig für max. 30 Boote pro Tag (Kontingentierung)

- l) Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit des Gewässers negativ beeinflussen;
- m) Wild auf Grünland- und Brachflächen sowie an und in Gewässern zu füttern;
- n) die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 16.05. - 15.06. eines Jahres auszuüben;
- o) Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen, durchzuführen;

**Erläuterungen:** Hierzu zählt z. B. die Ausbildung oder Prüfung von Hunden.

- p) Ansitzleitern ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zu errichten;
- q) die 3,00 m breiten ehemaligen Unterhaltungsstreifen an der Ems anders als bisher zu nutzen

#### 1-2.1.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben:

- a) die militärischen Nutzungen einschließlich des bestehenden Panzerrundkurses;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß BJJG i. V. mit LJG;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Allgemeinen Verbote a), b), g), j), k) und l) für die landwirtschaftliche Nutzung sowie j) und k) für die forstwirtschaftliche Nutzung;

**Erläuterungen:** Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von Punkt 1-2.1.7, 2. Absatz, 2. Spiegelstrich, zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

- d) Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können auf nicht vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Stadt Münster (untere Landschaftsbehörde) angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;

**Erläuterungen:** Siehe Abbildung Nr. 7.

- e) die Durchführung von Maßnahmen des Gewässerauenprogramms des Landes NRW, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden sind;
- f) die Ausübung der Imkerei;
- g) das Betreten des geschützten Gebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen sowie durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte;
- h) die waldbauliche Nutzung in Form des Kahlschlages bei Beständen aus Nadelholz, Pappel, Weiden- und Birkenhybriden.

#### 1-2.1.1 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

- a) durch geeignete Pflegemaßnahmen die Wasserflächen und Uferzonen der Altwässer partiell freizuhalten und eine Verlandung und Verbuschung zu vermeiden;
- b) den Bereich der Ems zwischen der Militärbrücke südlich der Fuestruper Berge und der Militärbrücke ca. 400 m nördlich der Bahnlinie Dortmund - Bremen mit Booten zügig zu durchfahren.

**Erläuterungen:** Siehe Abbildung Nr. 8.

#### 1-2.1.2 **Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Handorf“**

Die Schutzausweisung ist nach § 20 a) und b) LG erforderlich; sie dient insbesondere der Sicherung und Entwicklung des Feuchtgebietes mit seiner Vielzahl von typischen Tier- und Pflanzenarten, darunter im Bestand gefährdeten Arten und seinen charakteristischen Vegetationseinheiten, darunter vor allem die gefährdeten Großseggenrieder und die Vegetationszonierung mit Kleinröhrichten und Flutrasen.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 13 ha.

Gemarkung: Handorf

Flur:

Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Das Naturschutzgebiet liegt im ehemaligen Flugplatzgelände Handorf, östlich der Ortslage Handorf.

Der Schutzzweck ist nur gegeben, wenn die biotopspezifischen Boden- und Wasserverhältnisse durch geeignete Maßnahmen [siehe Gebot a)] wiederhergestellt werden.

Dieses im Plan in seiner Größe und Eigenart einmalige Gebiet ist in den Erläuterungen zur GK II A näher charakterisiert.

LE: 3 g

Biotop: 26

#### 1-2.1.2 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 1-2.1 I (a - n) ist noch untersagt:

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft zu betreiben;

**Erläuterungen:** Damit ist auch die Beweidung mit Schafen ausgeschlossen.

b) die Aufforstung der nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen;

c) jegliche Erschließung zur Erholungsnutzung.

#### 1-2.1.2 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Die im Bereich des Naturschutzgebietes zugelassene militärische Nutzung und die im laufenden raumordnerischen Abstimmungsverfahren (§ 4 Abs. 5 Raumordnungsgesetz) noch näher zu bestimmende militärische Nutzung bleiben von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt.

#### 1-2.1.2 III Besondere Gebote

a) durch geeignete Maßnahmen den biotopspezifischen Wasserhaushalt durch Schließen der Entwässerungsgräben wieder herzustellen;

b) der Gehölzsaum ist zu erhalten, darüber hinaus bestimmt der Schutzzweck die waldbauliche Behandlung;

**Erläuterungen:** Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, daß der Charakter und die Funktion als Gehölzsaum zu jeder Zeit erhalten bleibt. Ein durchgängiges Auf-den-Stock-Setzen oder die Entnahme von größeren Baumgruppen sollte unterbleiben. Das Gebot dient der ökologischen Abpufferung gegenüber Beeinträchtigungen von außen.

c) durch geeignete Pflegemaßnahmen die Wasserfläche und Uferbereiche partiell freizuhalten und Verbuschungen oder deren Ansätze zu beseitigen; auf den übrigen Freiflächen ist die natürliche Sukzession durch Entkusselung partiell zu unterbinden.

**Erläuterungen:** Die Pflege ist in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Sie ist außerhalb der Brut- und Laichzeit vorzunehmen.

Die Pflegemaßnahmen sind in mehrjährigem Turnus, je nach Zustand der Fläche, durchzuführen; dabei ist zu beachten, dass die übrige Vegetation in ihrem Bestand nicht nachhaltig geschädigt wird

oder sonstige Beeinträchtigungen des Biotops zur Folge haben. Ein Mindestanteil an offener Wasserfläche ist zu erhalten.

#### 1-2.1.3 **Naturschutzgebiet „Auwald Stapelskotten“**

Die Schutzausweisung ist nach § 20 a - c LG erforderlich; sie dient insbesondere der Erhaltung des Altarms, des Erlenbruchs, der Auwaldgesellschaften und der typischen Laubwaldgesellschaft der trockenen Niederterrasse.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 9 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur:

Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Das Naturschutzgebiet ist durch die Vielschichtigkeit an Standorten geprägt; es beinhaltet das gesamte Artenspektrum von der Verlandungszone über den Erlenbruch bis zur Hartholzaengesellschaft sowie die typische Gesellschaft der trockenen Niederterrasse. Im Gebiet liegen mehrere Altarme in unterschiedlichen Verlandungsstadien.

Das Gebiet ist in den Erläuterungen zur GK II A näher charakterisiert.

LE: 1 b, 4 d

Biotop: 51

#### 1-2.1.3 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 1-2.1 I (a-n) ist noch untersagt:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Bereich des Erlenbruchs und der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaft;
- b) die Werse auszubauen.

**Erläuterungen:** § 89 LWG bleibt unberührt.

#### 1-2.1.3 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleibt:

die Errichtung von Ansitzleitern zu jagdlichen Zwecken.

#### 1-2.1.3 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

- a) dass der Schutzzweck die waldbauliche Behandlung bestimmt;
- b) durch geeignete Pflegemaßnahmen die Wasserfläche und Uferbereiche partiell freizuhalten und eine Verlandung des Altarmes zu verhindern.

#### 1-2.1.4 **Naturschutzgebiet „Dabbeckskamp“**

Die Schutzausweisung ist nach § 20 a) und c) LG erforderlich; sie dient insbesondere der Erhaltung floristischen Artenbestandes, vor allem der Großseggenrieder und Kleinröhrichtvegetation.

Das Gebiet schließt eine Fläche von ca. 1,6 ha ein.

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur:

Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Das Naturschutzgebiet liegt, umgeben von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, nordöstlich der Ortslage Wolbeck zwischen Telgter Straße und Grenkuhlenweg.

Das Gebiet ist in den Erläuterungen zur GK II A näher charakterisiert.

LE: 5 f

Biotop: 79

#### 1-2.1.4 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 1-2.1 I (a - n) ist noch untersagt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- c) jegliche Erschließung zur Erholungsnutzung.

**Erläuterungen:** Durch Einzäunung ist sicherzustellen, dass kein Weidevieh aus den angrenzenden Weiden in das Naturschutzgebiet eindringen kann.

#### 1-2.1.4 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

- a) durch geeignete Pflegemaßnahmen in mehrjährigem Turnus, je nach Zustand der Fläche, durch Entkusselung Verbuschungen zu beseitigen sowie unerwünschter Verlandung durch Mahd vorzubeugen;

**Erläuterungen:** Die Pflegemaßnahmen sind von oder in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Sie sind außerhalb der Brut- und Laichzeit vorzunehmen und so durchzuführen, daß die übrige Vegetation nicht nachhaltig geschädigt wird oder sonstige Beeinträchtigungen des Biotops zur Folge haben.

- b) das Naturschutzgebiet vor Eutrophierung und Folgen von Pflanzenschutzmittelanwendungen auf Nachbargrundstücke zu schützen.

**Erläuterungen:** Z. B. durch Wälle, Gräben und/oder Abpflanzungen.

#### 1-2.1.5 **Naturschutzgebiet „Bonnenkamp“**

Die Schutzausweisung ist nach § 20 a - c LG erforderlich; sie dient insbesondere der Erhaltung einer feuchten Heide mit seltenen und gefährdeten Pflanzenarten; darüber hinaus hat die Fläche Bedeutung für die typischen Arten der Fauna.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von ca. 4,3 ha.

Gemarkung: Angelmodde

Flur:

Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Das Naturschutzgebiet liegt direkt an der Grenze der Ortslage Angelmodde, nördlich der „Hiltruper Straße“.

Die natürliche Sukzession hat eine seltene Pflanzengesellschaft (Feuchtheide), wie sie in der näheren Umgebung von Münster einmalig ist, hervorgebracht.

Neben dem Vorkommen von geschützten Arten ist die Bedeutung für Lehre und Forschung hervorzuheben.

Das Gebiet ist in den Erläuterungen zur GK II A näher charakterisiert.

LE: 5 b

Biotop: 84

#### 1-2.1.5 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 1-2.1 I (a - n) ist noch untersagt:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

b) die Aufforstung der nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche.

### 1-2.1.5 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

durch geeignete Pflegemaßnahmen Verbuschungen in den Heideflächen bzw. deren Ansätze zu beseitigen.

**Erläuterungen:** Zur Erhaltung der Heide ist die Fläche in mehrjährigem Turnus, je nach Zustand der Fläche, zu entkusseln und die Heide zu plaggen oder anderweitig zu verjüngen.

### 1-2.1.6 **Naturschutzgebiet „Wolbecker Tiergarten“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG:

Sie dient insbesondere

dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung

- naturnaher Waldgesellschaften
- in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen,
- mit ihrem gestuften Alters-aufbau und Altholzbestand,

**Erläuterungen:** Das Naturschutzgebiet umfasst das größte Waldgebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Es erstreckt sich südöstlich des Stadtteils Münster Wolbeck zwischen der Alverskirchener Straße und der Straße „Am Steintor“.

Der Wolbecker Tiergarten ist als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „DE-4012-301“ ausgewiesen.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist identisch mit der Kulisse des NSG und ergibt sich aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes.

Schutzziel ist die Erhaltung des derzeitigen Gebietscharakters des Wolbecker Tiergartens mit seinen Althölzern.

- der nachstehend aufgeführten Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie Vogelschutzrichtlinie von besonderer Bedeutung für den europäischen Naturschutz sind sowie der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 i. V. mit Artikel 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

**Erläuterungen:** Der Rat der europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) den Willen der Mitgliedsstaaten bekundet, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensräume innerhalb Europas beizutragen. Zu diesem Zweck wird ein europäisches ökologisches Netz besonders schutzwürdiger Biotope mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet, das zum Einen akut gefährdete Lebensräume mit vom Aussterben bedrohten Arten umfasst und zum Anderen Lebensräume, die repräsentative Teilräume von Kulturlandschaften der sechs großen biogeografischen Regionen Europas darstellen.

Durch die beachtliche Flächengröße, die räumliche Geschlossenheit und die naturnahe Ausprägung ist der Wolbecker Tiergarten ein wichtiger Repräsentant für naturnahe Waldbestände des Kernmünsterlands und der atlantischen Region.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine vielfältige Fauna und Flora mit einer Reihe von seltenen und geschützten Arten aus.

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

**Erläuterungen:** Die nachfolgenden Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Schutzziele für die Lebensräume 9110, 9160 und 9190 zu erreichen:

- eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften mit alters- und strukturdiversen Beständen und Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der Naturverjüngung, Vermehrung der bodensauren Eichenwälder.

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Braunes Langohr

Außerdem handelt es sich um folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Nachtigall
- Wespenbussard

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 287 ha.

Gemarkung: Wolbeck Stadt

Flur: 1

Flurstück: 2170 teilweise

Gemarkung: Wolbeck Stadt

Flur: 2

Flurstück: 198 teilweise, 199, 200 teilweise, 203 teilweise

Gemarkung: Wolbeck Kirchspiel

Flur: 9

Flurstück: 685 + 686 je teilweise

Gemarkung: Wolbeck Kirchspiel

Flur: 10

Flurstück: 3, 4, 6, 12, 13, 16, 48, 50, 51, 53 teilweise, 54 -59, 61, 62 teilweise

Gemarkung: Wolbeck Kirchspiel

Flur: 11

Flurstück: 36

**Erläuterungen:** Ein Teil der Flächen ist als Naturwaldzelle ausgewiesen.

#### 1-2.1.6 I Besondere Verbote

Insbesondere sind verboten:

**Erläuterungen:** Die Regelungen zu den forstlichen Darstellungen und Festsetzungen erfolgen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

- Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln

**Erläuterungen:** Das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelwald ist zugunsten des Laubwaldes zu erhöhen.

- c) auf landwirtschaftlichen Flächen Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern; Klärschlamm, Gärfutter oder deren Abwässer auszubringen oder zu lagern sowie Düngemittel zu lagern;

**Erläuterungen:** Eine Einschränkung der Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf diesen Flächen im Sinne der Extensivierung erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten.

- d) im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden, zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.

**Erläuterungen:** Der Begriff der Düngemittel umfasst auch die Verwendung von Kalk i. S. einer Bodenschutzkalkung.

Vgl. 1-2.1.6 II „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Buchstaben c) und e).

- e) das Einbringen von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften
- des Hainsimsen-Buchenwalds (9110),
  - des Stieleichen-Hainbuchenwalds (9160) sowie
  - alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

gehören und das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft

**Erläuterungen:** Vgl. auch 1-2.1.6 II „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Buchstabe e).

Bei den nebenstehenden Waldgesellschaften handelt es sich um Lebensräume, die gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43 EWG von besonderer Bedeutung für den europäischen Naturschutz sind.

- f) Kahlhiebe

**Erläuterungen:** Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Vgl. 1-2.1.6 II „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Buchstabe g).

#### 1-2.1.6 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit Ausnahme der „Allgemeinen Verbote“ 1-2.1 I Buchstaben a), b), g), j), k), l) und der Verbote 1-2.1.6 I Buchstabe c) für die landwirtschaftliche Nutzung und der „Allgemeinen Verbote“ 1-2.1 I Buchstaben j), k), und der Verbote 1-2.1.6 I Buchstaben a), b), d), e), und f) für die forstwirtschaftliche Nutzung;

**Erläuterungen:** Unberührt von dem „Allgemeinen Verbot“ 1-2.1 I Buchstabe b) bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Anbaus von Feldfrüchten.

- b) die Bodenschutzkalkung von Waldflächen in der Zeit vom 01. September bis Ende Februar eines Jahres;
- c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen;

**Erläuterungen:** Vgl. 1-2.1.6 I „Verbote“ Buchstabe d).

- d) die Neuerrichtung von Forstwirtschaftswegen und befestigten Holzlagerplätzen sowie deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe, sofern die untere Forstbehörde und die untere Landschaftsbehörde der Maßnahme zugestimmt haben;

- e) die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 %;

**Erläuterungen:** Vgl. 1-2.1.6 I „Verbote“ Buchstabe e).

Diese Regelung bezieht sich auf solche Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft der 9. Änderung des Landschaftsplans bereits mit Gehölzarten bestanden waren, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, wie beispielsweise Fichten.

Für alle anderen Flächen ist das Einbringen von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten unzulässig.

Vgl. 1-4.0 „Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung“.

- f) Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
- g) die waldbauliche Nutzung in Form des Kahlhiebs bei Beständen aus Nadelhölzern und Pappehybriden;

### 1-2.1.6 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

- a) bei Aufforstungen der Waldbereiche die Gehölzarten der natürlichen Waldgesellschaften des
- Hainsimsen-Buchenwald
  - Stieleichen-Hainbuchenwald
  - alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen
- zu verwenden.

**Erläuterungen:** Vgl. 1-4.0 Forstliche Festsetzungen;

Die Verjüngung in einen einheimischen und standortgerechten Bestand ist zu begünstigen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Laubwaldbestockungen der einheimischen, natürlichen Waldgesellschaften zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind.

Für die Teilfläche des Naturschutzgebiets, die als Naturwaldzelle ausgewiesen ist, gelten die Regelungen für Naturwaldzellen.

- b) Altholz in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.

**Erläuterungen:** Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

### 1-2.1.7 **Naturschutzgebiet „Emsaue“**

Das Naturschutzgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 132,30 ha.

Gemarkung:

Flur:

Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Das NSG erstreckt sich entlang der Ems an der nördlichen Stadtgrenze von Münster und grenzt an das NSG 1-2.1.1 „Große Bree“. Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „DE-3711-301 Emsaue MS, ST“.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist identisch mit der Kulisse des NSG „Emsaue“ und ergibt sich aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes.

Die Schutzausweisung ist nach § 23 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich.

Sie erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
  - Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten;
  - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Naßgrünlandes, der Magerweide und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation der Weich- und Hartholzaue;

**Erläuterungen:** Ziel des Gewässerauenprogramms NRW ist unter anderem die Sicherung und Unterschutzstellung des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Ems als Naturschutzgebiet. Diese Zielsetzung dient im Wesentlichen der Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung.

Die sich hieraus ergebene räumliche Zielkulisse des Naturschutzes im vorliegenden Fachplanverfahren konkretisiert die Darstellungen und Ziele des Landesentwicklungsplanes und die des Entwurfes des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Münsterland -.

Die Gebietskulisse umfasst gemäß einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem MURL und der Landwirtschaft die sog. Kernzonen gemäß LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung)

sowie einen Verbindungskorridor in Form eines mindestens 25 m breiten Uferstreifens auf den übrigen Flächen.

Die Sicherung der Kernzonen dient der Erhaltung der naturnahen Reststrukturen.

Die Ausweisung des Uferstreifens ist unabdingbar für die Wiederherstellung einer durchgehenden Flussaue.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich von naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand- und Kiesablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes.
- zum Schutz, zum Erhalt sowie zur Entwicklung der nachstehend aufgeführten Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten von europäischem Interesse gemäß Anhang I und II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie sowie zur Bewahrung und

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 i. V. mit Artikel 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

**Erläuterungen:** Der Rat der europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) den Willen der Mitgliedsstaaten bekundet, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume innerhalb Europas beizutragen.

Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

Zu diesem Zweck soll ein europäisches ökologisches Netz besonders schutzwürdiger Biotope mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet werden.

Im Gebiet der Stadt Münster wurden

neben den Naturschutzgebieten „Große Bree“ und „Emsaue“ der Wolbecker Tiergarten sowie die Davert als FFH-Gebiet eingestuft.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 EO, prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Kammmolch
- Groppe
- Bachneunauge
- Steinbeißer
- Bitterling

und um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Kammmolch
- Zauneidechse

Außerdem handelt es sich um folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Eisvogel
- Nachtigall
- Pirol
- Uferschwalbe
- Schwarzspecht

#### 1-2.1.7 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 1-2.1 I (a - l und n) ist untersagt:

a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei:

- an den Steilufern der Ems;
- an den ökologisch bedeutsamen Gewässerabschnitten der Ems im Bereich des Standortübungsplatzes „Dorbaum“ (zwischen der Militärbrücke südlich der Fuestruper Berge und der Militärbrücke ca. 400 m nördlich der Bahnlinie Dortmund - Bremen) in der Zeit vom 16.02. bis 31.08. eines Jahres;
- an Altarmen und Altwässern;

**Erläuterungen:** Die Regelungen zu den jagdlichen bzw. forstlichen Darstellungen und Festsetzungen erfolgen im Einvernehmen mit der oberen Jagd- bzw.

der unteren Forstbehörde.

Das Verbot gilt ganzjährig.

Siehe Abbildung Nr. 6.

Siehe Abbildung Nr. 6 unter Berücksichtigung der Festsetzung Nr. 1-2.1.7 II „Nicht betroffene Tätigkeiten“, Buchstabe d).

Hierzu zählt auch die Wassergewinnungsanlage Haskenau.

- b) die Ems im Geltungsbereich dieser Schutzausweisung auszubauen oder sonst zu verändern;

**Erläuterungen:** Bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist die untere Landschaftsbehörde rechtzeitig über Art und Zeitpunkt zu unterrichten und anzuhören; Unterhaltungsmaßnahmen während der Brut- und Laichzeit sind zu vermeiden; § 89 LWG bleibt unberührt.

- c) die waldbauliche Nutzung in Form des Kahlschlages;

**Erläuterungen:** Als Kahlschläge gelten alle flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

- d) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgebrochen, umgewandelt noch nachgesät werden.

**Erläuterungen:** Begriffsbestimmung:

„Umwandlung“ ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland- oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

„Pflegeumbruch“ ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch. Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumbruchverbot.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind der Abbildung Nr. 7 zu entnehmen.

- e) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;

**Erläuterungen:** Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen ist gestattet (§ 4 Pflanzenschutzverordnung).

- f) Eisflächen von Gewässern zu betreten;

- g) Altarme und Altwässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;

**Erläuterungen:** Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.

- h) das Anlanden mit Booten an den Ufern der Ems;

**Erläuterungen:** Hierunter fallen nicht die offiziellen Ein- und Ausstiegsplätze gemäß Abbildung Nr. 9.

Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.

- i) mit mehr als 30 Booten pro Tag den Bereich der Ems zwischen der Militärbrücke südlich der Fuestruper Berge und der Militärbrücke ca. 400 m nördlich der Bahnlinie Dortmund - Bremen zu befahren (Kontingentierung);

**Erläuterungen:** Siehe Abbildung Nr. 8.

Die Festsetzung basiert auf einem Gutachten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF) aus dem Jahr 1995, das anlässlich der Unterschutzstellung der Ems als Naturschutzgebiet vorgelegt wurde. Die fachgutachterliche Stellungnahme differenziert zwischen Gewässerabschnitten, die aus Naturschutzsicht bedeutsam und weniger bedeutsam sind und spricht Empfehlungen für Nutzungsregelungen aus. Der Satzungsgeber folgt den Vorstellungen der LÖBF.

Die Kontingentierung des Bootsverkehrs begründet sich aus dem naturnahen Zustand der Ems in diesem Bereich und der daraus resultierenden Artenvielfalt. Hervorzuheben sind vor allem Eisvogel und Uferschwalbe, die hier schwerpunktmäßig nisten.

- j) mit mehr als 100 Booten pro Tag folgende Gewässerabschnitte der Ems zu befahren:

- zwischen der Plangebietsgrenze im Osten (Ringemanns Hals) und der Militärbrücke ca. 400 m nördlich der Bahnlinie Dortmund - Bremen sowie
- zwischen der Plangebietsgrenze im Westen (Dortmund-Ems-Kanal) und der Militärbrücke südlich der Fuestruper Berge;

**Erläuterungen:** Siehe Abbildung Nr. 8.

- k) das Befahren der Ems mit Motorbooten;
- l) Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Baumschulen anzulegen sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

**Erläuterungen:** Zu den bodenständigen Gehölzen zählen die Gehölzarten Esche, Hainbuche, Linde, Rotbuche, Roterle, Sandbirke, Stieleiche, Schwarzpappel (keine Hybriden), Traubeneiche, Ulme, Vogelkirsche, Waldkiefer sowie Weidenarten. Der Anteil der Waldkiefer an der Gesamtstammzahl darf 20 % nicht überschreiten.

- m) Gewässer zu düngen, zu kälken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit des Gewässers negativ beeinflussen;
- n) Wild auf Grünland- und Brachflächen sowie an und in Gewässern zu füttern;
- o) Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen, durchzuführen;

**Erläuterungen:** Hierzu zählt z. B. die Ausbildung oder Prüfung von Hunden.

- p) Ansitzleitern ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zu errichten;
- q) die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 16.05. - 15.06. eines Jahres auszuüben;
- r) die 3,00 m breiten ehemaligen Unterhaltungstreifen an der Ems anders als bisher zu nutzen.

#### 1-2.1.7 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der All-gemeinen Verbote a), b), g), j), k), und l) für die landwirtschaftliche Nutzung sowie j) und k) für die forstwirtschaftliche Nutzung;

**Erläuterungen:** Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von Nr. 1-2.1.7 - Schutzzweck - Punkt 2 der Aufzählung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

- b) Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können auf nicht vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Stadt Münster (untere Landschaftsbehörde) angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;

**Erläuterungen:** Siehe Abbildung Nr. 7.

- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß BJG i. V. mit LJG;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei auf 30 m am Außenbogen des ca. 800 m nördlich „Ringemanns Hals“ gelegenen Altarmes in der Zeit vom 16.07. - 14.03. eines Jahres;

**Erläuterungen:** Von der Festsetzung ist nur der südlichere der beiden Altarme betroffen. Siehe Abbildung Nr. 6 Seite 27.

Die Festsetzung basiert auf einem Gutachten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein Westfalen (LÖBF) aus dem Jahr 1995, das anlässlich der Unterschutzstellung der Ems als Naturschutzgebiet vorgelegt wurde.

Die fachgutachterliche Stellungnahme differenziert zwischen Gewässerabschnitten, die aus Naturschutzsicht bedeutsam und weniger bedeutsam sind, und spricht Empfehlungen für Nutzungsregelungen aus. Der Satzungsgeber folgt den Vorstellungen der LÖBF.

- e) die Durchführung von Maßnahmen des Gewässerauenprogramms des Landes NRW, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- f) die Ausübung des Bogensports auf dem Grundstück Gemarkung St. Mauritz, Flur 28, Nr. 164 (Bogenschießplatz);
- g) die Ausübung der Imkerei;
- h) die militärischen Nutzungen;
- i) das Betreten des geschützten Gebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen sowie durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte;
- j) die waldbauliche Nutzung in Form des Kahlschlages bei Beständen aus Nadelholz, Pappel-, Weiden- und Birkenhybriden;
- k) das Anlanden mit Booten an den offiziellen Ein- und Ausstiegsplätzen;

**Erläuterungen:** Siehe Abbildung Nr. 9.

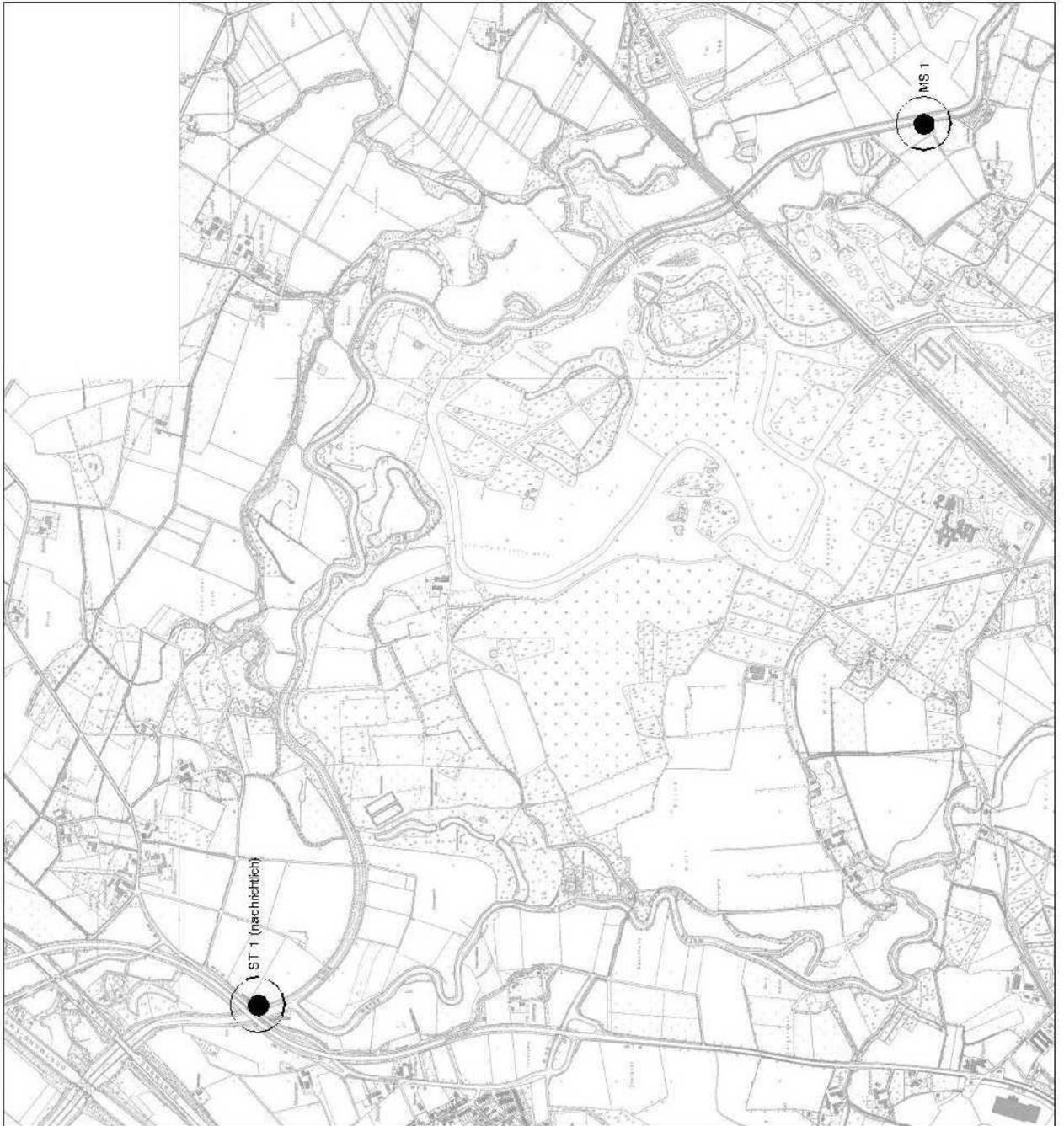
#### 1-2.1.7 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

den Bereich der Ems zwischen der Militärbrücke südlich der Fuestruper Berge und der Militärbrücke ca. 400 m nördlich der Bahnlinie Dortmund - Bremen mit Booten zügig zu durchfahren.

**Erläuterungen:** Siehe Abbildung Nr. 8

**Erläuterungen**  
(Anlage zur Festsetzung  
Nr. 1-2.1.1 | Besondere Verbote  
Nr. 1-2.1.7 | Besondere Verbote)



**Abbildung Nr. 9**

Ein- und Ausstiegsplätze für Bootfahrer  
an der Ems einschließlich Bezeichnung

## 1-2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§21 LG)

### **Erläuterungen:** LG § 21: Landschaftsschutzgebiete

„Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist“.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft, sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Soweit sich darin Darstellungen als Bereich für den Schutz der Landschaft und als wasserwirtschaftlicher Bereich überlagern, ist zu beachten, daß nach der textlichen Zielsetzung zu den wasserwirtschaftlichen Bereichen die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme für die Wasserversorgung langfristig zu sichern ist und dementsprechend ein Ausbau der Wasserversorgungsanlagen u. a. durch Erschließung weiterer Grundwasservorkommen, Ausbau vorhandener Wasserwerke und Schaffung von Verbundleitungen vorausgesetzt wird, wobei die Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen im einzelnen in den fachplanerischen Verfahren zu erfolgen hat.

Im Plangebiet wird ein zusammenhängendes Landschaftsschutzgebiet festgesetzt:

**Erläuterungen:** Im Norden des Plangebietes wird das Landschaftsschutzgebiet durch die ranghöhere Ausweisung des Naturschutzgebietes 1-2.1.1 „Große Bree“ unterbrochen. Für dieses Gebiet gelten entsprechend die Regelungen des Naturschutzgebietes. Ausgeklammert aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes sind darüber hinaus die flächenhaften Ausweisungen von weiteren Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen. Für diese Gebiete gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzausweisungen.

### 1-2.2.1 **Landschaftsschutzgebiet „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 21 a - c LG.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 2.727 ha.

Gemarkung: St. Mauritz, Handorf, Münster, Angelmodde, Wolbeck-Kirchspiel

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Das Gebiet zeichnet sich durch die vielfältige landschaftliche Struktur aus; insbesondere spielt der Wechsel verschiedener Nutzungsformen (Acker, Grünland, Wald) sowie die reichhaltige Gliederung mit Wallhecken, Hecken, kleineren und größeren Feldgehölzen und Wäldern, die durchweg einen hohen Laubholzanteil aufweisen, eine bedeutende Rolle (s. GK II B und Erläuterungen).

Dieser, als münsterländische Parklandschaft charakterisierte Raum ist zu erhalten. Des Weiteren sind die prägenden Gewässer Ems, Werse und Angel sowie die übrigen zahlreichen morphologisch und ökologisch bedeutenden Nebenbäche, in Teilabschnitten mit Mäandern und Altarmen sowie Klein- und Stillgewässern landschaftlich wertvolle Elemente und daher im Bestand zu sichern.

**Erläuterungen:** In diesem Gebiet liegt eine Vielzahl von unterschiedlich geprägten wertvollen Biotopen mit zahlreichen, z. T. gefährdeten Arten der Flora und Fauna (s. GK II A und Erläuterungen).

Die überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung soll als Primärnutzung erhalten bleiben.

Besonderer Wert ist dabei auf die Beibehaltung der Grünlandnutzung in Auenbereichen zu legen.

Die Erholungsnutzung ist als Sekundärnutzung den zuvor genannten überlagert und als ruhige, landschaftsbezogene Form zu ermöglichen.

Für das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Regelungen:

#### 1-2.2.1 I Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG (Fassung 1985) sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG (Fassung 1985) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen zu errichten sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, vorzunehmen;

**Erläuterungen:** Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fisch-zuchtanlagen;
- Dauercamping- und Zeltplätze;
- Sport- und Spielplätze;
- Lager- und Ausstellungsplätze;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Soweit Werbeanlagen oder Waren-automaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist (s. Verbote).

- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätze aufzustellen; gleiches gilt für das Abstellen von Baumaschinen;

**Erläuterungen:** Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Traditionsbedingte landwirtschaftliche Veranstaltungen wie z. B. Tierschauen, Reitturniere, Schützenfeste sind von dieser Regel nicht betroffen.

- c) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;

- d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

**Erläuterungen:** Dazu gehören Veränderungen der morphologischen Gegebenheiten, z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassen etc. sowie Verfüllungen von Teichen und Tümpeln.

- e) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder zu ändern bzw. Schilder zu errichten, zu ändern oder anzubringen;

**Erläuterungen:** Keine Werbeanlagen sind Schilder oder Beschriftungen, die

- auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
- als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen anzulegen;
- g) stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder deren Gestalt zu ändern oder zu zerstören sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder auf andere Weise den Grundwasserstand zu ändern;

**Erläuterungen:** Als Veränderung eines fließenden Gewässers gelten auch Veränderungen von Altarmen und Mäandern. Hier ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst, ebenso bleibt der § 89 LWG unberührt.

- h) Hecken, Feld- und Ufergehölze oder andere Bäume sowie Sträucher zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

**Erläuterungen:** Als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen.

- i) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten;
- j) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- k) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;

**Erläuterungen:** Die Befugnisse der Abfallbehörden bleiben unberührt.

- l) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten;
- m) die forstliche Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze, mit Ausnahme der Fichtenbestände;
- n) Erstaufforstungen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen von Nadelgehölzen anzulegen.

#### 1-2.2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für einzelne Teilräume anders bestimmt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschl. der Errichtung landwirtschaftlicher Bauten mit Ausnahme der Allgemeinen Verbote a), d), g), h), n) und o) für die landwirtschaftliche Nutzung und a), d), g), m) und n) für die forstwirtschaftliche Nutzung;

**Erläuterungen:** Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört die Anlage von Drainagen.

- b) die militärische Nutzung im erforderlichen Umfang;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Allgemeinen Verbote a), d), g), h) und l);
- d) die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune;
- e) der Auftrag von Bodenverbesserungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;

**Erläuterungen:** Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sollen außerhalb der Brut- und Laichzeit erfolgen.

- g) Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

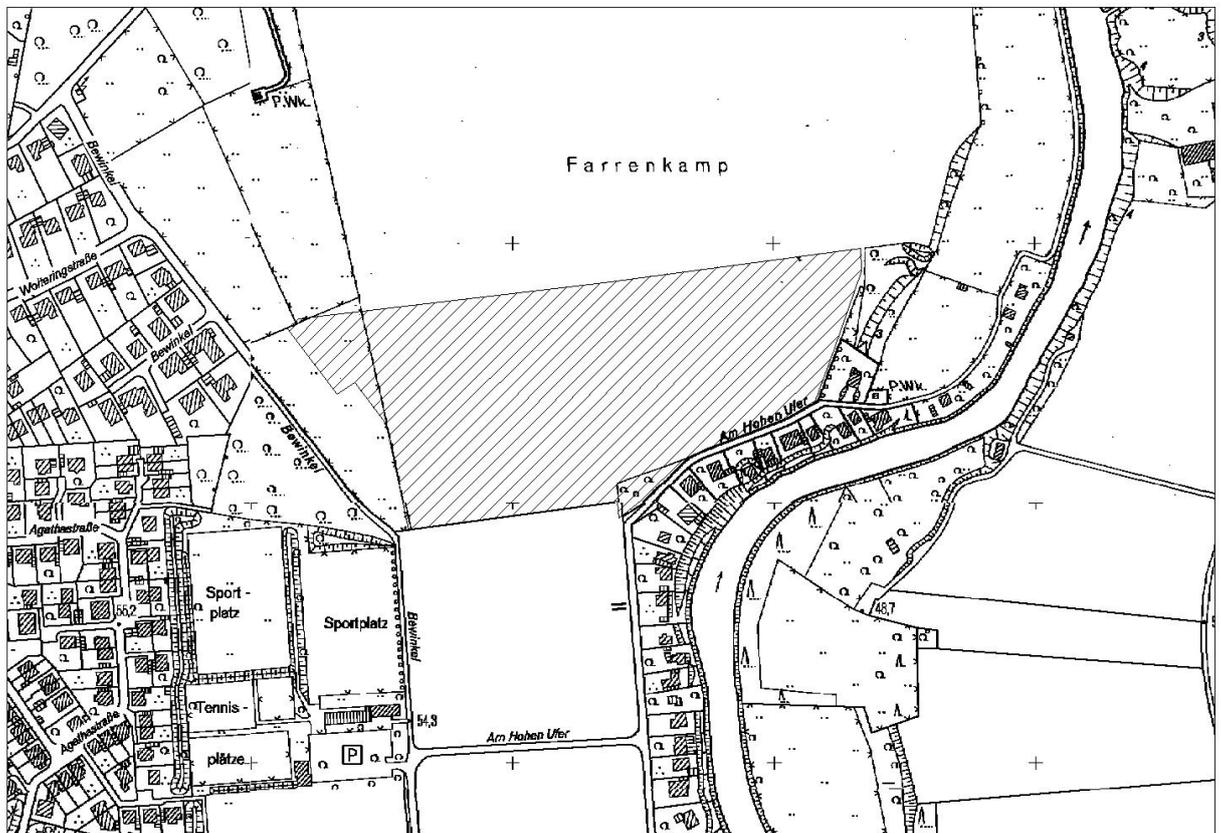
- h) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen sowie ordnungsgemäße Forstwirtschaft;

**Erläuterungen:** Das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken sowie Schneiteln der Kopfbäume ist eine notwendige und erlaubte Pflegemaßnahme, soweit der Bestand nicht durch unsachgerechte Arbeiten gefährdet wird.

- i) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen;
- j) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten zum Zwecke der amtlichen Gewässerunterhaltung und -aufsicht sowie das Befahren der Ems als Gewässer 1. Ordnung.
- k) die mit der Herstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Friedhofs Angelmodde (Bereich Bewinkel) verbundenen Tätigkeiten

**Erläuterungen:** Hierzu zählen insbesondere die Anlage von Gräbern, Wegen und Zäunen.

Der Geltungsbereich dieser Festsetzung ist aus der Abbildung Nr. 10 ersichtlich.



**Abbildung Nr. 13**

**Geltungsbereich der Festsetzung Nr. 1-2.2.1 II Nicht betroffene Tätigkeit Buchstabe k)**

### 1-2.2.1 III Gebote

Vordringlich ist es geboten, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Maßnahmen gemäß § 24 bis § 26 LG durchzuführen.

### 1-2.2.1 IV Befreiungen

- a) nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

**Erläuterungen:** § 67 BNatSchG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

§ 69 LG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans, kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ...-Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung -... ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“

### 1-2.2.1 V Ausnahmen

- a) Für die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn das Bauvorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Gestaltung sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Struktur einfügt. Hierbei sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Entwicklungsziele dieses Landschaftsplanes zu beachten.

**Erläuterungen:** § 35 Bauen im Außenbereich

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient.“

- b) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden werden.

### 1-2.3 NATURDENKMALE (§22 LG)

Allgemeine Regelungen:

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Teile von Natur und Landschaft werden als Naturdenkmale festgesetzt. Das Verzeichnis ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen:

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufenbereich) unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- zu einer öffentlichen Straße (§ 1 FStr.G, § 2 LStr.G) gehören oder
- mit einer festen Decke versehen sind oder
- überbaut sind.

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 22 LG

- bei den Naturdenkmalen 1-2.3.33 und 1-2.3.39 aus landeskundlichen Gründen
- bei den übrigen Naturdenkmalen wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

**Erläuterungen:** § 22 LG: Naturdenkmale

- a) Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden zu der geplanten Unterschutzstellung bereits gemäß § 7 (2) 1. DVO LG angehört. Im Rahmen der Anhörung wurde jedem Grundstückseigentümer ein Ausschnitt der DGK im Maßstab 1 : 5 000 zugesandt, in der die genaue Lage der Objekte gekennzeichnet ist.

### 1-2.3 I Allgemeine Verbote

„Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten“ (§ 34 Abs. 3 LG, Fassung 1985).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen oder Sträuchern sowie jede sonstige Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder Aussehen nachhaltig zu beeinflussen;
- b) die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- c) die geschützten Flächen, den Kronentraufen- oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen oder den Boden dieser Flächen zu verdichten;

**Erläuterungen:** Als wasserundurchlässige Decken gelten insbesondere Asphalt und Beton. Verdichtungen entstehen z. B. durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen.

- d) das Lagern sowie die Anwendung von Stoffen, die zu einer Schädigung von Bäumen oder geschützten Flächen führen können;

**Erläuterungen:** Schädigungen können ausgehen von Stoffen wie Salze, Dünger, Gärfutter, Säuren, Teere, Öle sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

- e) die Verwendung von Auftausalzen;

- f) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- g) das Anbringen von Schildern, Leitungen oder Drähten.

### 1-2.3 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für einzelne Objekte oder Flächen etwas anderes bestimmt wird:

- a) die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet wird;
- b) Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde ausgeführt, angeordnet oder genehmigt sind.

### 1-2.3 IV Befreiungen

- a) nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

#### **Erläuterungen:** § 67 BNatSchG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

#### § 69 LG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans, kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ...-Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung -... ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“

### **Verzeichnis der Naturdenkmale**

U = Stammumfang in 1,5 m Höhe

H = Höhe

K = Kronendurchmesser

g als Index = gemeinsam

#### 1-2.3.1 2 Stieleichen

U 1, 2 = 3,81/3,06

H 1, 2 = 22,00/22,00 m

K 1, 2 = 21,00/17,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 29

Flurstück: 320

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen im Vorgarten Gitruper Straße 51.

#### 1-2.3.2 2 Stieleichen

U 1, 2 = 3,23/2,94 m

H 1, 2 = 22,00/22,00 m

K 1, 2 = 13,80/13,00

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 29

Flurstück: 320

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen auf östlicher Seite des alten Torhauses Gitruper Straße 51.

#### 1-2.3.3 2 Stieleichen

U 1, 2 = 3,39/3,63 m

H 1, 2 = 18,00/20,50 m

K 1, 2 = 17,00/21,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 28

Flurstück: 166

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen in der Weide zwischen Schiffahrter Damm und Werse, ca. 350 m südlich der Brücke über den alten Schiffahrter Damm.

#### 1-2.3.4 gestrichen

Erläuterungen: Hinweis:

Die Rotbuche stand am Schiffahrter Damm 245, ca. 50 m nordöstlich der Wegeabzweigung und wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt (altersbedingter Verfall).

#### 1-2.3.5 6 Kopfeichen

auf dem Wall, z. T. liegend

U = 2,11 - 4,32 m

H = 0,50 - 2,40 m

Gemarkung: Handorf

Flur: 12

Flurstück: 175

**Erläuterungen:** Die Kopfeichen stehen westlich der Dorbaumstraße 215 auf dem Wall am Waldrand; eine 4er-Gruppe steht ca. 100 m weiter westlich an der Wegebiegung.

#### 1-2.3.6 Entfallen

Erläuterungen: Hinweis

Die Festsetzung ist entfallen, da der geschützte Baum gefällt werden musste. Die Stieleiche stand am Schiffahrter Damm 424 an der Südwestseite des Wohnhauses.

1-2.3.7 2 Stieleichen

U = 3,43 - 4,20 m

H = 20,00 - 22,00 m

K = 17,50 – 18,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 30

Flurstück: 88

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen an der Sudmühlenstraße 167.

- 1 Stieleiche östlich der Wirtschaftsgebäude,
- 1 Stieleiche westlich der Wirtschaftsgebäude an der Zufahrt.

1-2.3.8 1 Sichelanne (Cryptomeria jap.)

U = 1,64 m

H = 19,00 m

K = 8,70 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 30

Flurstück: 71

**Erläuterungen:** Die Sichelanne steht am „Boniburger Wald“ 21 im Vorgarten des alten Forsthauses.

1-2.3.9 1 Baumreihe auf dem Wall (21 Rotbuchen, z. T. zu Gruppen verwachsen)

U = 1,51 - 2,66 m

H = 34,00 m

K = 24,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 31

Flurstück: 100

**Erläuterungen:** Die Baumreihe steht am Vorsehungskloster an der Nordseite der Zufahrt von der Gabelung bis ca. 80,0 m westlich.

1-2.3.10 1 Stechpalmengebüsch

(Ilex aquifolium)

ca. 9 500 m<sup>2</sup>

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 31

Flurstück: 100

**Erläuterungen:** Die Stechpalmen befinden sich am Vorsehungskloster im Wäldchen südwestlich des Klosters zwischen westlichem und südlichem Waldrand und Diagonalweg.

1-2.3.11 1 Stieleiche

U = 3,34 m

H = 23,00 m

K = 19,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 31

Flurstück: 49

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht am „Haus Waldeck“ am nordwestlichen Wirtschaftsgebäude.

1-2.3.12 1 Blutbuche; 1 Stieleiche

U 1, 2 = 2,74/2,91 m

H 1, 2 = 23,00/22,00 m

K 1, 2 = 17,00/24,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 31

Flurstück: 49

**Erläuterungen:** „Haus Waldeck“, Dyckburgstraße, östlich des alten Wohnhauses an der Gräfte.

1-2.3.13 2 Stieleichen

U 1, 2 = 2,74/3,63 m

H 1, 2 = 20,00 m

K g = 20,80 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 31

Flurstück: 49

**Erläuterungen:** Die Stieleichen stehen ca. 150 m nördlich der Gaststätte „Weiligmann“ am Wirtschaftsweg.

1-2.3.14 5 Stieleichen

U = 1,97 - 2,92 m

H = 15,50 - 22,50 m

K = 14,70 - 17,70 m

Gemarkung: Münster/ St. Mauritz

Flur: 16/130

Flurstück: 299/47

**Erläuterungen:** „Dingstiege“, südlich der Kleingartenanlage am Straßenknick; 1 Stieleiche nördlich, 4 südlich der Straße.

1-2.3.15 1 Stieleiche

U = 2,86 m

H = 18,00 m

K = 17,00 m

Gemarkung: Münster

Flur: 130

Flurstück: 16/47

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht am Hatzfeldweg 33, westlich des Gartenhauses.

1-2.3.16 1 Linde (vierstämmig)

U = 1,05 - 2,34 m

H = 22,50 m

K = 18,50 m

Gemarkung: Münster

Flur: 132

Flurstück: 7/82

**Erläuterungen:** Die Linde steht am Prozessionsweg, ca. 100 m westlich der Mondstraße.

1-2.3.17 1 Linde, 1 Rosskastanie

U 1 = 3,38 m

H 1 = 23,50 m

K 1 = 16,50 m

U 2 = 2,67 m

H 2 = 24,00 m

K 2 = 15,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 32

Flurstück: 40

**Erläuterungen:** An der Kapelle Ecke Pleistermühlenweg/Prozessionsweg.

1-2.3.18 1 Platane

U = 4,30 m

H = 33,00 m

K = 31,00 m

Gemarkung: Handorf

Flur: 6

Flurstück: 14

**Erläuterungen:** Warendorfer Straße 512 (Gaststätte „Nobiskrug“).

1-2.3.19 1 Stieleiche

U = 4,02 m

H = 22,50 m

K = 25,50 m

Gemarkung: Handorf

Flur: 4

Flurstück: 30/32

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht im „Kasewinkel“ 31 an der Nordseite der Zufahrt vor dem Wirtschaftsgebäude.

1-2.3.20 1 Stieleiche

U = 3,56 m

H = 22,00 m

K = 21,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 32

Flurstück: 88

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht am Pleistermühlenweg 225.

1-2.3.21 2 Linden

U 1, 2 = 2,29/2,16 m

H 1, 2 = 21,00/21,00 m

K g = 19,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 32

Flurstück: 158

**Erläuterungen:** Die Linden stehen nördlich des Pleistermühlenweges 164 am Bildstock.

1-2.3.22 1 Stieleiche

U = 4,15 m

H = 24,50 m

K = 28,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 32

Flurstück: 16

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht am Pleistermühlenweg 164, östlich des Wirtschaftsgebäudes.

1-2.3.23 1 Stieleiche

U = 4,61 m

H = 26,00 m

K = 26,00 m

Gemarkung: Handorf

Flur: 2

Flurstück: 35

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht „Kasewinkel“ 3, südöstlich des Wirtschaftsgebäudes.

1-2.3.24 1 Stieleiche

U = 4,61 m

H = 30,00 m

K = 21,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 34

Flurstück: 12

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht am „Mooresch“ in der Waldspitze, südwestlich der Werse 32.

1-2.3.25 1 Rotbuche

U = 3,93 m

H = 32,00 m

K = 23,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 34

Flurstück: 16

**Erläuterungen:** Standort: „Mooresch“, linkes Werseufer, auf dem Wall am westlichen Waldrand, westlich „Freibad Stapelskotten“.

Hinweis:

Von den ehemals 2 Rotbuchen musste eine gefällt werden.

1-2.3.26 7 Stieleichen

U = 1,72 - 3,65 m

H = 21,00 - 26,00 m

K = 11,00 - 24,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 35

Flurstück: 61

**Erläuterungen:** Standort: „Auf der Laer“ 4, im Wegedreieck westlich des Hofes.

1-2.3.27 1 Wallhecke, insbesondere 20 Kopfweiden und 3 Schneiteleschen

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 3

Flurstück: 58

**Erläuterungen:** Standort: Westseite Handorfer Straße, ca. 200 m nördlich Zufahrt Handorfer Straße 120.

1-2.3.28 2 Stieleichen

U 1, 2 = 2,67/4,05 m

H 1, 2 = 19,50/23,00 m

K 1, 2 = 24,00/24,00 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 4

Flurstück: 50

**Erläuterungen:** Standort: „Kreuzbach“ 230, südlich Wohnhaus.

1-2.3.29 1 Stieleiche

U = 3,04 m

H = 26,00 m

K = 22,00 m

Gemarkung: Wolbeck- Kirchspiel

Flur: 5

Flurstück: 184

**Erläuterungen:** Standort: „Kreuzbach“ 181, an der Waldspitze, nördlich Zufahrtsweg.

1-2.3.30 3 Stieleichen

U 1, 2, 3 = 3,77/3,35/4,47 m

H 1, 2, 3 = 25,00/25,00/25,00 m

K 1, 2, 3 = 22,00/25,00/26,00 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 1

Flurstück: 218

**Erläuterungen:** Standort: Münsterstraße 117, westlich des Spiekers.

1-2.3.31 1 Stieleiche

U = 4,27 m

H = 21,00 m

K = 24,00 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 1

Flurstück: 218

**Erläuterungen:** Standort: Münsterstraße 117, östlich des Wirtschaftsgebäudes.

1-2.3.32 1 Bestand Breitblättrige Sumpfwurz ca. 900 m<sup>2</sup>

Gemarkung: Angelmodde

Flur: 5

Flurstück: 1 und 2 (beide teilweise)

**Erläuterungen:** Das Vorkommen befindet sich im südlichen Uferbereich des Loddenbaches, nördlich der Kläranlage.

1-2.3.33 1 Flachskuhle einschl. Umwallung und Zufahrt

ca. 63,0 x 53,0 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 168

Flurstück: 36

**Erläuterungen:** Standort: „Thürsbusch“, ca. 300 m nordwestlich Wohnhaus Sebon.

1-2.3.34 7 Linden

U = 1,48 - 3,17 m

H = 21,00 - 26,50 m

K = 16,50 - 19,50 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 156

Flurstück: 45

**Erläuterungen:** Standort: „Haus Lütkenbeck“, im Innenhof.

1-2.3.35 1 Allee (44 Stieleichen)

U = 1,47 - 3,96 m

H = 22,00 - 28,00 m

K = 9,50 - 23,00 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 156

Flurstück: 45/46

**Erläuterungen:** Standort: „Haus Lütkenbeck“, parallel zur Gräfte.

Hinweis

Von den ehemals 52 Bäumen mussten mehrere auf Grund altersbedingter Abgängigkeit gefällt werden.

1-2.3.36 gestrichen

1-2.3.37 2 Stieleichen

U 1 = 3,16 m

H 1 = 20,00 m

K 1 = 19,00 m

U 2 = 3,00 m

H 2 = 15,00 m

K 2 = 15,50 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 6

Flurstück: 22

**Erläuterungen:** Standort: nordwestlich „Fußgängerbrücke Gallitzinstraße“ im Feldraum.

1-2.3.38 1 Stieleiche

U = 3,62 m

H = 22,0 m

K = 21,50 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 6

Flurstück: 53

**Erläuterungen:** Standort: Twenhövenweg, südlich Haus Nr. 40 in Talkante.

1-2.3.39 1 Stieleiche (Donnereiche)

U = 4,70 m

H = 30,00 m

K = 18,00 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 11

Flurstück: 36

**Erläuterungen:** Standort: „Tiergarten“ Jg. 66.

1-2.3.40 4 Stieleichen

U = 3,28 - 4,25 m

H = 28,00 - 30,00 m

K = 13,50 - 21,50 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 11

Flurstück: 36

**Erläuterungen:** Standort: „Tiergarten“ Jg. 63 zwischen 325 und 460 m östlich der Straße Am Steintor, südlich des Weges.

1-2.3.41 1 Hängebuche

U = 4,20 m

H = 17,00 m

K = 19,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 30

Flurstück: 90

**Erläuterungen:** Standort: Boniburger Park.

1-2.3.42 1 Blutbuche

U = 5,17 m

H = 24,00 m

K = 14,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 30

Flurstück: 90

**Erläuterungen:** Standort: Boniburger Park.

1-2.3.43 gestrichen

Erläuterungen: Hinweis

Das ND, eine Hemlocktanne im Boniburger Park, fiel dem Sturm „Friederike“ im Januar 2018 zum Opfer.

1-2.3.44 1 Hainbuche

Baum mehrstämmig; Hauptstamm:

U = 1,11 m

H = 20,50 m

K = 16,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 30

Flurstück: 90

**Erläuterungen:** Standort: Boniburger Park.

Hinweis

Von den ehemals 2 Hainbuchen musste eine gefällt werden.

1-2.3.45 1 Spitzahorn

U = 3,29 m

H = 26,50 m

K = 25,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 30

Flurstück: 90

**Erläuterungen:** Standort: Boniburger Park.

1-2.3.46 1 Linde

U = 2,77 m

H = 21,50 m

K = 17,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 17

Flurstück: 485

**Erläuterungen:** Standort: Mariendorfer Straße 49, im Garten.

1-2.3.47 1 Stieleiche (Treffeiche)

U = 4,16 m

H = 22,00 m

K = 19,00 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 11

Flurstück: 62

**Erläuterungen:** Standort: „Wolbecker Tiergarten“, ca. 230 m östlich der Straße am Tiergarten, am Wegekrenz.

1-2.3.48 1 Stieleiche

U = 3,75 m

H = 28,00 m

K = 13,00 m

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 10

Flurstück: 53

**Erläuterungen:** Standort: „Wolbecker Tiergarten“, an der Scheune westlich des alten Forsthauses („Tiergarten“ 3).

#### 1-2.3.49 1 Stieleiche

U = 3,33 m

H = 18,00 m

K = 16,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 27

Flurstück: 240

**Erläuterungen:** Standort: Gitttruper Straße 60a vor der nördlichen Giebelseite.

### 1-2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§23 LG)

Neben den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen werden im Plangebiet folgende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1-2.4.1 „Wersealtarm“

1-2.4.2 „Hellerbach“

1-2.4.3 „Edelbach“

1-2.4.4 „Graelbach“

1-2.4.5 „Kreuzbach“

1-2.4.6 „Kopfweiden Haus-Kleve-Weg“

1-2.4.7 „Kopfweiden Loddenbach“

1-2.4.8 „Kopfweiden Markfort“

**Erläuterungen:** § 23 LG: Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Inbegriffen sind Maßnahmen, die die landschaftliche Wirksamkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen.

Gemäß § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung bedarf es demnach nicht.

Allgemeine Regelungen:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsbestandteile gelten, wenn nicht im Einzelfall anders bestimmt, gemäß § 34 Abs. 4 LG (Fassung 1985) folgende Regelungen:

## 1-2.4 I Allgemeine Verbote

„Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten“ (§ 34 Abs. 4 LG Fassung 1985).

**Erläuterungen:** Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hiervon nicht berührt.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, vorzunehmen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;

**Erläuterungen:** Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu befahren, auf ihnen zu reiten und Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen sowie Campingplätze oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen anzulegen oder bereitzustellen;
- e) in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu rauchen, Grillgeräte o. ä. zu benutzen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport, die fischereirechtliche Nutzung anzulegen oder zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung zuzulassen;
- f) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- g) Verkaufsstände oder Wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen;

**Erläuterungen:** Ebenso ist es verboten, Abzäunungen am geschützten Landschaftsbestandteil oder Teilen davon zu befestigen.

- h) Abfälle, landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien, Altmaterial, wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu lagern.
- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

**Erläuterungen:** Hierunter fallen insbesondere Veränderungen der morphologischen Gegebenheiten, z. B. Senken, Täler, Terrassen, Terrassenkanten, Steilufer etc.

- j) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern;

**Erläuterungen:** § 89 LWG bleibt unberührt.

- k) Grünland in Ackerland oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

- l) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern, Gärfutter oder deren Abwässer auszubringen oder zu lagern sowie Düngemittel oder Klärschlamm zu lagern;
- m) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen;
- n) die forstliche Endnutzung ohne überzuhaltende Gehölze;
- o) bei geschützten Bäumen und Baumreihen den Boden im Kronentraufen- bzw. im Wurzelbereich zu verdichten oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen sowie auf diesen Flächen Salze zu streuen.

#### 1-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsteile anders bestimmt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Allgemeinen Verbote a), b), f), i), j), k) und l) für die landwirtschaftliche Nutzung und a), i), j), l), n) und o) für die forstwirtschaftliche Nutzung;

**Erläuterungen:** Zur ordnungsgemäßen Bodennutzung gehört die Anlage von Dränagen.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Allgemeinen Verbote a), e), und j).
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- d) Maßnahmen an Bäumen, soweit sie aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind. Das Entfernen von Bäumen bedarf der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

#### 1-2.4 III Allgemeine Gebote

Es ist geboten, dass

- a) der Schutzzweck die waldbauliche Behandlung bestimmt;
- b) bei Aufforstungen die Gehölzarten der naturnahen Waldgesellschaften verwendet werden.

#### 1-2.4 IV Befreiungen

- a) nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

**Erläuterungen:** § 67 BNatSchG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

§ 69 LG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans, kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen.“

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ...-Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung -... ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“

#### 1-2.4.1 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Wersealtarm“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) und b) LG und dient insbesondere der Erhaltung der vielfältigen Fauna und Flora, die sich aufgrund der besonderen Lage und morphologischen Verhältnisse eingestellt hat.

Das Gebiet umfaßt eine Größe von ca. 10,8 ha.

Gemarkung: St. Mauritz, Handorf

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im nördlichen Teil des Plangebietes, südlich der Haskenau. Er bezieht einen etwa 900 m langen Teil des Werseverlaufs mit östlich anliegender landwirtschaftlich genutzter Fläche und die Steilkanten der Niederterrassen ein.

Die vielfältige landschaftliche Struktur verleiht diesem Abschnitt

ein besonderes landschaftliches Gepräge und stellt eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

#### 1-2.4.1 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten 1-2.4 I (a - o) ist untersagt:  
die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

#### 1-2.4.1 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

- a) durch geeignete Pflegemaßnahmen die Wasserfläche und Uferbereiche des Altarms partiell von Bewuchs freizuhalten. Die Pflegemaßnahmen sind in mehrjährigem Turnus je nach Zustand der Fläche durchzuführen; dabei ist zu beachten, daß die übrige Vegetation in ihrem Bestand nicht nachhaltig geschädigt wird oder sonstige Beeinträchtigungen auf den Biotop zur Folge haben;
- b) bei Weidenutzung des Grünlandes die Gewässer und deren Ufer durch geeignete Maßnahmen vor Tritt zu schützen.

**Erläuterungen:** Geeignete Maßnahmen sind z. B. ortsübliche Abzäunungen, die in ausreichendem Abstand zur Böschung gesetzt werden.

#### 1-2.4.2 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Hellerbach“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) und b) LG und dient insbesondere der Erhaltung der Landschaftsmorphologie und des naturnahen Gewässerverlaufs mit zahlreichen Hangquellen. Die Bachtäler stellen mit ihren angrenzenden, gut ausgeprägten, zum größten Teil aus Buchen und Eichen bestehenden Waldsäumen einen morphologisch und artenkundlich wertvollen Raum dar.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha und erstreckt sich auf eine Tallänge von ca. 500 m.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im nördlichen Plangebiet und ist ein westlicher Zufluss zur Wese. Er besteht aus zwei Bachtälern.

#### 1-2.4.3 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Edelbach“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) und b) LG und dient insbesondere der Erhaltung der Landschaftsmorphologie und des naturnahen Gewässerverlaufs mit zahlreichen Hangquellen und ihrem wertvollen Artenbestand.

Das Gebiet schließt die Bachtäler und den angrenzenden Wald mit ein. Es hat eine Größe von ca. 13,7 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Der Edelbach ist ein westlicher Zufluss der Wese und liegt nördlich der Eisenbahnlinie Münster - Osnabrück. Er erstreckt sich vom Westfälischen Pferdezentrum bis zur Straße „Havi-chhorster Mühle“. Er fließt mäandrierend in einem eingeschnittenen Kastental, das bis zu 30 m breit ist.

In den Steilhängen sind mehrere Quellen vorhanden, die eine wertvolle Pflanzengesellschaft entstehen ließen.

#### 1-2.4.4 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Graelbach“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) und b) LG und dient insbesondere der Erhaltung der Landschaftsmorphologie und des naturnahen Gewässerverlaufs mit seinem Artenbestand.

Das Gebiet umfasst das Bachtal mit angrenzendem Wald und hat eine Größe von ca. 6,6 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt unmittelbar südlich der B 51 - Warendorfer Straße, östlich am Ortsrand St. Mauritz.

Der Graelbach ist ein naturnahes Gewässer und fließt in einem schmalen, morphologisch betonten Tal.

Das Bachtal wird auf der Niederterrasse von einem Eichen-Buchen-Hochwald eingesäumt und geht zum Tal hin in einem Eichen-Hainbuchenwald über.

#### 1-2.4.4 **III Besondere Gebote**

Es ist geboten:

a) den Waldmantel nach allen Seiten zu erhalten; er ist, soweit entfernt, wiederherzustellen.

**Erläuterungen:** Die forstliche Nutzung ist so durchzuführen, daß der Charakter und die Funktion als Waldmantel zu jeder Zeit erhalten bleibt.

#### 1-2.4.5 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Kreuzbach“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) und b) LG und dient insbesondere der Erhaltung des naturnahen Gewässers mit schwach mäandrierenden Abschnitten sowie der bachbegleitenden Grünländer, welche in feuchter bis hin zu völlig vernässter Ausbildung vorliegen. Aus Gründen des Artenschutzes sind drei bachangrenzende Grünlandbrachen besonders wertvoll und daher zu schützen.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 20 ha.

Gemarkung: Handorf, Wolbeck-Kirchspiel

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

#### 1-2.4.5 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

- a) bei Weidenutzung des Grünlandes das Gewässer und dessen Ufer durch geeignete Maßnahmen vor Trittschäden zu schützen;

**Erläuterungen:** Geeignete Maßnahmen sind z. B. ortsübliche Abzäunungen, die in ausreichendem Abstand zur Böschung bzw. zum Gewässer gesetzt werden.

- b) die Brachflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen vor Verbuschungen zu bewahren.

**Erläuterungen:** Die Pflegemaßnahmen sollten außerhalb der Brut- und Laichzeit durchgeführt werden.

Eine einmalige Mahd im Jahr ist unter den o. g. Bedingungen zulässig, das Mähgut ist abzufahren.

#### 1-2.4.6 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden am Haus-Kleve-Weg“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 b) LG und dient neben der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Elemente insbesondere dem Artenschutz. Es handelt sich um 8 Kopfweiden.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Die geschützten Landschaftsbestandteile stehen am südlichen Straßenrand des „Haus-Kleve-Weges“. Eine der 8 Weiden steht direkt an der Einmündung „Am Mooresch“; die übrigen 7 Kopfweiden stehen in Reihe östlich davon,

wobei wiederum eine Kopfweide westlich von der Reihe abgetrennt ist.

Es handelt sich hier um besonders alte, dickstämmige Exemplare, die z. T. völlig ausgehöhlt sind, aber noch gut austreiben.

#### 1-2.4.6 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

durch regelmäßiges Schneiteln das Auswachsen der Bäume sowie deren Auseinanderbrechen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Pflegemaßnahmen sollten in mehrjährigem Turnus, spätestens nach 10 Jahren, durchgeführt werden.

#### 1-2.4.7 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden am Loddenbach“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 b) LG und dient neben der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Elemente insbesondere dem Artenschutz. Es handelt sich um 26 Kopfweiden.

Gemarkung: Münster

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

#### 1-2.4.7 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

durch regelmäßiges Schneiteln das Auswachsen der Bäume sowie deren Auseinanderbrechen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Pflegemaßnahmen sollten in mehrjährigem Turnus, spätestens nach 10 Jahren, durchgeführt werden.

#### 1-2.4.8 **Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden Markfort“**

Alle Kopfbäume im Grünlandkomplex bei „Markfort“ sind als geschützte Landschaftsbestandteile zu schützen.

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) und b) LG und dient neben der Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Elemente insbesondere dem Artenschutz; es handelt sich um 68 Kopfweiden.

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur:

Flurstück: s. Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Durch die Vielzahl dieser Elemente bekommt der Raum ein besonderes Gepräge. Die besondere Eigenart und Schönheit soll durch die Schutzausweisung gesichert werden, zudem sind die Kopfweiden wichtiger Bestandteil des Grünlandbiotops.

Das Gebiet wird im Norden von der Angel, im Osten von der Stadtgrenze begrenzt.

Im Westen bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den Abschluss dieses Raumes.

#### 1-2.4.7 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

durch regelmäßiges Schneiteln das Auswachsen der Bäume sowie deren Auseinanderbrechen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Pflegemaßnahmen sollten in mehrjährigem Turnus, spätestens nach 10 Jahren, durchgeführt werden.

### 1-3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§24 LG)

**Erläuterungen:** Das Brachfallen von landwirtschaftlichen Nutzflächen spielt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes eine untergeordnete Rolle.

Als Brachen treten im Wesentlichen nur Rand- und Restflächen auf oder sie resultieren aus flächenhaften Aufschüttungen, die wieder der Landwirtschaft zugeführt werden können.

Generell sollen die Brachflächen der ökologischen Bereicherung dienen. Pflanzengesellschaften (Ruderal- und Pioniervegetation), die in den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie im besiedelten Bereich keinen Standort finden, sollen sich hier entwickeln können.

Zudem bieten solche Flächen spezialisierten Arten der Fauna (Insekten, Vögel, Kleinsäuger etc.) einen Lebensraum.

Im Plangebiet werden folgende Zweckbestimmungen für Brachen getroffen:

1-3.1 Natürliche Entwicklung

1-3.2 Pflege

1-3.3 Bewirtschaftung oder Nutzung

### 1-3.1 NATÜRLICHE ENTWICKLUNG VON BRACHFLÄCHEN

#### 1-3.1.1 Brache im Wald Hornheide in der Wegegabelung Hersweg - „An der Moerd“

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Auf dieser Fläche wurde früher Sand abgebaut. Die Steilkanten des Abbaubereichs sind unbewachsen.

Der Raum ist von Wald bzw. einem Gehölzstreifen eingefasst.

Flächen dieser Art sind bei einsetzender Sukzession potentiell wertvolle Standorte der Trockenrasenvegetation.

#### 1-3.1.2 Gestrichen

**Erläuterungen:** Redaktioneller Hinweis:

Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 492 am 17.11.2006 wurden die Flächen für die Realisierung der Festsetzung in den baulichen Innenbereich überstellt.

#### 1-3.1.3 Brache südwestlich der Ortslage Handorf an der Wersebrücke zum Boniburger Wald

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brachfläche besteht aus zwei Teilflächen rechts und links des örtlichen Wander- und Fahrradweges.

Überwiegend ist der feuchte bis nasse Komplex mit Brennnesseln bestanden; örtlich kommt Erlen- und Weidenjungaufwuchs durch.

#### 1-3.1.4 Brache am Waldrand, östlich der Umgebungsbahn

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brachfläche liegt direkt angrenzend am Bahndamm der Umgebungsbahn und wird ansonsten von einem Buchenhochwald umgeben.

#### 1-3.1.5 Brache südlich der Gaststätte „Sebon“ entlang des Loddenbaches

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Entlang des Loddenbaches, der hier begradigt und mit Flechtmatten befestigt ist, kann ein schmaler Streifen aufgrund der Bodenvernässung nicht bearbeitet werden. Feuchtezeiger wie Simsen, Röhricht usw. haben sich hier ebenso eingefunden wie unterschiedlich entwickelte Buschgruppen (Erlen und Weiden).

#### 1-3.1.6 Brache westlich des Weges am Gehöft „Averkamp“

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Restfläche entlang eines Weges als Wegebegleitgrün.

#### 1-3.1.7 Brache zwischen den Straßen „Am Filk“ - „Alter Postweg“ - „Hofkamp“

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Südwestlich der zuvor genannten Brache, zwischen den Straßen „Am Filk“ - „Alter Postweg“ und „Hofkamp“ liegt eine größere Brachfläche (ca. 4 ha), die völlig unterschiedliche Standorte aufweist.

Trockene Stellen wechseln mit feuchten bis hin zu vernässten Bereichen.

Entsprechend den Standortbedingungen haben sich auch unterschiedliche Vegetationsformen gebildet.

Die feuchten Bereiche werden von Rohrkolben, Seggen, Binsen u. a. charakterisiert; in den Randbereichen, in denen auch Schutt und Müll abgelagert wurde, entwickeln sich Arten der Ruderalvegetation. Örtlich kommen verstärkt Weiden, Erlen und Birken auf.

#### 1-3.1.8 Brache südlich des „Hülsenbusches“

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brachfläche erstreckt sich entlang eines rechtsseitigen Angelzuflusses südlich des „Hülsenbusches“. Es handelt sich um eine stark vernässte Fläche mit Hochstaudenflora. Einzeln tritt Erlen- und Weidenaufwuchs auf.

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, soweit kein Ausbau vorgenommen wird, sind erlaubt.

#### 1-3.1.9 Brache am Erdelbach

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Diese Festsetzung tritt außer Kraft, wenn die Fläche durch die verbindliche Bauleitplanung einer anderen Nutzung zugeführt werden soll.

**Erläuterungen:** Die Brachfläche liegt nördlich des Erdelbaches, westlich grenzt ein kleinerer Wald an, die sich nördlich anschließende Fläche liegt unter Ackernutzung.

Die Fläche war bis zum Herbst 1982 der natürlichen Entwicklung überlassen. In der Kraut- und Strauchflora hatten sich kleine Birken- und Eichengruppen gebildet. Nach Abschieben der Fläche sind nur die Gehölzgruppen stehen geblieben. Zurzeit bildet sich eine neue Kraut- und Staudenflora aus.

### 1-3.2 PFLEGE VON BRACHFLÄCHEN

#### 1-3.2.1 Brache südlich „Grönenbusch“, westlich der „Pleistermühle“

Die Brache soll wie folgt gepflegt werden:

Die Fläche soll sich im Entwicklungsstadium der Kraut- und Staudenflora bewegen; eine generelle Verbuschung ist durch Pflegemaßnahmen zu verhindern. Kleinere Buschgruppen als

Abgrenzung zur Ackerfläche sollten jedoch erhalten bleiben; Mähgut und Buschwerk sind nach erfolgter Pflege abzufahren.

**Erläuterungen:** Es handelt sich um eine Feuchtbrache inmitten der Ackerfläche mit Anschluss an einen gut ausgebildeten Tümpel (Biotop 44). Durch die z. T. auch vernässte Brachfläche fließt ein kleiner Graben, der jedoch weitgehend verrohrt ist. Seggen und Binsen sind als typische Feuchtezeiger vorhanden; örtlich setzt bereits eine Verbuschung ein.

#### 1-3.2.2 Brache am Waldrand nördlich der „Pleistermühle“

Die Brache soll wie folgt gepflegt werden:

Die Pappeln sind nach Hieb reife zu entfernen; eine Verbuschung der Fläche ist durch Pflegemaßnahmen zu verhindern. Die Pflege ist außerhalb der Brut- und Laichzeit durchzuführen.

**Erläuterungen:** Angrenzend an ein Laubholzwäldchen, das hauptsächlich mit Pappeln bestanden ist, liegt im tieferen Bereich eine Brache in feuchter bis nasser Ausprägung. Die Fläche ist am Rand z. T. mit Pappeln bestanden; am Ufer eines aus dem Grünland kommenden Grabens haben sich neben Seggen und Binsen Brennesseln als Stickstoffanzeiger in unterschiedlicher Bestandsdichte angesiedelt.

#### 1-3.2.3 Brache nördlich des Gehöftes „Gunnemann“

Die Brache soll wie folgt gepflegt werden:

Die Fläche soll sich im Entwicklungsstadium der Kraut- und Staudenflora bewegen; einzelne Buschgruppen können in der Fläche bestehen bleiben, eine generelle Verbuschung oder gar Waldentwicklung ist durch Pflegemaßnahmen zu verhindern. Die Pflege ist außerhalb der Brut- und Laichzeit durchzuführen.

**Erläuterungen:** Ein ehemaliger Tümpel wurde mit Bauschutt und anderen Materialien aufgefüllt. Heute ist die Fläche durch völlig unterschiedliche Standorte gekennzeichnet; trockene, feuchte bis hin zu vernässten Stellen charakterisieren die Fläche. Aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen hat sich eine vielfältige Vegetation eingefunden; von der typischen Ufervegetation bis hin zur Ruderalvegetation. Örtlich sind Verbuschungen durch Birken- und Weidenaufwuchs zu verzeichnen.

#### 1-3.2.4 Brachen am Kreuzbach

Die Brachen sollen wie folgt gepflegt werden:

Solange sich keine Verbuschung einstellt, können die Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Bei einsetzender Verbuschung sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die die Fläche im Entwicklungsstadium der Kraut- und Staudenflora erhalten. Mähgut und Buschwerk sind nach erfolgter Pflege abzufahren.

**Erläuterungen:** Am Kreuzbach, östlich „Haus Lutterbeck“, werden drei Parzellen aufgrund der Vernässung nicht bewirtschaftet. In diesen Flächen hat sich eine relativ stabile Hochstaudengesellschaft eingefunden; eine Verbuschung der Fläche ist bislang ausgeblieben.

Die Brachen sind ein wichtiger Bestandteil des Gesamtbiotops „Kreuzbach“ (Biotop 47) mit seinen angrenzenden Grünland- und Gehölzkomplexen.

Eine einmalige Mahd im Jahr außerhalb der Brut- und Laichzeit steht der Zweckbestimmung nicht entgegen. Die Brachflächen sind Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles „Kreuzbach“; es gelten die Regelungen der entsprechenden Schutzbestimmungen.

### 1-3.3 BEWIRTSCHAFTUNG ODER NUTZUNG VON BRACHFLÄCHEN

#### 1-3.3.1 Brache östlich der Havichhorster Mühle

Die Fläche ist nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen zu bewirtschaften.

**Erläuterungen:** Die Fläche ist als Umflut Bestandteil der Stauanlage Havichhorster Mühle.

#### 1-3.3.2 Brache am Ortsrand Sudmühle

Die Fläche ist wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

**Erläuterungen:** Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige Lehmkuhle, die nach Abschluss der Auffüllung rekultiviert wird.

Am Rande dieser Fläche, zur Sudmühlenstraße, besteht eine genehmigte Betriebstankstelle der gegenüberliegenden Sudmühle.

#### 1-3.3.3 Brachen am östlichen Werseufer Sudmühle (Avendruper Straße)

Die Flächen sind nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen zu bewirtschaften.

**Erläuterungen:** Die Flächen sind als Umflut Bestandteil der Stauanlage Sudmühle.

#### 1-3.3.4 Brache östlich des „Alten Mühlenweges“

Die Fläche ist wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

**Erläuterungen:** Eine größere landwirtschaftliche Fläche wurde östlich des „Alten Mühlenweges“ durch Aufschüttung trockengelegt. Die Maßnahme ist weitgehend abgeschlossen; eine Rekultivierung erfolgt.

#### 1-3.3.5 Brache nördlich des geplanten Gewerbegebietes „Münsterstraße“ in Wolbeck

Die Fläche ist in Anlehnung an den vorhandenen Bestand mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt unmittelbar an der „Münsterstraße“ und grenzt an einen gut ausgebildeten Buchenhochwald.

#### 1-3.3.6 Brache Ecke „Hofkamp - Alter Postweg“

Die Fläche ist wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

**Erläuterungen:** An der Einmündung „Hofkamp“ in den „Alten Postweg“ liegt eine größere ehemalige Aufschüttungsfläche (ca. 3,3 ha). Die Rekultivierung ist abgeschlossen.

Auf der Fläche hat sich eine natürlich entwickelte Kraut- und Staudenflora gebildet; kleinere Ecken werden als Mähwiese genutzt.

## 1-4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§25 LG)

Im Plangebiet werden gemäß § 25 LG folgende Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen:

1-4.1 Beibehaltung des Laubholzbestandes

1-4.2 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil

1-4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

**Erläuterungen:** Die Festsetzungen werden unter Berücksichtigung des von der Forstbehörde erarbeiteten Fachbeitrages zur Sicherung und Entwicklung des ökologisch wertvollen Bestandes, zur Erhaltung der Funktion als ökologischer Ausgleichsraum und als Erholungsraum sowie zur Erhaltung der landschaftstypischen Struktur getroffen.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung, die sich aus den Bestimmungen für die festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sowie aus den Zweckbestimmungen für Brachflächen ergeben, sind nicht in der E + F-Karte dargestellt; die Betroffenheit ist aus der jeweiligen Abgrenzung oder den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu den entsprechenden geschützten Flächen bzw. Brachflächen zu entnehmen.

Die besonderen forstlichen Festsetzungen unter 1-4.1 und 1-4.2 dienen der vielschichtigen Funktionserfüllung dieser großflächigen Waldkomplexe. Neben der wirtschaftlichen Funktion sollen die dargestellten Waldbereiche in starkem Maße der Erholungsfunktion dienen, aber auch als Lebensraum für wildelebende Tiere und Pflanzen sowie als ökologischer Ausgleichsraum wirksam bleiben.

### 1-4.1 BEIBEHALTUNG DES LAUBHOLZBESTANDES

1-4.1.1 Bei der Wiederaufforstung der mit Laubholz bestockten Flächen des „Boniburger Waldes“, westlich der Ortslage Handorf, sind ausschließlich Laubgehölze der naturnahen Waldgesellschaft zu verwenden.

1-4.1.2 Bei Wiederaufforstung der mit Laubholz bestandenen Flächen der „Tiergartenheide“ sind ausschließlich Laubgehölze der naturnahen Waldgesellschaft zu verwenden.

**Erläuterungen:** Für das festgesetzte Naturschutzgebiet „Wolbecker Tiergarten“ gelten die Regelungen der Schutzgebietsbestimmung.

1-4.1.3 Bei Wiederaufforstung der mit Laubholz bestandenen Flächen des „Wolbecker Tiergartens“ sind ausschließlich Laubgehölze der natürlichen Waldgesellschaften des

- Hainsimsen-Buchenwalds
- Stieleichen-Hainbuchenwalds
- alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen

zu verwenden.

### 1-4.2 WIEDERAUFFORSTUNG MIT BESTIMMTEM LAUBHOLZANTEIL

1-4.2.1 Bei Wiederaufforstung der mit Nadel- oder Mischwald bestockten Flächen des „Boniburger Waldes“ ist mindestens 2/3 des Bestandes mit Laubgehölzen der naturnahen Waldgesellschaft zu begründen.

- 1-4.2.2 Bei Wiederaufforstung der mit Nadel- oder Mischwald bestockten Flächen der „Tiergartenheide“ ist mindestens 2/3 des Bestandes mit Laubgehölzen der naturnahen Waldgesellschaft zu begründen.

**Erläuterungen:** Weitere besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind nicht notwendig, da zum einen der Laubholzanteil, mit 64,3 % reinem Laubholz- und 24,3 % Mischwaldanteil, recht hoch ist, zum anderen einer Erhöhung des Nadelholzanteiles durch die natürlichen Boden- und Grundwasserbedingungen Grenzen gesetzt sind.

Durch intensive Beratung seitens der Forstbehörde ist die Erhaltung des Laubholzanteiles zu sichern.

- 1-4.2.3 Bei Wiederaufforstung der zum Zeitpunkt der Rechtskraft der 9. Änderung des Landschaftsplans Werse mit Nadel- oder Mischwald bestockten Flächen des „Wolbecker Tiergartens“ sind auf mindestens 80 % der Fläche Gehölzarten zu verwenden, die den natürlichen Waldgesellschaften des

- Hainsimsen-Buchenwalds
- Stieleichen-Hainbuchenwalds
- alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen

angehören, auf max. 20 % der Fläche ist die Verwendung von Gehölzarten zulässig, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören soweit diese standortgerecht sind.

**Erläuterungen:** Zu den Gehölzarten, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, zählen insbesondere Nadelbäume.

Als standortgerecht sind solche Gehölze zu bezeichnen, die an Ort und Stelle nicht heimisch sind und nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, aber unter den gegebenen Verhältnissen gute Wachstumsbedingungen vorfinden.

### 1-4.3 UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG

- 1-4.3.1 In über 120-jährigen Laubbaumbeständen des „Wolbecker Tiergartens“ sind bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha für die Zerfallphase im Wald zu belassen.

**Erläuterungen:** Insbesondere sind Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume zu erhalten.

Die zu erhaltenden Altholzbäume werden durch das Forstamt Münster im Rahmen der Erarbeitung von Sofortmaßnahmekonzepten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sowie von Waldpflegeplänen erfasst.

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans Werse erfolgt deshalb keine gesonderte grafische Darstellung.

- 1-4.3.2 Im „Wolbecker Tiergarten“ ist die Endnutzung der Waldbestände in Form des Kahlhiebs mit Ausnahme von Pappelhybriden und Nadelhölzern untersagt.

**Erläuterungen:** Kahlhiebe sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

## 1-5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG (s. Punkt 1-1.0) werden im Plangebiet gemäß § 26 LG folgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt:

- 1-5.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Wallhecken, Alleen, Baumgruppen und -reihen sowie Einzelbäumen und Ufergehölzen
- 1-5.2 Pflegemaßnahmen
- 1-5.3 Ausgestaltung von Uferbereichen
- 1-5.4 Erschließungsmaßnahmen für die Erholungsnutzung

### 1-5.1 ANLAGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN, WALLHECKEN, ALLEEN, BAUMGRUPPEN UND -REIHEN SOWIE EINZELBÄUMEN UND UFERGEHÖLZEN

**Erläuterungen:** Eine Zweckbestimmung für Heckenpflanzungen (Windschutz, Immissionsschutz-, Bodenschutzfunktion) wird nicht dargestellt, da im Plangebiet keine Situation gegeben ist, die eine ausschließliche Zuordnung erforderlich macht. Da gut gestuft aufgebaute Hecken und Wallhecken zudem eine Vielzahl von Funktionen erfüllen können (o. g. Funktionen, Wanderungslinie zur Biotopvernetzung etc.), wird lediglich eine Unterscheidung hinsichtlich der Wuchshöhe vorgenommen und dargestellt.

Generell sind Anpflanzungen möglichst raumschonend und so vorzunehmen, daß der Schatten auf Wege, Straßen, Gewässer etc. entfällt.

**Erläuterungen:** Ausnahmen ergeben sich durch örtliche Verhältnisse (Leitungstrassen, Böschungen usw.) oder auf Wunsch der Grundeigentümer, wenn die Anpflanzung auf der entsprechenden gegenüberliegenden Seite sinnvoller ist oder wenn die Pflanzung nur auf dieser Seite erfolgen kann, sie aber aus ökologischen Gründen oder zur Landschaftsgliederung unbedingt notwendig ist.

Für die Bepflanzung sind standortgerechte Gehölze entsprechend der jeweiligen LE (potentiellen natürlichen Vegetation) zu verwenden.

**Erläuterungen:** Für die Anpflanzung von Hecken mit zu entwickelnden Überhältern und Wallhecken sollte in jeweiliger Abänderung zur entsprechenden LE das anliegende Pflanzschema Anwendung finden (s. Abb. 7).

Grundsätzlich sollten sie als dreireihige Pflanzungen angelegt werden.

Das Aufschütten des ca. 0,75 m hohen Walles erfolgt durch seitlich auszuhebende Gräben.

Bei größeren Längenausdehnungen sind Sicht- und Winddurchlässe vorzusehen.

Bei Anpflanzung von Baumreihen sind je nach zu verwendender Baumart Abstände der einzelnen Bäume zueinander von 7,50 m bis 15,00 m vorgesehen.

Sind Pflanzungen entlang von Straßen vorgesehen, so sind dafür die zugehörigen öffentlichen Straßenrandflächen in Anspruch zu nehmen.

**Erläuterungen:** Es sind die Richtlinien:

für die Anlage von Landstraßen (RAL) zu berücksichtigen.

Verlaufen zu bepflanzende Gewässer und Straßen parallel, sollen die Bepflanzungen auf den straßenseitigen Böschungen erfolgen.

Bei Pflanzungen im oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Dabei sind gegebenenfalls die Abstände der Sammler und Sauger zu den

neu anzulegenden Pflanzungen durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abzuändern, daß die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Dränausmündungen sind auf einer Länge von 15,00 m durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.

Für Uferbepflanzungen sind insbesondere folgende Gehölze zu verwenden:

Rot- oder Schwarzerle

(*Alnus glutinosa*);

Esche

(*Fraxinus excelsior*);

Bruch- oder Knackweiden

(*Salix fragilis*) ;

Silberweide

(*Salix alba*)

sowie Strauchweiden:

Purpurweiden (*Salix purpurea*)

Mandelweiden (*Salix triandra*)

Hanfweiden (*Salix viminalis*).

In den ausgebauten Gewässerabschnitten ist die Bepflanzung oberhalb der Sommerhochwasserlinie durchzuführen.

**Erläuterungen:** Eine durchgehende Zeilenbepflanzung sollte hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Biotopgestaltung (unterschiedliche Besonnung) vermieden werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten ist eine Bepflanzung in Gruppen von 20 - 30 Gehölzen, insbesondere an gefährdeten Stellen (Prallufer), vorzusehen. Der Abstand der einzelnen Gruppen zueinander ist zu variieren.

Aus landschaftsästhetischen, kulturhistorischen Gründen und bei besonders geringem Raumangebot ist örtlich die Anpflanzung von Kopfweiden sinnvoll.

In gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten ist bei Pflanzmaßnahmen der schadlose Hochwasserabfluß zu gewährleisten (§ 32 WHG; § 113 LWG). In Bereichen, die während der Vegetationszeit längere Zeit unter Wasser stehen, sind unter Berücksichtigung obengenannter Zusammenhänge vornehmlich Baumweiden zu verwenden.

Tabelle 14:**Erläuterungen**

Gehölze für die Anlage von Hecken mit zu entwickelnden Überhältern und Wallhecken

Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )	Sol.	STU 8/10
Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Haselnuss	( <i>Corylus avellana</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Pfaffenhütchen	( <i>Euonymus europaeus</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Schlehe	( <i>Prunus spinosa</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Salweide	( <i>Salix caprea</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Eberesche	( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Vogelkirsche	( <i>Prunus avium</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Sandbirke	( <i>Betula pendula</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Feldahorn	( <i>Acer campestre</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Faulbaum	( <i>Rhamnus frangula</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Weißdorn	( <i>Crataegus oxyacantha</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Hundsrose	( <i>Rosa canina</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> )	Jungpflanze	H 100/125

Zusätzlich können als Pflegegehölze

Roterlen	( <i>Alnus glutinosa</i> )	Jungpflanzen	H 100/125
----------	----------------------------	--------------	-----------

eingebraucht werden.

Tabelle 14 a:**Erläuterungen**

Je nach Standort und entsprechenden Landschaftseinheiten können ergänzend oder ersatzweise für einzelne vorgenannte Arten Verwendung finden:

Gemeine Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Sommerlinde	( <i>Tilia platyphyllos</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Winterlinde	( <i>Tilia cordata</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Ohrweide	( <i>Salix aurita</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Spitz-/Bergahorn	( <i>Acer platanoides/pseudoplatanus</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Schneeball	( <i>Viburnum opulus</i> )	Jungpflanze	H 100/125
Kreuzdorn	( <i>Rhamnus cartharticus</i> )	Jungpflanze	H 100/125

**Abbildung Nr. 10**

Pflanzschema für die Anlage von Hecken mit zu entwickelnden Überhältern und Wallhecken

**Erläuterungen**

SB F F SW SW SW HB W W W W E V VB VB VB HB R R F F S S S HOL HOL HR HR HR HS HS HS S  
 PF PF PF PF E HS SB SB F F SW SW HB W  
 SB F EI O EI HB HB HB W HOL E V EI • EI HB HB HS EI EI SB S EI • EI HOL HB HB HB HS W S EI •  
 EI V E HS HS S SB F EI • EI HB HB  
 S S F HR HR HR F F HOL HOL HOL E PF PF PF PF HB HS HS HS SB SB FB FB FB HOL SW SW HB W  
 W W S R R V V E HS S S S F HR HR F F

40,0 m			10,0 m			20,0 m			30,0 m			40,0 m		
E	Eberesche	5 %	HS	Haselnuss	10 %									
EI	Eiche	8 %	PF	Pfaffenhütchen	7 %									
FB	Faulbaum	5 %	R	Hundsrose	3 %									
F	Feldahorn	7 %	S	Schlehe	9 %									
HB	Hainbuche	10 %	SB	Sandbirke	5 %									
HOL	Holunder	7 %	SW	Salweide	4 %									
HR	Hartriegel	5 %	V	Vogelkirsche	4 %									
			W	Weißdorn	8 %									
			•	Eiche (Solitär) als zu entwickelnder Überhälter	3 %									

Pflanzabstand in der Reihe: 1,00 m

Abstand zwischen den Reihen: 1,00 m

- 1-5.1.1 An der westlichen Seite der Straße nördlich Gelmer ist vom Gehöft „Musmann“ nach Norden bis zum Wäldchen eine Baumreihe zu pflanzen.

Vorzugsweise sollten aus kulturhistorischen Gründen (Streuobst in Ortsnähe) und zur örtlichen Verbesserung der Naturlandschaft Obstbäume gepflanzt werden.

- 1-5.1.2 Zwischen der Wersemündung und dem Weg, der östlich des Altwassers an der Wassergewinnungsanlage Haskenau verläuft, ist am südlichen ausgebauten Ufer der Ems eine Pflanzung von Ufergehölzen durchzuführen.

- 1-5.1.3 Entlang des von der Grenze des Geltungsbereiches an der Ems in südliche Richtung verlaufenden Weges und der sich südlich anschließenden Nutzungsgrenze zwischen Acker und Grünland ist auf westlicher Seite eine Wallhecke anzulegen.

Der zu bepflanzende Abschnitt beträgt etwa 300 m.

- 1-5.1.4 Entlang des Schiffahrter Dammes ist auf der westlichen Seite die Anpflanzung einer Hecke mit zu entwickelnden Überhängern durchzuführen.

Die Pflanzung ist 150 m nördlich der Kreuzung Schiffahrter Damm/Ortszufahrt Gelmer (Brücke) bis hin zur ostwestlich verlaufenden Wallhecke zwischen altem und neuem Schiffahrter Damm vorzunehmen.

Die Pflanzung ist eine Ergänzung des vorhandenen Bestandes und dient der Landschaftsgliederung sowie des Staub- und Immissionsschutzes.

- 1-5.1.5 Vom südlichen Punkt der unter Abs. 1-5.1.4 beschriebenen Kreuzung bis zur bestehenden Hecke ist auf der westlichen Straßenseite eine Ergänzungspflanzung als Hecke mit zu entwickelnden Überhängern anzulegen.

(siehe 1-5.1.4)

- 1-5.1.6 Auf der östlichen Seite des Schiffahrter Dammes ist zwischen dem südlichen Kreuzungspunkt und der bestehenden Hecke eine Ergänzungspflanzung als Hecke mit zu entwickelnden Überhängern anzulegen.

Die Pflanzung liegt der geplanten Hecke (s. 1-5.1.5) gegenüber.

- 1-5.1.7 Entlang der in ostwestlicher Richtung verlaufenden Straße, welche die Verbindung zwischen der Straße „Links der Wese“ und der Wese bildet, ist auf der südlichen Seite eine Baumreihe zu pflanzen. Im Straßenabschnitt, der von dem Gewässer begleitet wird, ist die Bepflanzung auf der straßenseitigen Böschung vorzunehmen.

- 1-5.1.8 Der lückige Bestand an straßenbegleitenden Gehölzen zwischen der westlich einmündenden Straße am Gehöft „Leve“ und dem etwa 430 m nördlich davon einmündenden, die Ackerfläche erschließenden Weges ist durch Pflanzung von Baumreihen bzw. Einzelbäumen zu ergänzen.

- 1-5.1.9 Zwischen der Einmündung des Weges von „Bußmanns Busch“ in den Schiffahrter Damm und dem Heckenrand am Wald am „Hellerbach“ ist in Ergänzung zum vorhandenen Bestand auf östlicher Seite des Schiffahrter Dammes eine Baumreihe zu pflanzen.

- 1-5.1.10 Am Weg, der in nordsüdlicher Richtung im Auenbereich der Wese von der Niederterrasse Dorbaum zur Havichhorster Mühle führt, ist auf westlicher Wegseite eine Baumreihe zu pflanzen.

Sie soll sich von der Gartenanlage (Graben) im Norden bis zum bestehenden Gehölzstreifen im Süden erstrecken.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 250 m.

1-5.1.11 Zwischen dem Wald „Lütke Heide“ (Gelmer) und der Bebauung nördlich ist auf östlicher Seite des Schiffahrter Dammes eine Baumreihe zu pflanzen.

1-5.1.12 In der Fläche südlich der Havichhorster Mühle (Mersch) vom Wald „Lütke Heide“ (Gelmer) bis zum Weg, ca. 80 m nordwestlich der nördlichen Waldspitze an der Edelbachmündung, ist eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu pflanzen.

Die Pflanzung dient der Landschaftsgliederung. Die Pflanzlänge beträgt ca. 250 m.

1-5.1.13 Der Gehölzbestand auf der nördlichen Böschung am Edelbach-Grünland ist durch eine niedrig wachsende Hecke zu ergänzen. Die Anpflanzung erstreckt sich von der Straße „Havichhorster Mühle“ bis zum vorhandenen Heckenbestand (ca. 300 m).

Als Bepflanzung kommen z. B. Besenginster, Faulbaum, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel u. a. in Frage.

1-5.1.14 Der Weg am Gehöft „Taphorn“ ist nach Norden bis zur Auenkante einseitig mit einer Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu bepflanzen.

Die Anpflanzung dient der landschaftlichen Gliederung.

1-5.1.15 Beidseitig der Bahnlinie Münster-Osnabrück ist von der Straße „Rechts der Werse“ bis zur Plan- gebietsgrenze „Hautklinik Hornheide“, mit Ausnahme des Teilstückes entlang des Grundstückes „Kreienbaum“, eine niedrig wachsende Hecke (Sträucher) anzupflanzen.

Die Anpflanzung dient der landschaftlichen Einbindung sowie als Immissionsschutz.

Zu beachten sind die entsprechenden Bestimmungen für Pflanzabstände von der Gleisachse.

1-5.1.16 Entlang der Straße „Hoove“ ist auf südlicher Seite zwischen Bahnlinie und Wäldchen die vor- handene Pflanzung durch eine Baumreihe zu ergänzen.

Es sollten Eichen oder Obstbäume gepflanzt werden.

1-5.1.17 Entlang der Dorbaumstraße ist auf westlicher Seite zwischen der Bahnlinie Münster - Osnabrück und der Straße „Hoove“ eine Baumreihe zu pflanzen.

Die Festsetzung ist eine Fortsetzung der im Rahmen der Baumaßnahme „Dorbaum - Überführung der DB-Strecke Münster - Osnabrück“ vorgesehenen Böschungsbepflanzung. Die Pflanzung ist in dem Straßenseitenraum durchzuführen, der im Rahmen der o. a. Baumaßnahme neu gestaltet wird. Es sollen Eichen, Linden, Ahorn o. ä. gepflanzt werden.

1-5.1.18 Im ausgebauten Abschnitt der Ems südlich der Bahnlinie Münster - Osnabrück bis zur Plange- bietsgrenze ist die Bepflanzung der Emsuferbereiche mit Ufergehölzen durchzuführen.

Es ist die obere Böschungsschulter zu bepflanzen, damit weiterhin die Gewässerunterhaltungsmaß- nahmen an der Ems ungehindert durchgeführt werden können.

1-5.1.19 Entlang des Weges, der vom Gehöft „Ringemann“ in westöstlicher Richtung verläuft, ist von der Kreuzung bis zur Grenze des Geltungsbereichs auf der südöstlichen Seite eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern anzulegen.

1-5.1.20 Die bestehenden Gehölz- und Buschgruppen an der Lützowstraße, nördlich des aus dem Gel- tungsbereich ausgeschlossenen Bereichs; ist durch Einzelbaumpflanzung zu ergänzen.

Es sollten insbesondere niedrig wachsende Arten verwendet werden.

1-5.1.21 Auf der westlichen Seite der Lützowstraße ist zwischen der Straße „Am Hornbach“ und dem Nadelwald südlich des Sportplatzes eine Baumreihe zu pflanzen.

Die Bepflanzung ist auf den Banketten durchzuführen; es sind Birken o. a. zu verwenden.

## 1-5.1.22 Gestrichen

Redaktioneller Hinweis:

Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 492 am 17.11.2006 wurden die Flächen für die Realisierung der Festsetzung in den baulichen Innenbereich überstellt.

1-5.1.23 An der Sudmühlenstraße ist von der Grenze des Plangeltungsbereiches in einer Länge von ca. 220 m eine Baumreihe (Linden) auf südwestlicher Straßenseite zu pflanzen.

Die Maßnahme ist eine Fortsetzung der Lindenallee an der „Sudmühlenstraße“ im Nordwesten der Ortslage Sudmühle.

Bei der Bepflanzung sind die Darstellungen des FNP zu berücksichtigen.

1-5.1.24 Der lückige Baum- und Heckenbestand an der Kötterstraße ist im Bereich zwischen der Grenze des Geltungsbereiches und dem Gehöft „Wemhoff“ auf nördlicher Seite und vom Gehöft bis zur Panzerstraße auf südlicher Seite durch Pflanzung von Einzelbäumen und Baumreihenabschnitten zu ergänzen.1-5.1.25 In Ergänzung zum vorhandenen Bestand ist die „Panzerstraße“ von der Kreuzung Kötterstraße beidseitig in südlicher und nördlicher Richtung mit einer Baumreihe zu bepflanzen. In südlicher Richtung beträgt die Pflanzlänge 180 m (Westseite der Straße) bis 220 m (Ostseite der Straße), in nördlicher Richtung endet die Bepflanzung am Waldrand.1-5.1.26 Die südliche Straßenseite der Kötterstraße ist zwischen der Kreuzung Kötterstraße/Panzerstraße und dem Wäldchen vor der Verbindungsstraße Warendorfer Straße/Kötterstraße mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Z. B. Birken, Eichen oder Obstgehölze.

1-5.1.27 Auf der südwestlichen Uferböschung des Juffernbaches ist zwischen der gewässerangrenzenden Hecke bis zur Grenze des Geltungsbereiches Handorf eine Pflanzung mit Ufergehölzen vorzunehmen.

Der zu bepflanzende Gewässerabschnitt hat eine Länge von 100 m.

1-5.1.28 Die Zufahrtsstraße von der Warendorfer Straße zum Vorsehungskloster (nördliche Verlängerung des Pleistermühlenweges) ist auf der westlichen Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist im Abschnitt zwischen der Grenze des Geltungsbereiches und der Zufahrt „Hugerlandshof“ durchzuführen.

Es sollten Großbäume wie Eichen, Rosskastanien, Linden o. ä. gepflanzt werden.

1-5.1.29 Nördlich vom Wäldchen am Gehöft „Bleister“ ist entlang der Straße zum Vorsehungskloster an westlicher Seite eine Baumreihe zu pflanzen. Es sind die Arten, wie unter Punkt 1-5.1.28 beschrieben, zu verwenden.

Die Pflanzung soll sich vom o. a. Wäldchen bis zur vorhandenen Straßenbepflanzung auf östlicher Seite erstrecken.

1-5.1.30 Der Bestand an der nördlichen Straßenseite der „Gildenstraße“ ist von der Grenze des Geltungsbereiches (Handorf) bis zur nächsten nach Norden abknickenden Zuwegung mit einer Baumreihe zu ergänzen.

Bei der Bepflanzung sind die Darstellungen des FNP zu berücksichtigen.

1-5.1.31 An der Straße, die westlich des Hatzfeldweges verläuft, ist zwischen dem bebauten Grundstück am Coppenrathsweg und dem vorhandenen Heckenbestand eine Ergänzung als Hecke mit zu entwickelnden Überhältern anzulegen.

1-5.1.32 Südlich der Bahnlinie, welche entlang der Warendorfer Straße verläuft, ist zwischen der Umgebungsbahn und dem südlich einmündenden Weg am Wald (Graelbach) eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu pflanzen.

Diese Maßnahme dient neben der Landschaftsgliederung dem Immissionsschutz vor Verkehrsstaub und Abgasen auf die angrenzende Ackerfläche. Die vorgesehene Pflanzung soll möglichst auf der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Besitz durchgeführt werden.

1-5.1.33 Die nördliche Straßenseite der Warendorfer Straße sowie die westliche Straßenseite der Handorfer Straße sind vom Weg, der östlich der Werse verläuft, bis zum vorhandenen Baumbestand südlich der Handorfer Straße Nr. 100 mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Es sollten Großbäume, z. B. Linden, als Fortführung der vorhandenen Gestaltungselemente Verwendung finden.

1-5.1.34 Entlang der Warendorfer Straße, Bahnlinie Münster - Warendorf, ist auf der südlichen Seite der Trasse von Hausnummer 562 bis zur Grenze des Geltungsbereiches eine Pflanzung als Hecke mit zu entwickelnden Überhältern vorzunehmen.

Diese Maßnahme dient neben der Landschaftsgliederung dem Immissionsschutz vor Verkehrsstaub und Abgasen auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zudem soll sie eine Verbesserung der Biotopvernetzung bewirken, da die Straße und Bahnlinie starke Zerschneidung der Lebensräume darstellen. Die Pflanzung soll möglichst auf der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Besitz durchgeführt werden.

1-5.1.35 An der Stadtgrenze ist von der Bahnlinie bis zur Waldspitze entlang der Grenze zum Grünland eine Wallhecke anzulegen.

Diese Bepflanzung ist als Maßnahme zur Biotopvernetzung und Landschaftsgliederung vorgesehen.

1-5.1.36 Der Pleistermühlenweg ist im Abschnitt vom Prozessionsweg bis zur vorhandenen Hecke entlang der ackerbaulich genutzten Fläche „Buerkamp“ auf westlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Der Abschnitt, der dem Wäldchen gegenüberliegt, kann von der Bepflanzung ausgenommen werden.

1-5.1.37 Der „Alte Mühlenweg“ ist auf der östlichen Seite, vom Hochspannungsmast bis zum Beginn der Hecke auf westlicher Straßenseite, mit einer Hecke (Hecke mit zu entwickelnden Überhältern) zu bepflanzen.

1-5.1.38 Der Schmorbach ist auf der Südseite von der Waldspitze des bachangrenzenden Waldes bis zur Gewässergabelung nordwestlich „Große Holling“ in Ergänzung zum vorhandenen Bestand mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

1-5.1.39 Auf der östlichen Seite des Pleistermühlenweges ist zwischen der südlichen Grundstücksgrenze der Ansiedlung (Nr. 218) bis zur Einmündung „Links der Werse“ eine Wallhecke anzulegen.

1-5.1.40 Zwischen dem Gewässer parallel zur Zuwegung des WCG-Gutes und der südlichen Einfahrt zur Pleistermühle ist auf südöstlicher Seite des Pleistermühlenweges eine Baumreihe zu pflanzen.

- 1-5.1.41 Am „Alten Mühlenweg“ ist auf östlicher Straßenseite nördlich des Grabens auf 150 m Länge eine Hecke mit zu entwickelnden Überhängern anzulegen.

Der Graben liegt westlich des Schmorbaches und hat die Nr. 3299.1103.

Die Maßnahmen (1-5.1.41 - 1-5.1.43) dienen der örtlichen Strukturverbesserung und sind eine Festsetzung der typischen Wegebepflanzung, wie sie südlich des Kreuzbaches noch vorhanden ist.

- 1-5.1.42 Am „Alten Mühlenweg“ ist auf östlicher Seite, 50 m südlich des Grabens beginnend bis zur Überquerung der 10-KV-Leitung, eine Hecke mit zu entwickelnden Überhängern zu pflanzen.

- 1-5.1.43 Auf der westlichen Seite des „Alten Mühlenweges“ ist vom „Pleistertimpen“ nach Norden bis zur Überquerung der 10-KV-Leitung eine Hecke mit zu entwickelnden Überhängern zu pflanzen.

- 1-5.1.44 Der westlich des Schmorbaches verlaufende Graben ist am südlichen Ufer mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Gewässer Nr. 3299.1103.

- 1-5.1.45 Der Schmorbach ist an der südlichen und der westlichen Seite, vom Wäldchen südlich der Zuwegung „Große Holling“ bis zur Gewässergabelung westlich „Berkenhege“, in Ergänzung zum vorhandenen Bestand mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

- 1-5.1.46 Am Wege vom Gehöft „Eggert“ in Richtung Norden zur Straße „Kasewinkel“, östlich „Berkenhege“, ist im Anschluss an die auf östlicher Straßenseite befindliche Wallhecke bis zu den bebauten Grundstücken eine Baumreihe zu pflanzen.

- 1-5.1.47 Entlang des Weges zum Gehöft „Schwermann“ ist, beginnend beim Teich (s. 1-5.1.48) bis zur Zuwegung zum WCG-Versuchsgut, auf westlicher Seite eine Baumreihe zu pflanzen.

Die Bepflanzung dient der Verbindung der Waldbereiche und der Landschaftsgliederung. In Ergänzung der bestehenden Baumgruppen sollten Birken gepflanzt werden.

- 1-5.1.48 Der Teich südlich des Waldes zwischen dem Gehöft „Schwermann“ und der Reithalle ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Aus landschaftsästhetischen und kulturhistorischen Gründen bieten sich Kopfweiden für die Bepflanzung an.

- 1-5.1.49 Entlang des südlich des WCG-Versuchsgutes verlaufenden Weges, zwischen dem Gewässer Nr. 3299.12 und dem etwa 450 m südlich liegenden Gebäude am weseangrenzenden Wald, ist auf westlicher Seite eine Hecke mit zu entwickelnden Überhängern anzulegen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biotopvernetzung sowie der Landschaftsgliederung.

- 1-5.1.50 Das Gewässer, das nördlich des Laerbaches in die Wese mündet, ist an der ackerbaulich genutzten Fläche „Stoltenberg“ zwischen der vorhandenen Wallhecke auf 120 m mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist an der westlichen Uferseite vorzunehmen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biotopvernetzung und der Landschaftsgliederung.

- 1-5.1.51 Am Weg vom „Alten Mühlenweg“ nach „Haus Lutterbeck“ ist an der südlichen Seite des Weges von der Einmündung bis zur angrenzenden Hecke westlich „Haus Lutterbeck“ eine Baumreihe zu pflanzen.

Vorzugsweise sollten Eichen Verwendung finden.

- 1-5.1.52 An der Straße „Am Mooresch“ ist in der südwestlich verlaufenden Kurve bis zum Graben eine Baumreihe zu pflanzen.

Die Pflanzung ist auf einer Länge von 150 m auf westlicher Seite vorzunehmen.

Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Hecken- und Baumbestandes und soll raumgliedernde Funktion wahrnehmen.

- 1-5.1.53 Entlang der Nutzungsgrenze zwischen „Haus-Kleve-Weg“ nordöstlich der unter 1-5.1.52 festgesetzten Bepflanzung und dem Wald nordwestlich davon ist als Verbindung der angrenzenden Waldbereiche eine Baumreihe zu pflanzen.

Die Bepflanzung ist eine Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes und dient der Biotopvernetzung der nordwestlich und südöstlich angrenzenden Waldbereiche.

- 1-5.1.54 Entlang des Weges zum Gehöft „Mönk“ ist in westlicher Fortsetzung der Obstwiese bis zur Grenze des Geltungsbereiches auf südlicher Wegseite eine Baumreihe zu pflanzen.

In Anlehnung an die vorhandene Struktur sind Eichen oder Obstbäume zu verwenden.

- 1-5.1.55 Entlang des Wersebaches ist von der Brücke „Haus Kleve“ bis zum Auwald Stapelskotten eine Bepflanzung mit Ufergehölzen durchzuführen.

Es sind als Betonung der Grünland-Gewässerkomplexe Kopfweiden vorgesehen.

- 1-5.1.56 Entlang des „Laerbaches“ ist von dem südlich angrenzenden Wäldchen, parallel zur Straße „Laerfeld“, bis zur Gewässerüberbrückung eine Bepflanzung mit Einzelbäumen durchzuführen. Zwischen der Hofeinfahrt „Notarp“ und dem „Laerbach“ ist die Bepflanzung auf nördlicher Straßenseite durchzuführen.

Die Bepflanzung zwischen der südlichen Straßenbiegung „Laerfeld“ und dem Wäldchen soll auf der westlichen Seite des Gewässers erfolgen; im Bereich, in dem der „Laerbach“ und die Straße parallel verlaufen, soll der zwischenliegende Böschungsbereich für die Maßnahme in Anspruch genommen werden. In diesem Abschnitt sollen Eichen oder Obstbäume Verwendung finden.

- 1-5.1.57 Westlich des Hofes „Böckmann“ ist der Vorfluter im Bereich des Grünlandes in Ergänzung des vorhandenen Bestandes mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

- 1-5.1.58 In einem 300 m langen Abschnitt nördlich der Kreuzbachbrücke am Hofplatz „Alter Mühlenweg 55“ ist eine Ergänzung des Bestandes an gewässerbegleitenden Gehölzen durch Pflanzung von Ufergehölzen vorzunehmen.

Die Uferbepflanzung kann mit Kopfweiden erfolgen.

- 1-5.1.59 Im Anschluss an die Pflanzung 1-5.1.58 ist der Kreuzbach auf östlicher Seite bis zum Waldrand mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biotopvernetzung und der Ergänzung des vorhandenen Bestandes. Es können Kopfweiden gepflanzt werden.

- 1-5.1.60 Der Weg vom „Sternbusch“ zum Jugendverkehrsgarten (Große Kleimann) ist bis zur vorhandenen Hecke durch Anpflanzung einer Allee einzufassen.

Es sollen Großbäume wie z. B. Linden, Eichen, Ahorn, Rosskastanien u. ä. Verwendung finden, um eine ausreichende Raumwirksamkeit zu erhalten.

- 1-5.1.61 Der „Heumannsweg“ ist vom Kleingartengelände nach Norden bis zur Grenze des Geltungsbereiches mit einer Allee zu bepflanzen; vom Kleingartengelände zum bebauten Grundstück ist die o. a. Allee nach Süden als Baumreihe fortzusetzen. Die Pflanzung ist auf westlicher Straßenseite vorzunehmen.

Z. B. Linden, Ahorn, Eichen.

Die Anpflanzung dient der Kulissen- und Raumbildung und soll zugleich gliedernde Funktion wahrnehmen.

- 1-5.1.62 Das südliche Gebäude von „Haus Kaldenhof“ ist mit Einzelbäumen einzugrünen.
- 1-5.1.63 Am „Kaldenhofer Weg“ sind auf östlicher Seite Ergänzungspflanzungen mit Hainbuchen als Einzelbäume durchzuführen. Der zu bepflanzende Abschnitt erstreckt sich von der Wegeeinmündung gegenüber „Haus Kaldenhof“ nach Süden bis zum vorhandenen Kopf-Hainbuchenbestand.
- Es sind etwa 160 m zu bepflanzen; die Durchführung dieser Maßnahme bezüglich der Pflanzabstände ist an den vorhandenen Hainbuchenbestand anzulehnen.
- 1-5.1.64 An der Straße „Auf der Laer“ ist auf südlicher Seite, von der Grenze des Geltungsbereichs (geplanter Campingplatz) bis zur Kreuzung am Gehöft „Rinsche“, eine Baumreihe zu pflanzen; in der Fortsetzung der Straße zum Gehöft „Holtmann“ ist die o. a. Bepflanzung beidseitig der Straße von der o. a. Kreuzung bis zur vorhandenen Hecke fortzuführen.
- Z. B. Ahorn, Eichen, Linden oder Obstbäume.
- 1-5.1.65 An der südlichen Straßenseite der Münsterstraße ist zwischen der östlichen Straße „Wersewinkel“ und der Straße „Hofkamp“ eine Baumreihe zu pflanzen.
- 1-5.1.66 Die unter Punkt 1-5.1.65 festgesetzte Baumreihe ist zwischen der Gärtnerei und der Zuwegung „Hofkamp Nr. 275“ auf westlicher Straßenseite des „Hofkamps“ fortzusetzen. Es ist die gleiche Baumart, wie unter Punkt 1-5.1.65 beschrieben, zu verwenden.
- 1-5.1.67 Auf östlicher Seite des Hauses „Münsterstraße Nr. 173“ ist ein Einzelbaum zu pflanzen.
- Eine Unterpflanzung mit Sträuchern ist möglich.
- 1-5.1.68 An der südlichen Straßenseite der „Münsterstraße“ ist im Abschnitt von der Nutzungsgrenze (200 m östlich der Straßeneinmündung Hofkamp) bis zur Einfahrt der Gaststätte „Averkamp“, am ehemaligen Umspannwerk, eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern anzulegen.
- 1-5.1.69 Die Hofzuwegung zum Gehöft „Holtmann“ ist von der „Münsterstraße“ bis zur Hofeinfahrt in Ergänzung zum vorhandenen Bestand mit einer Baumreihe zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist südlich bzw. östlich der genannten Zuwegung vorzunehmen.
- Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung. Sie dient zudem auch der Erhaltung bzw. Entwicklung des typischen Landschaftsbildes mit gehölzbegleitenden Hofzuwegungen, die meist aus Eichen oder Obstbäumen bestehen. Es bieten sich daher o. a. Baumarten zur Verwendung an.
- 1-5.1.70 Entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Baches auf dem städtischen Grundstück westlich des Hofes „Thöben“ sind zwischen Zuwegung zum Hof „Thöben“ und vorhandener Uferbepflanzung auf östlicher Seite Ufergehölze anzupflanzen.
- 1-5.1.71 Auf östlicher Seite der Straße „Hofkamp“ ist in Fortführung des vorhandenen Wallheckenbestandes auf der nördlich anschließenden Parzelle eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern anzulegen.
- 1-5.1.72 Von der Zufahrt der Gaststätte „Rusticus“ bis zur Zuwegung zum Gehöft „Thöben“ ist auf nördlicher Seite der „Münsterstraße“ eine Baumreihe anzupflanzen.
- 1-5.1.73 Die Straße „Kreuzbach“, von der Hofzufahrt „Kreuzbach Nr. 400“ bis zur Gräfte am „Haus Mollenbeck“, ist auf südlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen; auf der Gegenseite ist in

der Kurve, von der zwei Wege abgehen, die die landwirtschaftlichen Nutzflächen erschließen, eine Baumgruppe zu pflanzen.

Für die Bepflanzung bieten sich Obstbäume an. Sie sollen einer örtlichen Aufwertung der Naturlandschaft dienen und landschaftsgliedernde Funktion übernehmen.

- 1-5.1.74 Vom Grundstück „Kreuzbach Nr. 400“ ist entlang der Nutzungsgrenze in südwestlicher Richtung die Ergänzung der vorhandenen Wallhecke durchzuführen.

Die Anlage der Wallhecke dient der Verbesserung der Biotopvernetzung und der Landschaftsgliederung.

- 1-5.1.75 Von der Waldspitze an der Grenze des Geltungsbereichs entlang der Nutzungsgrenze östlich „Haus Reithaus“ ist eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern anzulegen.

Diese Maßnahme dient insbesondere der Verbesserung der Biotopvernetzung.

- 1-5.1.76 Der Kreuzbach ist von der südlichen Waldspitze bei „Massenhove“ bis zum „Haus Reithaus“, mit Ausnahme der von dem Wald angrenzenden Abschnitte, mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Die Bepflanzung ist generell auf südlicher bzw. westlicher Seite durchzuführen. Gegebenenfalls kann auf der entsprechend gegenüberliegenden Seite gepflanzt werden, z. B. zur Sicherung der Prallufer oder zur Landschaftsbelebung.

Auf die Erhaltung der landschaftsprägenden Wirksamkeit der Obstwiesen am „Haus Möllenbeck“ ist besonderer Wert zu legen, daher sollten in diesem Bereich vorzugsweise Kopfweiden gepflanzt werden.

- 1-5.1.77 Der Wörbach ist vom Wald bis zur Zuwegung des Gehöftes „Laumann“ mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist auf östlicher Seite vorzunehmen.

- 1-5.1.78 Auf westlicher Seite der Straße „Kreuzbach“ ist zwischen der Zuwegung zum Gehöft „Laumann“ und dem Gehöft „Leiermann“ eine Baumreihe zu pflanzen.

Es sollen Eichen gepflanzt werden.

- 1-5.1.79 In der Wegegabelung der Straße „Kreuzbach“ Richtung „Haus Möllenbeck“ bzw. „Haus Reithaus“ ist eine Baumgruppe zu pflanzen.

Es sollen Eichen, Linden, Ahorn oder Obstbäume verwendet werden.

- 1-5.1.80 Auf südöstlicher Seite der Straße, von der o. g. Wegegabelung (1-5.1.79) in Richtung „Haus Reithaus“, ist entlang des „Sudkamps“ bis zur vorhandenen Hecke eine Baumreihe zu pflanzen.

Es sollen Birken oder Birnen gepflanzt werden.

- 1-5.1.81 Der Kreuzbach ist von der quer zum Gewässer verlaufenden Wallhecke südlich „Haus Reithaus“ bis zur Mündung des „Krummen Baches“ mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Ausgenommen sind die Abschnitte, in denen der Wald an das Gewässer angrenzt, sowie der schon mit Gehölzen bestandene Abschnitt nördlich der Flachs Bachmündung. Ebenso ist der Krumme Bach im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

- 1-5.1.82 Entlang des Flachs baches ist von der Mündung bis zum „Großenbusch“ eine Bepflanzung mit Ufergehölzen durchzuführen.

Die Maßnahme liegt zum Teil im Verfahrensgebiet der „Flurbereinigung Kreuzbach“.

- 1-5.1.83 Die zum „Haus Holthausen“ führende Straße ist vom Wald (1-5.1.82), der an den Kreuzbach grenzt, bis zur Wegegabelung auf südlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

- 1-5.1.84 Das Gehöft „Kreuzbach Nr. 128“ ist nach Westen und Südwesten durch Anpflanzung von Einzelbäumen einzugrünen.  
Z. B. Eichen oder Obstbäume.
- 1-5.1.85 Der Loddenbach ist von der Unterführung „Erbdrostenweg“ bis zur östlich liegenden Brücke mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 130 m. Es ist die südliche Böschung zu bepflanzen.
- 1-5.1.86 An der nördlichen Zuwegung zum „Haus Böddingheide“ ist auf westlicher Seite eine Hecke mit zu entwickelnden Überhängern anzulegen.  
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biotopvernetzung.
- 1-5.1.87 Die Zuwegung zum Klärwerk am Loddenbach ist von der südöstlichen Wegegabelung bis zum Klärwerksgelände auf südlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.
- 1-5.1.88 Der ca. 90 m lange, in Ost-Westrichtung verlaufende Abschnitt des „Hofkamps“ ist auf südlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.  
Z. B. Eichen, Hainbuchen.
- 1-5.1.89 Die Zuwegung vom „Hofkamp“ zur Gaststätte „Averkamp“ ist auf nördlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.  
Zur Bepflanzung ist der vorhandene Grünstreifen zu nutzen.
- 1-5.1.90 Die nordsüdlich verlaufende Verbindung zwischen der Gaststätte „Averkamp“ und dem „Hofkamp“ ist auf östlicher Seite mit Einzelbäumen zu bepflanzen.  
Es sollten Obstbäume Verwendung finden.
- 1-5.1.91 Das Gewässer nordwestlich „Thiemann“ ist zwischen der Münsterstraße und der westlichen Zuwegung zum o. a. Gehöft mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist auf südöstlicher Seite vorzunehmen.  
Ein Teil dieses Gewässerabschnittes liegt im „Flurbereinigungsgebiet Kreuzbach“.
- 1-5.1.92 Der Gewässerabschnitt südlich der Münsterstraße ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist auf der Böschung zwischen Straße und Gewässer anzulegen.  
Diese Bepflanzung ist so anzulegen, daß sie sowohl als Gewässer-, aber auch als Straßenbegleitgrün wirksam wird. Dieser Gewässerabschnitt liegt im „Flurbereinigungsgebiet Kreuzbach“.
- 1-5.1.93 Die Münsterstraße ist zwischen der Waldzufahrt nordöstlich des geplanten Gewerbegebietes Wolbeck und der Zuwegung zum Gehöft „Budde“, mit Ausnahme des von einer Hecke bestehenden Abschnittes, auf südwestlicher Seite mit einer niedrigwachsenden Hecke zu bepflanzen.  
Der zu bepflanzende Abschnitt liegt im Verfahrensgebiet der „Flurbereinigung Kreuzbach“.
- 1-5.1.94 An dem Alten Mühlenweg ist zwischen der neuen L 793 und der Münsterstraße auf westlicher Seite eine Hecke mit zu entwickelnden Überhängern anzulegen.  
Diese Maßnahme dient der landschaftlichen Eingliederung der neuen Straße mit dem zugehörigen Brückenbauwerk. Die Pflanzung ist eine Ergänzung der im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführten Begrünungen.
- 1-5.1.95 Die Münsterstraße ist von der Einmündung der Everswinkeler Straße bis zur Grenze des Geltungsbereiches Wolbeck mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Der Straßenabschnitt liegt z. T. im Verfahrensgebiet der „Flurbereinigung Kreuzbach“. Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und hat Funktion als Orientierungslinie.

- 1-5.1.96 Entlang der von der Everswinkeler Straße abzweigenden Straße, die annähernd parallel zur Münsterstraße verläuft, ist auf westlicher Seite die Pflanzung einer Baumreihe durchzuführen.

Zur Strukturierung sollen Obstbäume Verwendung finden.

- 1-5.1.97 Entlang der Everswinkeler Straße ist auf südlicher Seite zwischen der Münsterstraße und dem bebauten Grundstück westlich der „Waskämpe“ eine Baumreihe zu pflanzen.

Der Straßenabschnitt liegt im „Flurbereinigungsgebiet Kreuzbach“.

- 1-5.1.98 Die nach Osten von der Straße „Kreuzbach“ abgehende Straße, südlich „Sudkamp“ ist auf südlicher Seite bis zum „Großenbusch“ mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Zur örtlichen Verbesserung der Naturlandschaft und zur Belebung des Landschaftsbildes sollen Obstgehölze Verwendung finden.

- 1-5.1.99 Das Gehöft zwischen „Homanns Heide“ und der neuen L 793 ist durch Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen einzugrünen.

Es sollen als typische Elemente der münsterländischen Hofbegrünung Eichen gepflanzt werden.

- 1-5.1.100 Der Grenkühlenweg ist zwischen der Everswinkeler Straße und der neuen L 793 auf östlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Durch diese Maßnahme soll im Zusammenhang mit der im Flurbereinigungsverfahren festgesetzten Baumreihe auf westlicher Straßenseite die Einbindung der neuen Straße mit dem Brückenbauwerk erfolgen und ist zugleich die Ergänzung des bestehenden Strukturelementes - Allee -.

- 1-5.1.101 Der Weg vom Gehöft „Rohlmann“ zum Gehöft „Hohenkirch“ ist auf südlicher bzw. südöstlicher Seite mit einer Hecke mit zu entwickelnden Überhängen zu bepflanzen. Die Pflanzung ist von der westlichen Hausgrundstücksgrenze „Rohlmann“ bis zum nördlich des Weges angrenzenden Graben am Gehöft „Hohenkirch“ vorzunehmen.

Die Maßnahme liegt zum Teil im Verfahrensgebiet der „Flurbereinigung Kreuzbach“.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Anreicherung der nur unzureichend mit solchen Elementen ausgestatteten Landschaft.

- 1-5.1.102 Nördlich des Gehöftes „Hohenkirch“ ist in Verlängerung der Hofeingrünung bis zum Kreuzbach eine Hecke mit zu entwickelnden Überhängen zu pflanzen.

- 1-5.1.103 Die Hofstelle „Hohenkirch“ ist nach Westen und Südwesten in Ergänzung zum vorhandenen Bestand durch Pflanzung von Einzelbäumen einzugrünen.

Z. B. Eichen.

- 1-5.1.104 An der Zufahrtsstraße zum Gehöft „Hohenkirch“ ist auf südwestlicher Seite von der neu zu bauenden Anschlußstraße bis zum o. g. Gehöft eine Baumreihe zu pflanzen.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Anreicherung einer unzureichend ausgestatteten Landschaft.

- 1-5.1.105 Östlich der ersten Abbiegung der neuen Hofzufahrt „Hohenkirch“ von der Telgter Straße ist der vorhandene Gehölzbestand durch Pflanzung von Einzelbäumen zu ergänzen.

- 1-5.1.106 Die von der Telgter Straße abgehende neue Hofzufahrt „Hohenkirch“ ist bis zur Bepflanzung unter Punkt 1-5.1.105 auf 470 m Länge auf südwestlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Die Maßnahme liegt im Verfahrensgebiet der „Flurbereinigung Kreuzbach“.

1-5.1.107 Entlang des Weges von der Telgter Straße zur Feldscheune in der „Berdelheide“ ist auf südwestlicher Seite eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu pflanzen. Die Bepflanzung soll sich von der Telgter Straße bis zur Scheune erstrecken.

Siehe Erläuterungen zu der Festsetzung 1-5.1.106.

1-5.1.108 Die Feldscheune in der „Berdelheide“, westlich der Telgter Straße, ist durch Pflanzung von Einzelbäumen einzugrünen.

Siehe Erläuterungen zu der Festsetzung 1-5.1.106.

1-5.1.109 Der Graben in der „Berdelheide“, nördlich der Telgter Straße ist von der neuen L 793 bis zur nördlich verlaufenden Straße (s. 1-5.1.106) auf der südöstlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Gewässer Nr. 3294.0631.

Siehe Erläuterungen zu der Festsetzung 1-5.1.106.

1-5.1.110 Der in nördlicher Richtung verlaufende Graben ist von der nördlich parallel zur L 793 verlaufenden Straße bis zum Waldrand zweiseitig mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Gewässer Nr. 3294.081.

Da dieses Gewässer in nördlicher Richtung verläuft, ist eine zweiseitige Bepflanzung vorgesehen. Siehe Erläuterungen zu der Festsetzung 1-5.1.106.

1-5.1.111 Entlang der Straße, die nördlich parallel zur L 793 in der „Berdelheide“ verläuft, ist eine Ergänzung des vorhandenen Heckenbestandes vorzunehmen. Auf nördlicher Straßenseite sind die Lücken von der Telgter Straße bis auf Höhe des Heckenbestandes auf der südlichen Straßenseite durch Pflanzung einer Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu schließen.

Auf südlicher Seite ist vom vorhandenen Heckenbestand bis zur Grenze des Geltungsbereiches eine Pflanzung in o. a. Weise durchzuführen.

Diese Maßnahme liegt im Verfahrensgebiet der „Flurbereinigung Kreuzbach“.

1-5.1.112 Auf der Südseite der Straße „Am Hohen Ufer“ ist zwischen der Grenze des Geltungsbereiches (Gremmendorf) und der Bebauung „Am Hohen Ufer“ eine Baumreihe anzulegen.

1-5.1.113 Nördlich des Gehöftes „Schlautmann“ ist südlich des Verbindungsweges „Werse/Hofkamp“ auf der Böschungsoberkante auf einer Länge von ca. 140 m eine Hecke anzulegen.

In Ergänzung zur vorhandenen Hecke ist bis zur Wegebiegung entlang der Nutzungsgrenze zwischen „Hofkamp/Alter Postweg“ eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern anzulegen. Auf der Grünlandparzelle östlich des Hofkamps sind bis zur Hofzufahrt „Beckmann“ Obstgehölze zu pflanzen.

Die Maßnahmen dienen der Landschaftsgliederung und der Verbesserung der Biotopvernetzung.

1-5.1.114 Die Lindenallee entlang des Angelmodder Weges ist im Bereich der Einmündung Homannstraße bis zur Wersebrücke zu ergänzen.

1-5.1.115 Die westliche bzw. nördliche Seite ist von der Grenze des Geltungsbereiches (Gremmendorf) bis zum Waldrand und von der Zufahrt des Gehöfts „Homann“ bis zum Angelmodder Weg mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Es sind Straßenbäume wie z. B. Eichen, Linden, Ahorn o. a. zu verwenden.

- 1-5.1.116 Die Homannstraße ist von der Grenze des Geltungsbereiches (Gremmendorf) bis zum Wald, gegenüber der Hofzufahrt „Homann“, auf östlicher bzw. südlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.
- 1-5.1.117 Die Gehölzpflanzung südöstlich des Gehöfts „Weinkötter“ ist durch Pflanzung von Einzelbäumen zu ergänzen.
- 1-5.1.118 Der Erdelbach ist auf der nördlichen Uferböschung mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll sich von der Grenze des Geltungsbereiches (Gremmendorf) bis zum bachangrenzenden Wald, westlich der Brachfläche, erstrecken.
- 1-5.1.119 Von der nordöstlichen Spitze der Grenze des Geltungsbereiches (Angelmodde), östlich der Brachfläche, ist der Erdelbach auf südlicher bzw. zum Wäldchen hin mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Im nördlich verlaufenden Abschnitt des Baches ist eine zweiseitige Bepflanzung vorzunehmen und im nordöstlich verlaufenden Abschnitt bis zur Mündung ist die südöstliche Uferböschung zu bepflanzen.
- 1-5.1.120 Die westliche Rampe der Fußgängerbrücke über die Werse ist durch Anlage von Hecken landschaftlich einzubinden. Die Bepflanzung ist auf südlicher Seite vorzunehmen von der Wegeeinmündung bis hinunter zur Werse.
- 1-5.1.121 Entlang des die Ackerfläche „Holbree“ erschließenden Weges vom Gehöft „Beerenbrock“ ist vom Baumbestand an der südlichen Hofgrenze bis zur vorhandenen Wallhecke eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern anzulegen.

Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und der Verbesserung der Biotopvernetzung.

- 1-5.1.122 Auf der nördlichen Seite des Grabens, welcher die Grenze zwischen dem Grünland und der Ackerfläche „Dickamp“ bildet, ist der vorhandene Erlenbestand durch Anpflanzung von Ufergehölzen zu ergänzen.

Gewässer Nr. 32899.1.

Es sollten 2 bis 3 Baum- bzw. Strauchgruppen, bestehend aus 3 bis 4 Erlen je Gruppe, gepflanzt werden.

- 1-5.1.123 Entlang der Eschstraße ist auf nördlicher Seite von der Grenze des Geltungsbereiches (Wolbeck) bis zur Kleingartenparzelle in der „Altarwiese“ eine Baumreihe zu pflanzen.

Es sind Obstbäume für die Bepflanzung vorgesehen.

Bei Bepflanzung sind die Darstellungen des FNP zu berücksichtigen.

Redaktioneller Hinweis:

Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 533 am 04.10.2013 wurde ein Teil der Flächen für die Realisierung der Festsetzung in den baulichen Innenbereich überstellt.

Gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2017 wurde der B-Plan Nr. 533 für unwirksam erklärt.

Damit gilt für diese Flächen wieder der Landschaftsplan mit seinen Darstellungen und Festsetzungen wie zum Zeitpunkt vor Aufstellung des B-Plans.

- 1-5.1.124 Entlang der Everswinkeler Straße ist auf südlicher Seite zwischen dem Grenkuhlenweg und der Hofzufahrt „Schleiter“ eine Anpflanzung von Einzelbäumen vorzunehmen.

Die Maßnahme liegt im Verfahrensgebiet der „Flurbereinigung Kreuzbach“. Die Einzelbäume sollen landschaftsgliedernde und belebende Funktion wahrnehmen.

1-5.1.125 Die lückige Lindenallee am Grenkuhlenweg ist im Bereich des Gehöfts „Breul“ auf östlicher Seite der Straße durch Pflanzung von Einzelbäumen zu ergänzen.

Es sind Linden-Solitärbäume von mindestens 20 - 25 cm Stammumfang zu verwenden.

1-5.1.126 Entlang der Grenze, die in nordsüdlicher Richtung in Verlängerung des Weges „Elendskamp“ in Richtung „Sommerkamp“ verläuft, ist auf der Böschung von der Wegebiegung bis zum Parzellenende eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu pflanzen.

Der zu bepflanzende Abschnitt beträgt 190 m.

Die Maßnahme liegt im Verfahrensgebiet „Flurbereinigung Kreuzbach“. Sie dient der Landschaftsgliederung und der Verbesserung der Biotopvernetzung.

1-5.1.127 Der Graben entlang „Molkenland“, „Sommerkamp“ ist zwischen dem Weg am „Elendskamp“ und der „Everswinkeler Straße“ im nicht verrohrten Bereich mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Im verrohrten Bereich ist entlang der Zuwegung/Nutzungsgrenze in Verlängerung des Grabens eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu pflanzen.

Gewässer Nr. 3294.062.

Die Maßnahme liegt im Verfahrensgebiet der „Flurbereinigung Kreuzbach“.

1-5.1.128 Die Zuwegung „Rosengarten“ ist vom Grenkuhlenweg bis zur vorhandenen Hecke auf südlicher Seite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Biotopvernetzung und soll landschaftsgliedernde Funktionen wahrnehmen. Es sollten Obstbäume gepflanzt werden. Der zu begrünende Abschnitt beträgt ca. 200 m.

1-5.1.129 Gestrichen

Redaktioneller Hinweis:

Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 415 am 03.12.2004 wurden die Flächen für die Realisierung der Festsetzung in den baulichen Innenbereich überstellt.

1-5.1.130 Gestrichen

Redaktioneller Hinweis:

Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 415 am 03.12.2004 wurden die Flächen für die Realisierung der Festsetzung in den baulichen Innenbereich überstellt.

1-5.1.131 Gestrichen

Redaktioneller Hinweis:

Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 415 am 03.12.2004 wurden die Flächen für die Realisierung der Festsetzung in den baulichen Innenbereich überstellt.

1-5.1.132 Der Gehölzbestand am Weg, der die Ackerfläche „Dabbecks kamp“ etwa 120 - 130 m nordwestlich der Telgter Straße erschließt, ist durch Pflanzung einer Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu ergänzen.

Die Ergänzungspflanzung ist entlang des 300 m langen Weges, der in nordöstlicher bis nördlicher Richtung verläuft, vorzunehmen.

1-5.1.133 Die Telgter Straße ist auf südöstlicher Straßenseite mit einer Baumreihe zu bepflanzen. Die Pflanzung ist von der Abzweigung „Berdel“ bis zum Flachs bach durchzuführen. Einzelne, vorhandene Gehölzgruppen sind dabei zu erhalten.

1-5.1.134 Die Straße „Berdelheide“ ist auf südwestlicher Seite vom nördlichen Waldrand an der Gehöftzufahrt „Surmann“ bis zum vorhandenen Heckenbestand 70 m südlich der Everswinkeler Straße mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

1-5.1.135 Die Straße „Borggarten“ ist auf nördlicher Seite von der Grenze des Geltungsbereiches (Wolbeck) bis zur Einmündung in die Telgter Straße mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

1-5.1.136 Die Telgter Straße ist auf nordwestlicher Seite zwischen der Zufahrt zum ehemaligen „Haus Wolbeck“ bis zur Einmündung der Straße „Borggarten“ mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

1-5.1.137 Die südliche Seite der Straße „Berdel“ ist von der Gehöftzufahrt, 190 m östlich der Straßengabelung „Telgter- /Berdel Straße“ mit einer Baumreihe zu bepflanzen. Der Gehölzbestand an der Zufahrt zum Gehöft „Brand“ ist dabei zu erhalten.

1-5.1.138 Entlang der Nutzungsgrenze, die 220 m östlich der Zufahrt zum Gehöft „Brand“ auf der Berdelstraße stößt, ist auf 260 m eine Wallhecke anzulegen.

Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und der Verbesserung der Naturlandschaft.

1-5.1.139 Die Zuwegung von der Straße „Berdel“ zum Gehöft „Langkamp“ ist auf westlicher Seite in gesamter Länge mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

1-5.1.140 An der Zuwegung von der Alverskirchener Straße zum „Wolbecker Tiergarten“ und weiter zum Gehöft „Markfort“ ist zwischen der Alverskirchener Straße und der Angelbrücke auf westlicher Seite eine Baumreihe anzupflanzen.

1-5.1.141 Entlang des Weges, der von der Hiltruper Straße die Ackerfläche „Bonnenkamp“ erschließt, ist bis zur Wallhecke „Bleck“ eine Allee zu pflanzen.

Aus kulturhistorischen Gründen (ehemaliger Prozessionsweg) und zur Landschaftsgliederung ist eine Allee vorgesehen. Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 410 m.

1-5.1.142 Der Emmerbach ist von der Grenze des Plangebietes bis zur Mündung in die Werse mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

Bei der Bepflanzung sind die Darstellungen des FNP zu berücksichtigen.

1-5.1.143 Die Wirtschaftsgebäude des Gehöfts „Strohbücker“ sind durch Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern einzugrünen.

1-5.1.144 Entlang des Weges, der südlich des „Wolbecker Tiergartens“ parallel zur Stadtgrenze/Grenze des Geltungsbereiches verläuft, ist auf südlicher Seite eine Baumreihe zu pflanzen.

1-5.1.145 Bepflanzung des Werseufers mit Ufergehölzen als Neuanpflanzung und Ergänzungspflanzung zum vorhandenen bzw. neu angepflanzten und zum Teil eingegangenen Bestand.

Vorhandene Kleingehölzgruppen sind bei der Bepflanzung zu erhalten; bei vorhandenen, einzeln stehenden Hochstämmen ist eine Gruppenbepflanzung von Strauchweiden als Unterpflanzung vorzusehen.

Es sind folgende Abschnitte zu bepflanzen:

- Linkes Werseufer, von der „Wallburg Haskenau“ bis zum werseangrenzenden Weg, von Gelmer kommend;
- vom nördlich der Werse liegenden Wäldchen bis zum Wäldchen „Nordwinkel“, linkes Werseufer;
- von der Havichhorster Mühle bis zum Wäldchen an der Erdelbachmündung, linkes Werseufer;

- nordwestlich des Gehöftes „Taphorn“ auf der Landzunge zwischen dem Weg zum o. a. Gehöft und der Werse auf 100 m; beginnend 50 m südlich der parallel verlaufenden Wegeführung zum Gewässer;
- südliches Werseufer „Rawand“, zwischen der örtlichen Grenze des „Kamillus Kollegs“ und dem Wersebogen an den „Drei Eichen“;
- Bereich „Mersch/Gausebree“, von der östlichen Seite der Wochenendbebauung Hugerlandshof“ bis zur werseangrenzenden Wallhecke zum „Brockkamp“, linkes Werseufer;
- rechtes Werseufer, auf 100 m nördlich der Schmorbachmündung“;
- südlich der Honebachmündung bis zur nördlichen Grenze des Baukomplexes „Am Wersegrund/Am Hohen Ufer“, linkes Werseufer;
- von der südlichen Grenze des Baukomplexes „Am Hohen Ufer“ bis zum Angelmodder Weg;
- entlang des Grünlandbereiches, der dem Baukomplex „Am Hohen Ufer“ gegenüberliegt, bis an die Grenze der Wochenendhausbebauung, nördlich Angelmodde „Am Mühlenkamp“;
- vom Angelmodder Weg bis zur Grenze des Geltungsbereichs (Emmerbachmündung), beidseitig der Werse.

Die Beschreibung der zu bepflanzenden Abschnitte erfolgt von Nord nach Süd.

In diesem Abschnitt ist der landseitige Deichfuß abschnittsweise mit Einzelbäumen, Baumreihen sowie Hecken mit zu entwickelnden Überhältern zu bepflanzen.

1-5.1.146 Südlich und westlich der Tennishalle und des Parkplatzes ist eine Schutzpflanzung mit Bäumen und Sträuchern anzulegen.

Die Pflanzung ist im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung gemäß §§ 4 und 5 LG anzulegen.

Der für den Sportbereich Sudmühle erstellte landschaftspflegerische Begleitplan - Blatt 2 Planung, Maßstab 1 : 1 000 - des Büros „Landschaft + Siedlung“ vom Sept. 1990, verdeutlicht die Planungsziele und ist als Grundlage bei der Realisierung heranzuziehen.

## 1-5.2 PFLEGEMAßNAHMEN

### 1-5.2.1 Pflegemaßnahmen an Wallhecken, Hecken und Windschutzpflanzungen

Die Wallhecken, Hecken und Windschutzpflanzungen sind in mehrjährigem Turnus durch fachgerechten Rückschnitt und Auf-den-Stock-Setzen zu pflegen.

Das Auf-den-Stock-setzen sollte in einem Turnus von 8 bis 25 Jahren, je nach Wachstum und Lage, durchgeführt werden. Dabei sind Eichenüberhälter in einem Abstand von 8 bis 15 m, je nach Alter zu belassen.

Es ist darauf zu achten, daß die Pflege von Hecken und Wallheckensystemen räumlich und zeitlich gestaffelt erfolgt, so daß ein Grundbestand an funktionsfähigen Hecken in einem Bereich stets erhalten bleibt.

Wallhecken sind bei der Pflege so zu behandeln, daß der Wall erhalten bleibt und beschädigte Stellen nachgebessert werden.

Der Bestand an Wallhecken ist in der GK II B dargestellt. Die Dringlichkeit der Pflege ist der entsprechenden Bewertungsstufe zu entnehmen (Bewertungsstufe 3, dringende Pflege erforderlich).

### 1-5.2.2 Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen

Die Kopfbäume sind in mehrjährigem Turnus durch Schneiteln zu erhalten und zu pflegen.

### 1-5.3 AUSGESTALTUNG VON UFERBEREICHEN

Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Bereiche zur Ausgestaltung der Uferbereiche sind folgendermaßen wiederherzustellen und zu entwickeln:

Die Darstellung der Signatur „Ausgestaltung der Uferbereiche“ beinhaltet ebenso die Entwicklung und Anpflanzung von Ufergehölzen; eine zusätzliche Signatur „Anpflanzung von Ufergehölzen“ wird in diesem Fall nicht dargestellt.

Bauliche Anlagen, die nicht rechtmäßig erstellt worden sind und technische Uferanlagen und -befestigungen aus toten Baustoffen sowie Pflanzungen, die nicht aus standortgerechten Gehölzen bestehen, sind auf einem Uferstreifen von 5 m, gemessen von der Mittelwasserlinie, zu entfernen.

Siehe Entwicklungsziel „Wiederherstellung“.

Tote Baustoffe sind mineralische oder künstlich hergestellte Stoffe und Holz (Definition gemäß „Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung“, S. 12).

Insbesondere sind hier Uferbefestigungen aus Mauerwerk, Beton, Pfahlbauten, Flechtmatten, Asbestzement, Metallgitter, Kunststoffelemente sowie Bootsanleger u. a. gemeint. Offiziellen Vereinsbootshäusern ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde ein Bootsanleger zu gestatten.

Die Sicherung der Uferbereiche ist durch Lebendbaumaßnahmen zu gewährleisten.

Dazu ist das Ufer mit einer mindestens zweireihigen Bepflanzung zu versehen.

Falls ein naturnaher Bestand an Ufergehölzen in Teilen vorhanden ist, so ist dieser zu erhalten und bei der Bepflanzungsmaßnahme einzubeziehen. Ist aufgrund besonderer Umstände (Wasserdynamik) die Ufersicherung durch ausschließlich Lebendbaumaßnahmen nicht möglich, ist in Absprache mit der „unteren Landschaftsbehörde“ eine Verbundbauweise mit lebenden und toten Baustoffen durchzuführen. Während der Ausgestaltungsarbeiten kann es örtlich erforderlich sein (z. B. Prallhänge), daß eine vorübergehende Sicherung des Lebendverbbaus durch Verwendung von toten Baustoffen (Flechtwerk, Faschinen etc.) durchgeführt werden muss, bis die Lebendverbaumaßnahmen die Aufgabe vollends erfüllen können.

Die zu verwendenden Gehölze sind unter Ziffer 1-5.1 (Anpflanzung von Ufergehölzen) festgesetzt.

Insbesondere sind Roterlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix fragilis*) zur Sicherung der Uferbereiche zu verwenden. Eine Auflockerung des Bewuchses ist durch ein Einmischen von Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Strauchweidengruppen (z. B. Purpurweide, Mandelweide, Hanfweide, Ohrweide u. a.) zu erwirken.

(Siehe „Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung“).

Als Gestaltungsgrundlage sollte das anliegende Bepflanzungsbeispiel dienen. Darüber hinaus sollte an geeigneten Stellen eine Initialpflanzung von Röhrichten (Mittelwasserbereich mit geringer Wassertiefe, 20 - 30 cm) wie z. B. Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und in Stillwasserbereichen Röhricht (*Phragmites communis*) sowie Uferstauden (flache Uferböschungen speziell an Gleithängen) wie Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Sumpfergüßmeinnicht (*Myosotis palustris*) u. a. (s. „Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung“, S. 16/17) eingebracht werden. Der natürliche Aufwuchs von Uferstauden ist dabei zu erhalten.

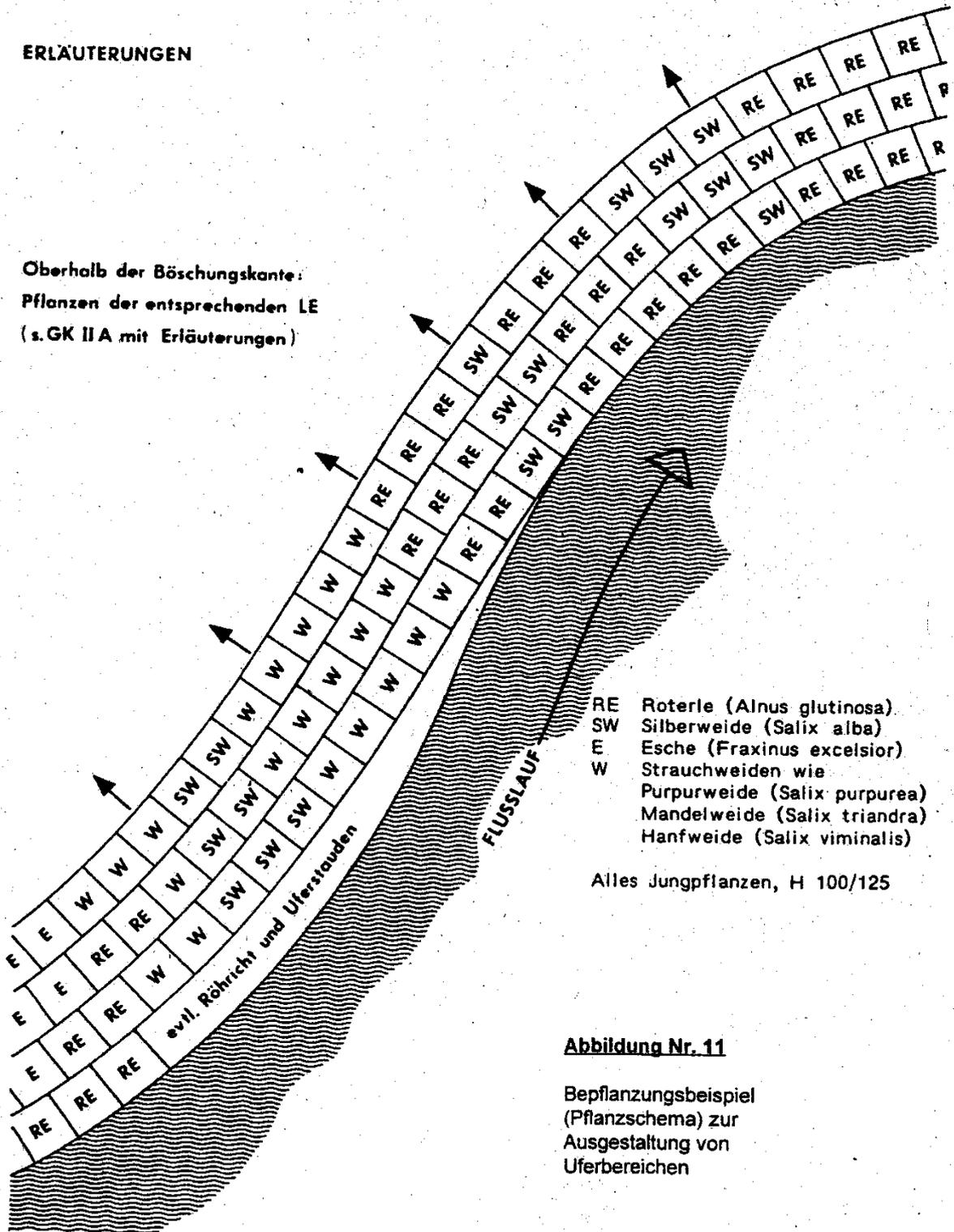
Auf der entsprechend gegenüberliegenden Seite der uferangrenzenden Parzellen, zur Grundstückszufahrt, ist nach Beseitigung der störenden und nicht landschaftsgerechten Einfriedigungen eine landschaftsgerechte Abpflanzung vorzunehmen.

Die Darstellung der Signatur „Ausgestaltung der Uferbereiche“ beinhaltet ebenso die Beseitigung der störenden Zaunanlagen (Mauern, Flechtzäune, Drahtzäune sowie Fichtenabpflanzungen und Reinkulturen von Ziersträuchern) und Neugestaltung mit standortgerechten Gehölzen der

entsprechenden LE (potentiellen natürlichen Vegetation). Als Gestaltungsgrundlage ist das Pflanzschema für Wallhecken und Hecken mit zu entwickelnden Überhältern anzuwenden.

**ERLÄUTERUNGEN**

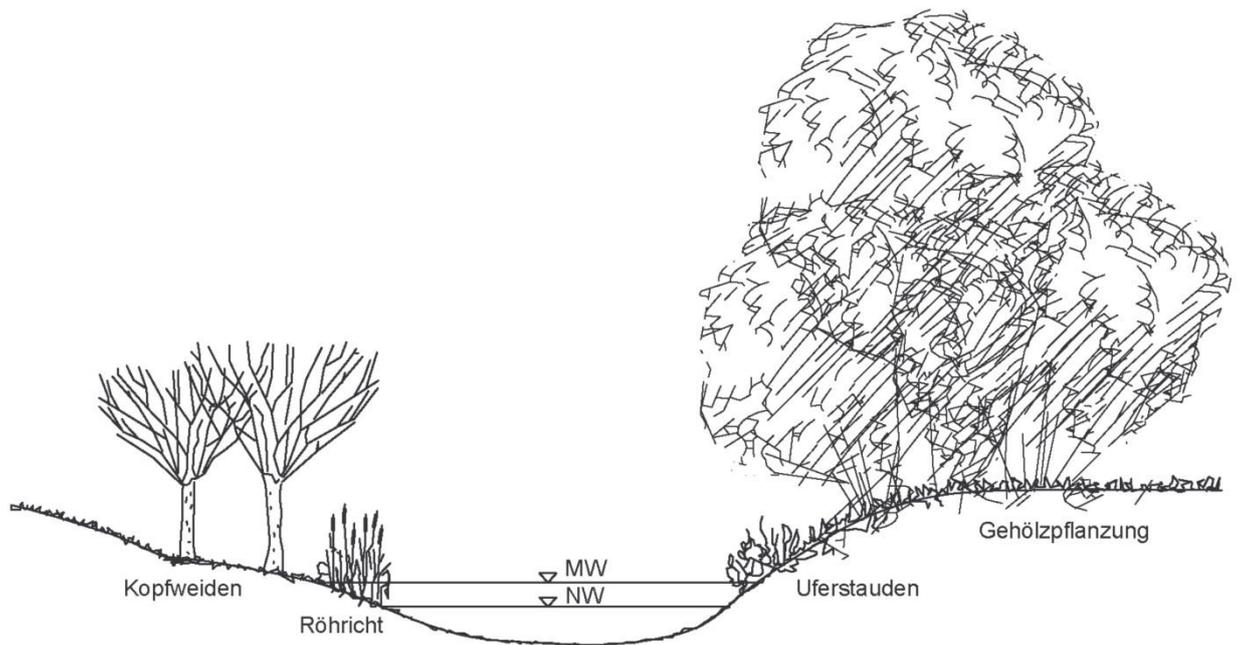
Oberhalb der Böschungskante:  
Pflanzen der entsprechenden LE  
(s. GK IIA mit Erläuterungen)



**Abbildung Nr. 11**

Bepflanzungsbeispiel  
(Pflanzschema) zur  
Ausgestaltung von  
Uferbereichen

## ERLÄUTERUNGEN

**Abbildung Nr. 12**

Schematische Darstellung der Uferausgestaltung

MW	Mittelwasserlinie
NW	Niedrigwasserlinie

Die Ufergestaltung in der zuvor genannten Form ist in folgenden Abschnitten entlang der Werse, durchzuführen:

- 1-5.3.1 „Helweger Esch“, rechtsseitig der Werse; Bebauung von der Edelbachmündung bis ca. 40 m südlich der Wegebiegung;
- 1-5.3.2 Baukomplex zwischen Avendruper Straße und der Werse, am südlichen Werseufer;
- 1-5.3.3 Baukomplex „Rechts der Werse“ und von der „Campinganlage Juffernbach“ bis zum Wersebogen 250 m nördlich der Sudmühlenstraße;
- 1-5.3.4 Linkes Werseufer vom Wersebogen (Rawand, Überschneidung der 10 KV Leitung) bis Bauungsende, Wersebogen 250 m nördlich der Sudmühlenstraße; Maßnahmen wie unter 1-5.3.3.
- 1-5.3.5 Rechts der Werse „Große Bogesche/Schürkamp“, Uferbereich von der Wegebiegung „Rechts der Werse“ von der südlichen Wegegabelung bis zum Kleingewässer mit Anschluss an die Werse;
- 1-5.3.6 Bebaute und durch Campingwagen genutzte Bereiche am Werseufer nördlich und nordöstlich des „Hugerlandshofes“, linkes Werseufer;
- 1-5.3.7 Bebauter Bereich „Brockamp“, linkes Werseufer;
- 1-5.3.8 „Links der Werse“, nördliches Werseufer; von der Bebauung eingenommene Parzellen und gegenüberliegend am rechten Werseufer Einzelhausgrundstück am Wersebogen;
- 1-5.3.9 „Rechts der Werse“, Uferbereich von der Warendorfer Straße (Nobiskrug) bis zum „Wersetimpen“;
- 1-5.3.10 „Links der Werse“, Uferbereich vom Wegende (im Norden) bis auf Höhe der Schmorbachmündung; inbegriffen Wersealtarm, Innenteil, sowie südlicher Uferabschnitt zwischen Werse und dem Waldrand;
- 1-5.3.11 „Links der Werse“, Uferbereich vom Wegende im Norden bis zur „Pleistemühle“;
- 1-5.3.12 „Rechts der Werse“, bebauter Bereich von der Terrassenkante 250 m südlich der Schmorbachmündung bis zur Wersebrücke an der Pleistemühle;
- 1-5.3.13 Uferbereiche der bebauten Grundstücke am „Pleistertimpen“ südöstlich der „Pleistemühle“, rechtes Werseufer;
- 1-5.3.14 „Laerer Werseufer“, vom Übergang des zweispurig befahrbaren Weges zum Wanderweg bis zum Freibad „Stapelskotten“, mit Ausnahme der Grünlanduferbereiche am Wersebogen, Auwald Stapelskotten, rechtes Werseufer;
- 1-5.3.15 Uferbereiche der bebauten Grundstücke südlich des Auwald Stapelskotten, „Links der Werse“;
- 1-5.3.16 Uferbereich „Wersewinkel“, von Bebauung genutzter Uferbereich südlich der Münsterstraße bis einschließlich Nordufer des Wersealtarmes;
- 1-5.3.17 Uferbereich des bebauten Komplexes „Hofkamp“ nördlich des Gehöftes „Schlautmann“;
- 1-5.3.18 Uferbereich der bebauten Grundstücke „Am Hohen Ufer/Am Wersegrund“, linkes Werseufer;
- 1-5.3.19 Uferbereich der bebauten Grundstücke nördlich angrenzend an die Grenze des Geltungsbereiches Angelmodde „Am Mühlenkamp“;

- 1-5.3.20 Bebauter und durch Campingwagen genutzter Bereich (Wäldchen) am Werseufer, südlich der „Hiltruper Straße“.

## 1-5.4 ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG

Maßnahmen für die Erschließung zur Erholungsnutzung sind über die bereits eingeleiteten Vorhaben hinaus nicht vorgesehen, da das Plangebiet einen stark frequentierten Erholungsraum darstellt. Über das bestehende und ausgewiesene Wander- und Fahrradwegenetz hinaus werden die Wirtschaftswege und Straßen stark von Erholungssuchenden eingenommen.

Eine weitere Erschließung würde zu einer starken Belastung der Landschaft und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung führen. Es sind daher nur örtlich entlastende und regelnde Maßnahmen vorgesehen.

- 1-5.4.1 Südlich der „Wallburg Haskenau“ ist eine Brücke über die Werse zwischen der von Gelmer kommenden Straße, nördlich „Maschkamp“, und dem Weg „Zur Haskenau“ zu bauen. Mit dem Bau der Brücke ist der Anschluss an die o. g. Wege herzustellen.

Die Brücke soll die Wanderwege- und Fahrradverbindungen zwischen dem westlichen und östlichen Raum der Werse herstellen.

Die Wegeverbindung hat gerade für den Raum Gelmer besondere Bedeutung, da zur Zeit im wesentlichen auf den Schiffahrter Damm, einer sehr befahrenen Straße, als Nord-Süd-Verbindung und als Fahrrad- und Wanderwegeverbindung nach Handorf zurückgegriffen werden muss. Aufgrund der hohen Verkehrsquote und der hohen Geschwindigkeiten, die hier gefahren werden, ist eine erhebliche Gefährdung gegeben.

Es sollte eine Holzbrücke (Hartholz) erstellt werden, die sich landschaftlich einfügt. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist durch Absperrungen zu verhindern.

- 1-5.4.2 Südlich der Einmündung des Lodenbaches ist eine kombinierte Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Werse zu bauen. Mit dieser Brücke soll eine Wegeverbindung zwischen Kaldenhofer Weg und „Hofkamp“ geschaffen werden.

Durch diese Maßnahme ergibt sich eine durchgehende Wegeverbindung von Wolbeck zur Innenstadt, abseits von Hauptverkehrsstraßen.

Material und Bauart wie in Erläuterung 1-5.4.1 vorgesehen.

- 1-5.4.3 Die Lücke im Fahrrad- und Wanderwegenetz zwischen der Straße „Am Hohen Ufer“ und der Münsterstraße ist zu schließen. Der Weg soll auf der im „Flurbereinigungsverfahren Werse“ zu diesem Zweck vorgehaltenen Trasse gebaut werden. Die Oberflächenbefestigung ist als wassergebundene Decke vorzusehen.

- 1-5.4.4 Am südlichen Rand des „Wolbecker Tiergartens“ ist ein Parkplatz für ca. 30 Fahrzeuge anzulegen. Die Zuwegung soll von der Straße „Tiergarten“ erfolgen. Die Befestigung der Fläche ist als wassergebundene Decke durchzuführen.

Der Wald wird stark von Erholungssuchenden und Trimpfadnutzern frequentiert. Um ein ungeordnetes Abstellen von Fahrzeugen im oder am Waldrand zu verhindern, ist die Anlage eines Parkplatzes notwendig.

**VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN**

	Seite
Tabelle 14: Gehölze für die Anlage von Hecken mit zu entwickelnden Überhältern und Wallhecken	98
Tabelle 14 a: Gehölze für die Anlage von Hecken	99
Abbildung 6: Die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei	25
Abbildung 7: Vegetationskundlich bedeutsame Flächen	26
Abbildung 8: Nutzung der Ems durch Wasserfahrzeuge	29
Abbildung 9: Ein- und Ausstiegsplätze für Bootsfahrer an der Ems, einschließlich Bezeichnung	50
Abbildung 10: Pflanzschema für die Anlage von Hecken mit zu entwickelnden Überhältern und Wallhecken	100
Abbildung 11: Bepflanzungsbeispiel (Pflanzschema zur Ausgestaltung von Uferbereichen)	131
Abbildung 12: Schematische Darstellung der Uferausgestaltung	132
Abbildung 13: Geltungsbereich der Festsetzung Nr. 1-2.2.1 II Nicht betroffene Tätigkeit	57

**PLAN- UND KARTENUNTERLAGEN****Deutsche Grundkarte M. 1 : 5 000**

Blatt		Grundriß				Luftbildkarte		
		Heraus- gegeben	Aus- gabe	Fortge- führt	Nachträge Berichtigung	Bildflug	Freigabe	Heraus- gegeben
3408 5766	Gelmer	1962	1978	03.1978	09.1979	3./5./7.1977	23.08.1977	1978
3410 5766	Dorbaum	1962	1962		05.1975	dito	dito	1978
3412 5766	Bhf. Westbevern	1965			01.1971	dito	dito	1978
3408 5764	Havichhorst	1957			05.1975	dito	dito	1978
3410 5764	Hornheide	1957	1959		12.1977	dito	dito	1978
3412 5764	Ringemann	1962	1962		05.1975	dito	dito	1978
3408 5762	Hs. Dyckburg	1957	1958			dito	dito	1978
3410 5762	Handorf	1957		09.1979		dito	dito	1978
3412 5762	Handorf-Ost	1949	1949		1979	dito	19.05.1978	1978
3408 5760	Mauritzheide	1960	1979	1979	05.1979	dito	23.08.1977	1978
3410 5760	Bhf. Handorf	1952	1978			dito	23.08.1977	1978
3412 5760	Körperheide	1957			05.1975	dito	19.05.1978	1978
3406 5758	Münster-Südost	1960	1966		02.1976	dito	23.08.1977	1978
3408 5758	Schweringheide	1953	1963		03.1977	dito	23.08.1977	1978
3410 5758	Pleistemühle	1956		09.1979		dito	23.08.1977	1978

**PLAN- UND KARTENUNTERLAGEN****Deutsche Grundkarte M. 1 : 5 000**

Blatt		Grundriß				Luftbildkarte		
		Heraus- gegeben	Aus- gabe	Fortge- führt	Nachträge Berichtigung	Bildflug	Freigabe	Heraus- gegeben
3412 5758	Kasewinkel Südost	1957			06.1975	3./5./7.1977	23.08.1977	1978
3406 5756	Münster Loddenheide	1958	1967	1966	03.1977	dito	dito	1978
3408 5756	Hs. Kaldenhof	1958	1969		01.1972	dito	dito	1978
3410 5756	Bauerschaft Laer	1962	1962		06.1975	dito	dito	1978
3412 5756	Hs. Möllenbeck	1961	1961		01.1979	dito	dito	1978
3414 5756	Schulze-Schwien- horst	1961			01.1977			
3408 5754	Gremmendorf	1955	1968		04.1976	dito	dito	1978
3410 5754	Angelmodde	1955	1972		05.1975	dito	dito	1978
3412 5754	Wolbeck	1956	1972		05.1975	dito	dito	1978
3408 5752	Hs. Soest	1951	1958		06.1975	dito	dito	1978
3410 5752	Berl	1965	1968		08.1975	dito	19.05.1978	1978
3412 5752	Tiergarten	1955			05.1975	dito	19.05.1978	1978
3414 5752	Wettendorf	1962	1962		05.1975	dito	23.08.1978	1978

**ANHANG**

## FLURSTÜCKSVERZEICHNIS ZU DEN SCHUTZGEBIETEN

### Zu 1-2.1.1

#### Naturschutzgebiet „Große Bree“

##### Gemarkung Handorf

Flur: 14

Flurstücke: 6/halb (teilweise/A 1)

8 (teilweise/A 1)

10

Flur:15

Flurstücke: 4 (teilweise/A 2)

5 - 13, 14/halb

15 - 18, 26, 27, 29 - 33

61 (teilweise/A 2)

130, 132, 133

### Zu 1-2.1.2

#### Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Handorf“

##### Gemarkung Handorf

Flur: 10

Flurstücke: 55 (teilweise/A 3)

56 (teilweise/A 3)

Flur: 16

Flurstücke: 1 (teilweise/A 3)

### Zu 1-2.1.3

#### Naturschutzgebiet „Auwald Stapelskotten“

##### Gemarkung St. Mauritz

Flur: 34

Flurstücke: 16 (teilweise/A 4)

249 (teilweise/A 4)

Flur: 35

Flurstücke: 143 (teilweise/A 5)

### Zu 1-2.1.4

#### Naturschutzgebiet „Dabbecks kamp“

##### Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 6

Flurstücke: 54 (teilweise/A 6)

116, 238 (teilweise/A 6)

### **Zu 1-2.1.5**

#### **Naturschutzgebiet „Bonnenkamp“**

##### Gemarkung Angelmodde

Flur: 3

Flurstücke: 1327 (teilweise/A 7)

Flur: 6

Flurstücke: 70 (teilweise/A 8)

72

### **Zu 1-2.1.6**

#### **Naturschutzgebiet „Wolbecker Tiergarten“**

##### Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 10

Flurstücke: 53 (teilweise/A 9)

### **Zu 1-2.1.7**

#### **Naturschutzgebiet „Emsaue“**

##### Gemarkung St. Mauritz

Flur: 27

Flurstücke: 30/halb, 120 (teilweise), 221 (teilweise), 252 (teilweise),

Flur: 28

Flurstücke: 1/halb, 15 halb (teilweise), 16, 142, 155 (teilweise), 164 - 166, 176, 177

##### Gemarkung Handorf

Flur: 8

Flurstücke: 1, 2, 7, 8, 9/halb, 10/halb (teilweise), 11, 12

Flur: 13

Flurstücke: 4 (teilweise), 45/halb (teilweise), 63, 64, 65, 66 (teilweise),

Flur: 14

Flurstücke: 1, 5, 6/halb (teilweise), 7, 8 (teilweise), 9 (teilweise), 17 (teilweise), 18 (teilweise),  
21, 22

Flur: 15

Flurstücke: 47, 49, 50 (teilweise), 51, 60 (teilweise), 75 - 77, 83, 84, 139, 140, 141 (teilweise),  
146, 147 (teilweise), 148, 149 (teilweise)

Flur: 18

Flurstücke: 4 - 8, 9 (teilweise), 10, 11 (teilweise), 12, 13, 15 (teilweise), 19 - 22, 50, 52, 53  
(teilweise), 55 (teilweise), 59 - 66, 152 (teilweise), 194 - 196, 214, 215, 217 (teil-  
weise), 218 (teil-weise), 219 (teilweise)

**Zu 1-2.2.1****Landschaftsschutzgebiet „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“**

Gemarkung Angelmodde

Flur: 2

Flurstücke: 7 (teilweise/A 30); 22 - 24, 26 (teilweise/A 34), 56, 57, 73, 98 - 100, 104, 107, 109, 134, 374, 463 - 467, 484, 523, 712, 713 (teilweise/A 34, 35), 714, 715 (teilweise/A 33), 832 - 834, 1122, 1157, 1396 (teilweise/A 30), 1578, 1582, 1585, 1651 (teilweise/A 31) 1663, 1665, 1666, 1859 (teilweise/A 30), 1878, 1883, 1884

Flur: 4

Flurstücke: 308, 625, 1427, 1555, 1573 (teilweise/A 22 a), 1636, 1637, 1771

Flur: 5

Flurstücke: 1 - 3, 6 - 8, 10 - 37, 40 (teilweise/A 21), 41 - 43, 45 - 50, 52 - 54 (teilweise/A 22), 55, 56 - 59 (teilweise/A 22), 61 - 62 (teilweise/A 22), 63 - 65, 66 (teilweise/A 21), 67, 68, 70 - 75

Flur: 6

Flurstücke: 1 - 14, 17 - 23, 24 (teilweise/A 23), 25 - 28, 29 - 32 (teilweise/A 25), 33, 34, 35 - 40 (teilweise/A 25), 42 - 44 (teilweise/A 25), 46 (teilweise/A 25), 48 (teilweise/A 25), 50 - 52 (teilweise/A 25), 53 - 61, 65 (teilweise/A 25), 67, 71 (teilweise/A 24), 77 - 82, 84 (teilweise/A 25), 85

Flur: 13

Flurstücke: 2, 3 (teilweise/A 26), 8, 9, 12 - 20

Gemarkung Handorf

Flur: 1

Flurstücke: 2 (teilweise/A 58), 7, 8, 10 (teilweise/A 58), 11, 12, 16, 19 - 45, 46 (teilweise/A 59), 49, 50 (teilweise/A 59), 51 (teilweise/A 58), 53 (teilweise/A 58), 54 - 56, 57 (teilweise/A 59), 58 - 73

Flur: 2

Flurstücke: 1 - 3, 6, 8, 9, 12, 14, 15, 28, 31 (teilweise/A 5), 32, 33 (teilweise/A 56), 35 (teilweise/A 56), 36 - 43, 44 (teilweise/A 56), 50 (teilweise/A 56, 57), 54, 55 (teilweise/A 57), 56, 58, 60, 61, 64, 68, 69 (teilweise/A 55), 70 - 75, 77, 80, 82 - 90, 92 - 99, 101, 104 - 111, 112 (teilweise/A 56, 113, 114 (teilweise/A 56), 115, 116 (teilweise/A 56), 117 (teilweise/A 56), 118 - 125, 126 (teilweise/A 57), 127 - 141

Flur: 3

Flurstücke: insgesamt

Flur: 4

Flurstücke: 7, 8, 10 - 13, 15, 17 - 23, 28 - 40, 42, 43, 45 - 54, 60 - 67, 69, 71, 73 - 79, 81, 83, 84, 86, 90 - 93, 94 (teilweise/A 40), 96 - 103, 107, 109, 110, 127, 128, 131 - 137, 138 + 139 (teilweise/A 40), 140 - 142

Flur: 6

Flurstücke: 1, 538 (teilweise/A 41, 42)

Flur: 8

Flurstücke: 1 - 5, 7, 8, 9/halb, 10/halb, 11, 12

Flur: 9

Flurstücke: 1/halb, 2, 6, 7, 9, 10, 11 (teilweise/A 47), 13 (teilweise/A 47), 14, 17, 19, 34, 35, 41, 43, 47 - 53, 206, 207, 225 (teilweise/A 45), 237, 238, 241 - 243, 245, 247 - 249, 279, 280, 309/halb, 310 (teilweise/A 45), 357, 358, 360, 361, 365, 366, 441, 442, 445, 446, 453 - 456, 467 - 469, 1039 (teilweise/A 45), 1130, 1131, 1137 - 1139, 1199, 1200, 1202 - 1210, 1271, 1294 (teilweise/A 45, 46), 1296 (teilweise/A 45), 1436, 1437

Flur: 10

Flurstücke: 1 (teilweise/A 48), 2 (teilweise/A 48)

Flur: 12

Flurstücke: 2, 4, 6, 8 - 15, 16/halb, 17 - 20, 21 (teilweise/A 50), 22 (teilweise/A 50), 23 (teilweise/A 50), 24 - 29, 31, 43 (teilweise/A 50), 44, 46, 47, 51 - 54, 56 - 59, 63 - 68, 73, 80, 83, 88, 89/halb, 90 - 95, 98, 119 - 128, 135 - 138, 140 - 144, 147 - 149, 163 - 169, 172, 173, 176, 177, 179 - 193, 196, 199, 200 (teilweise/A 49), 201 - 210, 212, 214 - 216, 220 (teilweise/A 49), 221, 222, 228 (teilweise/A 49), 229, 230 (teilweise/A 49), 231, 233, 236, 239 (teilweise/A 49), 240 - 247, 255, 256

Flur: 13

Flurstücke: 1 - 4, 6, 24, 25, 30 (teilweise/A 51), 33 - 35, 38, 42 (teilweise/A 51), 44 (teilweise/A 51), 45/halb, 47, 51/halb, 54 (teilweise/A 51), 55 (teilweise/A 51), 57 (teilweise/A 51), 62 (teilweise/A 52), 63 - 65

Flur: 14

Flurstücke: 1, 5, 6/halb (teilweise/A 53), 7, 8 (teilweise/A 53), 9, 11 (teilweise/A 53), 12, 16, 17, 18 (teilweise/A 53), 19, 21, 22

Flur: 15

Flurstücke: 47, 49 - 51, 60 (teilweise/A 54), 75 - 77, 83, 84, 139, 140, 141 (teilweise/A 54), 146 - 148, 149 (teilweise/A 54)

Flur: 17

Flurstücke: 1

Flur: 18

Flurstücke: 4 - 15, 19, 20 - 22, 24 - 31, 39 - 43, 45, 46, 50 - 55, 59 - 66, 149 - 152, 157, 194 - 196, 214, 215

### Gemarkung Münster

Flur: 167

Flurstücke: 159 (teilweise/A 19), 180 (teilweise/A 19),  
182 (teilweise/A 19), 184 (teilweise/A 19)

Flur: 260 insgesamt

Flur: 261 insgesamt

Flur: 262 insgesamt

Flur: 263 insgesamt

Flur: 264

Flurstücke: 1, 3 - 6, 7 (teilweise/A 20), 8 (teilweise/A 20),  
10 (teilweise/A 20), 12, 13 (teilweise/A 20), 14 - 16

### Gemarkung St. Mauritz

Flur: 16

Flurstücke: 76, 80 - 82, 86, 87, 89 - 100, 102, 106 - 109, 113, 114, 116 - 120, 170, 223, 224, 233 - 237, 239 - 241, 259, 263 - 265, 269, 270, 332, 333, 340, 344, 345, 390, 391, 396, 397, 409 - 412

Flur: 17

Flurstücke: 81, 156, 158, 503, 510, 512, 513, 514 (teilweise/A 17), 516 (teilweise/A 17), 544, 545 (teilweise/A 17), 603 - 606

Flur: 18

Flurstücke: 54, 60, 68, 69, 72 - 75, 84, 93 (teilweise/A 14), 96 (teilweise/A 14), 98, 112, 113, 147, 169, 170, 179 (teilweise/A 14, 15), 180 (teilweise/A 15), 181 - 183, 184 (teilweise/A 15)

Flur: 19

Flurstücke: 1 - 27, 28/halb, 29 - 34, 37, 38, 41, 57, 59/halb (teilweise/A 16), 63, 90 - 99, 110, 119, 142, 150 (teilweise/A 16), 151, 152, 154, 155, 198, 199, 201, 206 (teilweise), 207, 208, 210, 212, 213 (teilweise), 215 (teilweise/A 16), 216, 225 - 228, 229 (teilweise/A 16), 230 - 233

Flur: 20

Flurstücke: 49, 56 (teilweise/A 13), 59 (teilweise/A 13), 64, 65 (teilweise/A 13), 67 - 69, 71 - 78, 81, 94 - 96, 128, 129, 132 - 134, 137 (teilweise/A 13), 138, 139 (teilweise/A 13), 141 - 143, 184, 185, 186 (teilweise/A 13), 211 - 214, 216 (teilweise/A 13), 217 (teilweise/A 13 a), 218 (teilweise/A 13 a), 264 (teilweise/A 13 a), 265/halb, 267 (teilweise/A 13 a), 268, 269, 270 (teilweise/A 13 a), 271, 272 (teilweise/A 13)

Flur: 21

Flurstücke: 76, 260

Flur: 27

Flurstücke: 30/halb, 33, 34, 120, 221, 222

Flur: 28

Flurstücke: 1/halb, 13, 15/halb, 16, 20 - 24, 27 - 29, 65, 66, 68 - 70, 76, 80 - 82, 85 (teilweise/A 12), 94 - 97, 102 (teilweise/A 11), 104, 142, 150, 154 - 174, 176, 177, 189 (teilweise/A 12), 194, 196 (teilweise/A 10), 197 (teilweise/A 10), 198, 200

Flur: 30

Flurstücke: 3 - 6, 8 - 10, 14, 18 - 20, 22, 23, 28, 29, 30 - 36, 44, 47 - 49, 50/halb, 51 - 69, 71, 75 - 79, 85 - 89, 90 (teilweise/A 43), 93 (teilweise/A 43), 95 (teilweise/A 43), 96, 97

Flur: 31

Flurstücke: 2, 3, 6 - 8, 10 - 19, 21 - 25, 27 - 30, 33, 34, 36 - 52, 55 - 58, 60, 62 - 66, 78 - 82, 84 - 92, 94 (teilweise/A 44), 96, 98, 99, 100 (teilweise/A 44), 101 - 115

Flur: 32

Flurstücke: 4 (teilweise/A 18), 5 (teilweise/A 18), 6 - 9, 11 (teilweise/A 18), 12 - 15, 17, 20 - 24, 27 - 31, 38 - 47, 49 - 53, 55 - 57, 59 - 67, 69 - 73, 79, 84 - 91, 93 - 96, 98, 101, 106 - 114, 116, 118 - 130, 132 - 135, 137 - 150, 154, 156 - 160, 162 - 176, 177 (teilweise/A 18), 178 - 186

Flur: 33

Flurstücke: 5 - 7, 149 - 152, 155 - 159, 161 - 165, 167, 168, 170, 172 - 179, 231 - 241, 794, 955 - 957, 1107 - 1113, 1143 - 1146, 1148 - 1150, 1188, 1189, 1196 - 1199

Flur: 34

Flurstücke: 8 - 15, 16 (teilweise/A 4), 17, 19, 21, 23, 24, 80, 83, 230 - 235, 240, 243, 244, 249, 250

Flur: 35

Flurstücke: 28 - 41, 91, 94 - 96, 143

Flur: 36

Flurstücke: 1 - 10, 17 (teilweise/A 37)

Flur: 37

Flurstücke: 11 - 14, 15 (teilweise/A 38), 16 - 18, 20, 34 - 36, 40, 41

### Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 3

Flurstücke: 3, 5, 6, 61

Flur: 4

Flurstücke: 1, 3, 4, 12, 13, 15 - 28, 34 - 37, 39 - 48, 50 - 58, 60 - 67, 70 - 72, 76 - 94, 96, 97, 99 - 107

Flur: 5

Flurstücke: 7 - 9, 16, 21 - 25, 28, 29, 30/halb, 32, 66 - 80, 82, 102, 103, 143, 144, 146, 147, 151, 153 (teilweise/A 39), 154, 156, 158 - 160, 172, 176, 178 - 180, 182 - 188, 201 - 209, 210 (teilweise/A 39), 212, 213

Flur: 9

Flurstücke: 88 - 98, 99 - 102 (teilweise/A 28)

Flur: 10

Flurstücke: 1, 3 - 6, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 45 - 52, 53 (teilweise/A 9), 54 - 60

Flur: 11

Flurstücke: 1 (teilweise/A 27), 35 - 37

Flur: 12

Flurstücke: 20 - 22, 192, 202

Flur: 13

Flurstücke: 97/halb (teilweise/A 32), 98, 147 - 154, 157, 159 - 165, 167 - 175, 177, 210 - 212, 226, 299, 300, 316, 547, 548, 699 - 701

Flur: 14

Flurstücke: 1 - 7, 11, 16 - 29, 31

Flur: 15 insgesamt

Flur: 16

Flurstücke: 1 - 11, 22 (teilweise/A 36), 23 - 28, 32 - 34, 37 - 39, 42, 43, 47, 48, 50, 51

Flur: 17

Flurstücke: 6 - 13

Gemarkung Wolbeck-Stadt

Flur: 1

Flurstücke: 156/halb (teilweise/A 32), 2170

Flur: 2

Flurstücke: 63 - 66, 68, 70, 71, 75, 77, 83, 121, 198 - 201, 203

Flur: 3

Flurstücke: 237, 239, 240, 292, 293, 487, 489, 490, 491 (teilweise/A 29), 500, 501

**Zu 1-2.4.1****Geschützter Landschaftsbestandteil „Wersealtarm“**Gemarkung St. Mauritiz

Flur: 20

Flurstücke: 43/halb, 44/halb, 217 (teilweise/A 13 a), 218 (teilweise/A 13 a), 261 - 263, 264 (teilweise/A 13 a), 266, 267 (teilweise/A 13 a), 270 (teilweise/A 13 a), 272 (teilweise/A 13 a)

Gemarkung Handorf

Flur: 13

Flurstücke: 26, 27, 30 (teilweise/A 51), 42 (teilweise/A 51), 43/halb, 44 (teilweise/A 51), 46/halb, 48 - 50, 52, 53, 54 (teilweise/A 51), 55 (teilweise/A 51), 56, 57 (teilweise/A 51)

**Zu 1-2.4.2****Geschützter Landschaftsbestandteil „Hellerbach“**Gemarkung St. Mauritiz

Flur: 20

Flurstücke: 56 (teilweise/A 13), 59 (teilweise/A 13), 65 (teilweise/A 13), 135, 136, 137 (teilweise/A 13), 139 (teilweise/A 13), 186 (teilweise/A 13), 215, 216 (teilweise/A 13), 272 (teilweise/A 13)

**Zu 1-2.4.3****Geschützter Landschaftsbestandteil „Edelbach“**Gemarkung St. Mauritiz

Flur: 18

Flurstücke: 93 (teilweise/A 14), 102 (teilweise/A 14, 15), 179 (teilweise/A 15), 180 (teilweise/A 15), 184 (teilweise/A 15), 185 (teilweise/A 15 a)

**Zu 1-2.4.4****Geschützter Landschaftsbestandteil „Graelbach“**Gemarkung St. Mauritiz

Flur: 32

Flurstücke: 2, 3, 4 (teilweise/A 18), 5 (teilweise/A 18), 11 (teilweise/A 18), 177 (teilweise/A 18)

Flur: 33

Flurstücke: 153, 154

#### **Zu 1-2.4.5**

##### **Geschützter Landschaftsbestandteil „Kreuzbach“**

###### Gemarkung Handorf

Flur: 1

Flurstücke: 1, 2 (teilweise/A 58), 9, 10 (teilweise/A 58), 46 (teilweise/A 59), 47/halb, 50 (teilweise/A 59), 51 (teilweise/A 58), 52, 53 (teilweise/A 58), 57 (teilweise/A 59)

Flur: 2

Flurstücke: 31 (teilweise/A 55), 33 (teilweise/A 56), 35 (teilweise/A 56), 44 (teilweise/A 56), 45, 46, 48, 50 (teilweise/A 56, 57), 55 (teilweise/A 57), 69 (teilweise/A 55), 103, 112 (teilweise/A 56), 114 (teilweise/A 56), 116 (teilweise/A 56), 117 (teilweise/A 56), 126 (teilweise/A 57)

###### Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 4

Flurstücke: 2/halb

#### **Zu 1-2.4.6**

##### **Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden Haus-Kleve-Weg“**

###### Gemarkung St. Mauritz

Flur: 33

Flurstücke: 238

Flur: 34

Flurstücke: 9

#### **Zu 1-2.4.7**

##### **Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden Loddenbach“**

###### Gemarkung Münster

Flur: 263

Flurstücke: 6, 8, 10

#### **Zu 1-2.4.8**

##### **Geschützter Landschaftsbestandteil „Kopfweiden Markfort“**

###### Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 10

Flurstücke: 26, 27, 30, 43, 44

Flur: 11

Flurstücke: 38